

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1984

MONTAG, 10. DEZEMBER 1984

Nr. 50

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		
Zentrales Fortbildungsprogramm der Hessischen Landesregierung für die erste Jahreshälfte 1985	2414	
Vorläufiges zentrales Fortbildungsprogramm der Hessischen Landesregierung für die zweite Jahreshälfte 1985	2416	
Der Hessische Minister des Innern		
Richtlinien über die Gewährung einer Nachdienstentschädigung für Beamte ..	2417	
Verleihung der Freiherr-vom-Stein-Plakette an Gemeinden	2418	
Aufhebung von Einführungserlassen zu Technischen Baubestimmungen	2418	
Technische Baubestimmungen; hier: DIN 4134, Ausgabe Februar 1983	2419	
Technische Baubestimmungen; hier: DIN 18 801, Ausgabe September 1983 ..	2419	
Technische Baubestimmungen; hier: DIN 18 800 Teil 1, Ausgabe März 1981 ..	2419	
Technische Baubestimmungen; hier: DIN 18 800 Teil 7, Ausgabe Mai 1983 ..	2420	
Technische Baubestimmungen; hier: DIN 4112, Ausgabe Februar 1983	2421	
Technische Baubestimmungen; hier: DIN 68 800-Teil 2, Ausgabe Januar 1984 ..	2421	
Öffentliches Auftragswesen; hier: Ergänzung zur 23. Bekanntmachung nach § 30 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung betr. Berücksichtigung umweltfreundlicher Produkte bei öffentlichen Beschaffungen und Vergaben	2422	
Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises	2422	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		
Wirtschaftsprüfer-Prüfung im Herbst 1985	2422	
Richtlinien für die Gewährung von Finanzierungshilfen des Landes Hessen an die gewerbliche Wirtschaft; hier: Teil II Ziff. 1 Existenzgründungsprogramm ...	2422	
Richtlinien über die Gewährung von Spenden der Sparkassen für dem gemeinen Nutzen dienende Zwecke	2422	
Aufstufung von Teilstrecken der Landesstraßen 3250, 3248 und 3252 zur Bundesstraße 400 in den Gebieten der Gemeinde Wildeck im Landkreis Hersfeld-Rotenburg sowie der Stadt Sontra und der Gemeinde Herleshausen im Werra-Meißner-Kreis	2423	
Der Hessische Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz		
Richtlinien zur Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze und Einkommensmöglichkeiten im ländlichen Raum (Ländliches Regionalprogramm)	2423	
Personalnachrichten		
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	2424	
Im Bereich des Hessischen Kultusministers	2425	
Im Bereich des Hessischen Ministers für Wissenschaft und Kunst	2427	
Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik	2429	
Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	2429	
Die Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Beerfelden/Stadtteil Hetzbach, Odenwaldkreis, vom 13. 11. 1984	2431	
Verordnung zur Aufhebung der „Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Fürth/Ortsteil Linnenbach, Landkreis Bergstraße“ vom 15. 11. 1984	2433	
Vorhaben des Magistrats der Stadt Frankfurt, 6000 Frankfurt am Main	2433	
Vorhaben der Main-Asphalt GmbH, 6450 Hanau	2434	
KASSEL		
Zulassung als Buchmacher und Buchmachegehilfin	2434	
Vorhaben der Firma Glasweberei Bruno Wendland, 3437 Bad Sooden-Allendorf ..	2434	
Buchbesprechungen	2434	
Öffentlicher Anzeiger	2436	
Andere Behörden und Körperschaften		
16. Satzung zur Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel vom 13. Juli und 2. Oktober 1984	2450	
Zweckverband Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten; hier: Verbandsversammlung	2459	
Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Rheingau-Taunus-Kreis, im Landkreis Limburg-Weilburg und in der Stadt Wiesbaden; hier: Verbandsversammlung	2459	
Öffentliche Ausschreibungen	2459	
Stellenausschreibungen	2460	

1209

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Zentrales Fortbildungsprogramm der Hessischen Landesregierung für die erste Jahreshälfte 1985

Nachstehend gebe ich das endgültige Programm für die erste Jahreshälfte 1985 in der vom Ausschuß für Fortbildung gebilligten Form bekannt:

Termin	Zielgruppe	Vorläufiges Gesamtthema (mit Veranstaltungsform)	Lernziele schwerpunkte
21.1. bis 25.1.1985 Nr. 205 Rotenburg a.d. Fulda	Forstamtsleiter/innen und deren Stellvertreter/innen, insbesondere solche, die mit Bürgern und Bürgergruppen regen Kontakt haben	Vortrag und Gesprächsführung (Seminar)	Grundlagen der Rhetorik und der Kommunikation kennen und anwenden können; im Gespräch situationsgerecht verhalten und verständliche und zielwirksame Vorträge halten und Gespräche führen können
5.2. bis 7.2.1985 Nr. 206	Leiter/innen und Mitarbeiter/innen in nichtöffentlichen Bibliotheken und Beschäftigte, die für diese Aufgaben vorgesehen sind	Bibliothekswesen und Dokumentation in öffentlichen Verwaltungen (Lehrgang, 1. Block) - Arbeitsgänge rund um das Buch -	Die Büchereien wirtschaftlich und benutzergerecht gestalten und führen, Ansätze für deren Ausbau zu einem Dokumentations- und Informationszentrum kennen, ggf. entwickeln können; haushaltsrechtliche Vorschriften beachten
25.2. bis 1.3.1985 Nr. 207 Rotenburg a.d. Fulda	Personalreferent(inn)en, -dezerent(inn)en, -sachbearbeiter(inn)en	Personalwirtschaft: Alterssicherung für Beamte, Angestellte und Arbeiter (Seminar)	Die Problemlösungs- und Versorgungssysteme für die unterschiedlichen Beschäftigtengruppen kennen; Auskünfte zum Beitrags- und Leistungsrecht einschließlich der VBL geben können; Rechtsgrundlagen einschließlich Rechtsprechung zur Versorgung kennen
11.3. bis 15.3.1985 Nr. 208 Rotenburg a.d. Fulda	Referendare/-innen aus technischen Verwaltungen	Gesprächs- und Verhandlungsführung	Grundlagen der Rhetorik und der Kommunikation kennen und anwenden können; im Gespräch situationsgerecht verhalten und mit schwierigen Gesprächspartnern umgehen können; Gesprächs- und Verhandlungstechniken kennen und eigene Strategien entwickeln können; Besprechungen und Konferenzen vorbereiten und leiten können
12.3. bis 14.3.1985 Nr. 206 Rotenburg a.d. Fulda	Leiter/innen und Mitarbeiter/innen in nichtöffentlichen Bibliotheken und Beschäftigte, die für diese Aufgaben vorgesehen sind	Bibliothekswesen und Dokumentation in öffentlichen Verwaltungen (Lehrgang, 2. Block) - Katalogisierung -	Die Büchereien wirtschaftlich und benutzergerecht gestalten und führen, Ansätze für deren Ausbau zu einem Dokumentations- und Informationszentrum kennen, ggf. entwickeln können; haushaltsrechtliche Vorschriften beachten
15.4. bis 19.4.1985 Nr. 209	Verwaltungsjurist(inn)en u. a. Angehörige des höheren Dienstes, die mit raumrelevanten Planungs- und Genehmigungsverfahren befaßt sind und entsprechende Verwaltungsprozesse abwickeln müssen	Fragen des Verwaltungsstreitverfahrens (Seminar)	Verwaltungsprozessuale Grundsätze und Verwaltungsgerichtsordnung verstehen und anwenden können; Kommunikation und Information zwischen Verwaltungsgerichtsbarkeit und Verwaltungen verbessern; geplante Änderungen des Verwaltungsstreitverfahrens überblicken
17. 4. bis 19.4.1985 Nr. 206	Leiter/innen und Mitarbeiter/innen in nichtöffentlichen Bibliotheken und Beschäftigte, die für diese Aufgaben vorgesehen sind	Bibliothekswesen und Dokumentation in öffentlichen Verwaltungen (Lehrgang, 3. Block) - Inhaltliche Erschließung -	Die Büchereien wirtschaftlich und benutzergerecht gestalten und führen, Ansätze für deren Ausbau zu einem Dokumentations- und Informationszentrum kennen, ggf. entwickeln können; haushaltsrechtliche Vorschriften beachten
6.5. bis 10.5.1985 Nr. 210 Limburg, a.d. Lahn	Referent(inn)en, Dezernent(inn)en, Sachbearbeiter/innen (ohne math./techn. Berufsgruppen), die häufig mit Statistiken arbeiten und diese interpretieren müssen	Grundlagen der Statistik (Seminar)	Theoretische Grundlagen der Statistik kennen und anwenden können; Darstellungstechniken von statistischen Ergebnissen kennen und Statistiken richtig interpretieren können; Aufgabe, Ziele und Organisation der amtlichen und nicht-amtlichen Statistik kennen
20.5. bis 22.5.1985 Nr. 206	Leiter/innen und Mitarbeiter/innen in nichtöffentlichen Bibliotheken und Beschäftigte, die für diese Aufgaben vorgesehen sind	Bibliothekswesen und Dokumentation in öffentlichen Verwaltungen (Lehrgang, 4. Block) - Beschaffung und Auswertung von Informationen und Dokumenten -	Die Büchereien wirtschaftlich und benutzergerecht gestalten und führen, Ansätze für deren Ausbau zu einem Dokumentations- und Informationszentrum kennen, ggf. entwickeln können; haushaltsrechtliche Vorschriften beachten

Termin	Zielgruppe	Vorläufiges Gesamtthema (mit Veranstaltungsform)	Lernzielschwerpunkte
20.5. bis 24.5.1985 Nr. 211 Rotenburg a. d. Fulda	Mitarbeiter/innen im Sekretariats- und Vorzimmerdienst in den öffentlichen Verwaltungen	Sekretariats- und Vorzimmerdienst (Seminar)	Die eigene Arbeit rationell organisieren können; Regelungen für die Geschäftsabläufe, insbesondere GGO und Registratur beherrschen; Möglichkeiten der Entlastung von Vorgesetzten kennen und nutzen; Regeln der Kommunikation beherrschen und die psychologischen Grundlagen kennen; Schriftverkehr und Formulare adressatengerecht und verständlich gestalten; Anforderungen und neue Entwicklungen im Bereich Textverarbeitung verstehen
21.5. bis 23.5.1985 Nr. 212 Rotenburg a. d. Fulda	Personalchefs und Abteilungsleiter/innen	Ausgewählte Probleme der Mitarbeiterführung: Alkoholismus am Arbeitsplatz (Seminar)	Anzeichen von Alkoholismus erkennen; Phasen, Ursachen und medizinische und psychische Folgen sowie Auswirkung von Alkoholismus auf die Arbeit kennen, beratende Möglichkeiten überblicken; Suchtgefährdete beraten, sich angemessen verhalten und disziplinarrechtliche u. a. Vorschriften angemessen einsetzen
10.6. bis 14.6.1985 Nr. 213 Limburg a. d. Lahn	Gruppenleiter/innen, Referent(inn)en, Dezernent(inn)en, Amtsleiter/innen und vergleichbare Angehörige des öffentlichen Dienstes, die mit Führungsaufgaben betraut sind und über eine größere Anzahl von Mitarbeiter(inne)n verfügen	Ausgewählte Probleme der Verwaltungsführung (mit Rollenspiel) (Seminar)	Grundregeln sachgemäßer Kommunikation und Kooperation anwenden; Führungsaufgaben und eigenes Führungsverhalten analysieren und sich in Führung und Leitung durch situationsgerechte Kriterien leiten lassen; Mitarbeiter/innen motivieren und kontrollieren können; neuere Arbeitstechniken und Organisationsmethoden im eigenen Arbeitsbereich zur Rationalisierung der Abläufe einsetzen können
19.6. bis 21.6.1985 Nr. 214 Rotenburg a. d. Fulda	Personalreferent(inn)en, -dezentent(inn)en und -sachbearbeiter/innen	Personalwirtschaft: Tarifrecht (Seminar)	Die Rechtsgrundlagen für Besoldungs- und Vergütungsrecht beherrschen; den BAT, den MTL und BMG sowie die Spezialtarifverträge für Beschäftigtengruppen kennen und anwenden können; die zugehörigen Organisationstechniken anwenden können
1.7. bis 2.7.1985 Nr. 215 Rotenburg a. d. Fulda	Angehörige des höheren Dienstes in herausgehobener Führungsfunktion (Abteilungs- und Gruppenleiter/innen, Dezernent(inn)en aus der Landesverwaltung und Amtsleiter/innen aus dem Kommunalbereich), die Personalverantwortung für eine größere Anzahl von Mitarbeiter(inne)n haben	Verwaltungsführung: Verbesserung der beruflichen Situation von Frauen in der öffentlichen Verwaltung (Seminar)	Stand und Entwicklung der geschlechtsspezifischen Rollenverteilung in der Gesellschaft, insbesondere am Arbeitsplatz und in der Familie kennen; die Notwendigkeit von Veränderungen der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, der bestehenden Organisationsstrukturen und der an überkommenen Rollenvorstellungen orientierten Einstellungen von Vorgesetzten und Kollegen erkennen und umsetzen wollen; die geltenden Gesetze, Bestimmungen und Erlasse zur Beseitigung von Benachteiligung am Arbeitsplatz kennen und anwenden können; den berechtigten Anspruch weiblicher Mitarbeiter nach Chancengleichheit im Beruf durch ein entsprechendes motivierendes Verhalten und fördernde Maßnahmen unterstützen
3.7. bis 4.7.1985 Nr. 216 Heppenheim (Bergstr.)	Personalreferent(inn)en, -dezentent(inn)en von Landes- und Kommunalverwaltungen, leitende Mitarbeiter/innen von Eigenbetrieben in ähnlicher Funktion sowie entsprechende Vertreter/innen hessischer Unternehmen, Kammern und Verbände	Wirtschaft und Verwaltung: Personalwirtschaft und Personalplanung in Wirtschaft und Verwaltung (Seminar)	Austausch von Erfahrungen und Erkenntnissen zwischen beiden Bereichen; Vergleich personalwirtschaftlicher Instrumente aus Wirtschaft und Verwaltung, insbesondere auf den Gebieten Personalbeschaffung, -entwicklung, -beurteilung und der mittel- und längerfristigen Personalplanung sowie Überprüfung der Lösungsansätze der jeweils anderen Seite nach übertragbaren Elementen
4.7. bis 5.7.1985 Nr. 217 Rotenburg a. d. Fulda	Leiter/innen und stellvertretende Leiter/innen des Beschaffungswesens; Organisationssachbearbeiter/innen der Landes- und Kommunalverwaltungen	Ausgewählte Probleme aus dem Beschaffungswesen (Kontaktstage für Beschaffer)	Den neuen Aufgabenkatalog der LBSt und die neue VOL/A vorstellen; Möglichkeiten zur besseren Berücksichtigung des Umweltschutzes im Beschaffungswesen erörtern und die Zusammenarbeit mit der LBSt verbessern

Anmerkung:

Interessenten an Seminaren können nur über den Dienstweg gemeldet werden, d. h. über die zuständigen Ressorts bzw. den Hessischen Städtetag, Hessischen Landkreistag und den Hessischen Städte- und Gemeindebund.

Veranstaltungsgebühren werden nicht erhoben. Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und ggf. auch Reisekosten trägt das LPA — vgl. mein Rundschreiben vom 3. November 1982 (StAnz. S. 2106/7).

Beurlaubte Beschäftigte sind ebenfalls zugelassen. Reisekosten werden nach meinem Erlaß vom 3. September 1984 (StAnz. S. 1830) gezahlt.

Wiesbaden, 23. November 1984

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
II

StAnz. 50/1984 S. 2414

1210

Vorläufiges zentrales Fortbildungsprogramm der Hessischen Landesregierung für die zweite Jahreshälfte 1985

Nachstehend gebe ich das vorläufige Programm für die zweite Jahreshälfte 1985 in der vom Ausschuß für Fortbildung gebilligten Form bekannt:

Termin	Zielgruppe	Vorläufiges Gesamtthema (mit Veranstaltungsform)	Lernzielschwerpunkte
26.8. bis 30.8.1985	Angehörige des gehobenen Dienstes aus Landes- und Kommunalverwaltungen, die über eine größere Zahl Mitarbeiter/innen verfügen und Führungsaufgaben wahrnehmen	Gesprächs- und Verhandlungsführung (Seminar)	Grundlagen der Rhetorik und der Kommunikation kennen; Gesprächstechniken beherrschen; sich im Gespräch mit Bürgern, Kollegen und Mitarbeitern situationsgerecht verhalten; Besprechungsstrategien entwickeln und für Vorgesetzte Konferenzen vorbereiten
3.9. bis 6.9.1985	Mitglieder von Prüfungsausschüssen, die Laufbahn- und Staatsprüfungen abnehmen	Prüfungsmethodik und Prüfungspsychologie (Seminar)	Laufbahn- und Staatsprüfungen planen, durchführen und auswerten können
9.9. bis 13.9.1985	Angehörige des gehobenen Dienstes	Effiziente Verwaltung: Persönliche Arbeitstechniken und Arbeitsplatzgestaltung (Seminar)	Ergonomische (psychologische/biologische) und organisatorische Grundlagen von Leistung kennen; den eigenen Arbeitsstil beurteilen; Schwachstellen für die eigene Tätigkeit erkennen; individuelle, rationelle Arbeitsmethoden anwenden
23.9. bis 27.9.1985	Angehörige des höheren Dienstes, die nicht länger als 5 Jahre im öffentlichen Bereich tätig sind, vorwiegend ohne 2. Staatsexamen	Orientierung in der öffentlichen Verwaltung (Seminar)	Struktur der öffentlichen Verwaltung, insbesondere Verwaltungs- und Behördenaufbau in Hessen kennen; Geschäftsabläufe beherrschen; Rechte und Pflichten des öffentlichen Dienstes kennen; Verwaltungs- und haushaltsrechtliche Grundlagen der eigenen Tätigkeit überblicken
7.10. bis 11.10.1985	Revierförster/innen, insbesondere solche, die mit Bürgern und Bürgergruppen regen Kontakt haben	Vortrag und Gesprächsführung (Seminar)	Grundlagen der Rhetorik und der Kommunikation kennen und anwenden können; im Gespräch situationsgerecht verhalten und verständliche und zielwirksame Vorträge halten und Gespräche führen können
14.10. bis 18.10.1985	Mitarbeiter/innen in Zentral- und Abteilungsregistraturen und Beschäftigte, die solche Aufgaben künftig wahrnehmen sollen	Verwaltungsorganisation: Registratur (Seminar)	Aufgaben der Schriftgutverwaltung im öffentlichen Sektor kennen; mit den angewandten Registratursystemen umgehen können; Rationalisierungsmöglichkeiten erkennen und nutzen; die vorhandenen Hilfsmittel und Ordnungstechniken einsetzen können; andere Beschäftigte im zugehörigen Verwaltungsbereich zur Unterstützung der Registratur gewinnen
21.10. bis 25.10.1985	Referendare aus technischen Verwaltungen	Gesprächs- und Verhandlungsführung (Seminar)	Grundlagen der Rhetorik und der Kommunikation kennen und anwenden können; im Gespräch situationsgerecht verhalten und mit schwierigen Gesprächspartnern umgehen können; Gesprächs- und Verhandlungstechniken kennen und eigene Strategien entwickeln können; Besprechungen und Konferenzen vorbereiten und leiten können
21.10. bis 25.10.1985	Sachbearbeiter im Subventionsbereich	Wirtschaft - Finanzen: - Recht der öffentlichen Zuwendungen	Die wirtschaftliche und sozialpolitische Bedeutung öffentlicher Zuwendungen verstehen; Subventionsarten differenzieren können und unterschiedliche Wirkungsweisen der mittelbaren und unmittelbaren Subventionen kennen; als Hauptziele: das Recht der direkten Zuwendungen, insbes. das Antrags- und Bewilligungsverfahren beherrschen (d.h. Antragsverfahren; Bewilligung; Auszahlung; Überwachung der Verwendung, Widerruf der Bewilligung; Rückzahlung der Zuwendung; Strafrechtl. Verfahren bei Subventionsbetrug); die Berechnungen (nach)vollziehen können, die zur Beurteilung der Notwendigkeit u. Angemessenheit v. Zuwendungen an Betriebe u. Unternehmen erforderlich sind

Termin	Zielgruppe	Vorläufiges Gesamtthema (mit Veranstaltungsform)	Lernzielschwerpunkte
28.10. bis 1.11.1985	Mitarbeiter/innen im Sekretariats- und Vorzimmerdienst in den öffentlichen Verwaltungen	Sekretariats- und Vorzimmerdienst (Seminar)	Die eigene Arbeit rationell organisieren können; Regelungen für die Geschäftsabläufe, insbesondere GGO und Registratur, beherrschen; Möglichkeiten der Entlastung von Vorgesetzten kennen und nutzen. Regeln der Kommunikation beherrschen und die psychologischen Grundlagen kennen; Schriftverkehr und Formulare adressatengerecht und verständlich gestalten; Anforderungen und neue Entwicklungen im Bereich Textverarbeitung verstehen
11.11. bis 15.11.1985	Beschäftigte des höheren und gehobenen Dienstes, die mit Aufsichtsaufgaben im Umweltschutzbereich betraut sind, sowie Richter/innen und Staatsanwälte/innen	Verwaltungsstrategien im Umweltschutz (Seminar)	Das eigene Umweltbewußtsein schärfen; die neuesten Erkenntnisse aus der Umweltforschung im Überblick kennen; Rechtsgrundlagen und Regelungen des Umweltschutzes beherrschen; Möglichkeiten zum Abbau von Umweltschutzdefiziten kennen und für eigenen Tätigkeitsbereich Strategien zur Minimierung der Umweltbelastungen und zu besserem Umweltschutzverständnis der Gesellschaft entwickeln
27.11. bis 29.11.1985	Angehörige des öffentlichen Dienstes, die mit Angelegenheiten des Datenschutzes betraut sind oder werden sollen, vorzugsweise aus dem gehobenen und mittleren Dienst	Anforderungen der Datenschutzgesetze an die Verwaltungen (Seminar)	Zielsetzung und Probleme des Datenschutzes und der Datensicherheit kennen, Zusammenhang zwischen Datenschutzgesetzen und spezialgesetzlichen Regelungen verstehen, Auswirkungen der Datenschutzregelungen auf die Verwaltungstätigkeit kennen
3.12. bis 5.12.1985	Fachamtsleiter/innen und ähnliche Führungskräfte mit gelegentlichen Pressekontakten, in zweiter Linie Presse- und Öffentlichkeitsreferenten/innen	Ausgewählte Probleme der Öffentlichkeitsarbeit von Staat und Kommunen (Seminar)	Einschätzung der öffentlichen Verwaltung und öffentlicher Dienstleistungen durch die öffentliche Meinung kennen; die Rolle von PR und Presse verstehen; Methoden und Strategien für wirkungsvolle Aufklärung der Bürger und mediengerechte PR kennen; Zusammenarbeit zwischen Fachabteilungen und PR-Referenten/innen verbessern; Regeln für die Zusammenarbeit mit der Presse und die Außenvertretung beherrschen.

Anmerkung:

Interessenten an Seminaren können nur über den Dienstweg gemeldet werden, d. h. über die zuständigen Ressorts bzw. den Hessischen Städtetag, Hessischen Landkreistag und den Hessischen Städte- und Gemeindebund. Ich bitte, Meldungen erst nach Veröffentlichung des endgültigen Programms für die zweite Jahreshälfte 1985 vorzunehmen.

Veranstaltungsgebühren werden nicht erhoben. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung und ggf. auch Reisekosten trägt das LPA — vgl. mein Rundschreiben vom 3. November 1982 (StAnz. S. 2106/7).

Beurlaubte Beschäftigte sind ebenfalls zugelassen. Reisekosten werden nach meinem Erlaß vom 3. September 1984 (StAnz. S. 1830) gezahlt.

Wiesbaden, 23. November 1984

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
II

StAnz. 50/1984 S. 2416

1211

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Richtlinien über die Gewährung einer Nachtdienstentschädigung für Beamte

Bezug: Meine Rundschreiben vom 5. August 1974 (StAnz. S. 1491), 25. Februar 1975 (StAnz. S. 507) und 14. Oktober 1975 (StAnz. S. 2003)

Die vorstehend genannten Verwaltungsvorschriften gebe ich nachstehend neu bekannt.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes i. d. F. vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 1984 (GVBl. I S. 87), wird bestimmt:

1. Beamte erhalten zur Abgeltung der üblicherweise im Nachtdienst entstehenden Mehraufwendungen, insbesondere für Ernährung, eine widerrufliche Nachtdienstentschädigung.

2. Voraussetzung für die Gewährung der Nachtdienstentschädigung ist, daß allgemein oder im Einzelfall Dienst in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr angeordnet worden ist. Zeiten eines Dienstes in Bereitschaft werden nur insoweit berücksichtigt, als sie auf die regelmäßige Arbeitszeit angerechnet werden. Zeiten einer Dienstreise und eines Dienstganges bleiben stets unberücksichtigt.

3. Die Nachtdienstentschädigung wird nicht gewährt

3.1 bei Bürodienst, der üblicherweise sonst nur in den Tagesstunden geleistet wird; dazu rechnet auch die Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen u. dgl.;

3.2 für nächtliche Dienstgeschäfte, wenn nach § 10 Abs. 1 des Hessischen Reisekostengesetzes Übernachtungsgeld gewährt wird, ohne daß eine Unterkunft in Anspruch genommen wird;

- 3.3 an Beamte, die bereits für durch den Dienst entstehende Mehrausgaben für Verpflegung usw. entschädigt werden, z. B. durch Gewährung von Polizeizulage, Außendienstentschädigungen, Zehrzulagen, Bewegungsgeldern, Fahndungskostenzuschüssen, Erfrischungszuschüssen, Aufwandsentschädigungen und sonstigen Vergütungen, Zulagen und Zuwendungen, ferner Polizeivollzugsbeamten, die im Rahmen ihrer polizeifachlichen Ausbildung zu Übungszwecken Nachtdienst versehen sowie den Schlafwachen in Krankenanstalten.
4. Die Nachtdienstentschädigung wird für jede Nacht berechnet. Sie beträgt für jede anrechnungsfähige Arbeitsstunde 0,75 DM. Unterbrochene Arbeitszeiten sind zusammenzurechnen. Bei Teilen einer Stunde bleiben Arbeitszeiten von weniger als 30 Minuten unberücksichtigt. 30 Minuten und mehr werden als volle Stunde gerechnet. Bei Sondereinsätzen von kürzerer Dauer als 4 Stunden (z. B. bei Unfällen und Störungen, nicht aber bei Übungen), die ganz oder zum Teil in die Zeit zwischen 0.00 und 4.00 Uhr fallen, wird Nachtdienstentschädigung für 4 Stunden gewährt.
5. Die Nachtdienstentschädigung und die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten sind bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen ungekürzt nebeneinander zu gewähren.
6. Die Nachtdienstentschädigung ist grundsätzlich monatlich nachträglich zu zahlen. Der zuständige Fachminister kann andere Abrechnungszeiträume festsetzen. Die Nachtdienstentschädigung ist bei Tit. 422 02 (Unterteil 5) zu buchen.
7. Die Nachtdienstentschädigung ist nach § 3 b EStG steuerfrei.
8. Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

Wiesbaden, 26. November 1984

Der Hessische Minister des Innern

I B 21 — P 1533 A — 2

— Gült.-Verz. 3237 —

StAnz. 50/1984 S. 2417

1212

Verleihung der Freiherr-vom-Stein-Plakette an Gemeinden

Bezug: Erlasse vom 16. September 1974 (StAnz. S. 1771) und 15. Juni 1983 (StAnz. S. 1362)

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Die mit Beschluß der Hessischen Landesregierung vom 22. Mai 1951 gestiftete Freiherr-vom-Stein-Plakette kann allen hessischen Städten und Gemeinden verliehen werden, die auf ein 750- oder mehrjähriges Bestehen zurückblicken und das historische Ereignis im festlichen Rahmen feiern.
- 1.2 Bei Jubiläen von Stadtrechtsverleihungen werden auch kürzere Zeiträume (600 Jahre) als ausreichend angesehen, wenn die Stadt mindestens schon 750 Jahre bestanden hat.
- 1.3 Die Plakette wird verliehen, wenn die Jubiläumszahl durch 25 teilbar ist. Die Verleihung erfolgt in der Regel im Jubiläumsjahr, wenn besondere Umstände es rechtfertigen, auch im Jahr zuvor oder im Jahr danach.
- 1.4 Städten und Gemeinden, die im Zuge der kommunalen Gebietsreform durch Zusammenschluß neu gebildet worden sind, kann die Freiherr-vom-Stein-Plakette unter der Voraussetzung verliehen werden, daß ein Ortsteil (frühere Gemeinde) die Voraussetzungen für die Verleihung der Auszeichnung erfüllt. Es steht im Ermessen der neuen Gemeinde, anlässlich welchen Ortsteiljubiläums sie für die neue Gemeinde Jubiläumsfeiern ausrichten und hierzu die Auszeichnung beantragen will.

Gemeinden, die durch Eingliederung anderer Gemeinden vergrößert worden sind, können aus Anlaß des Jubiläums eines im Rahmen der Gebietsreform eingegliederten Ortsteils die Freiherr-vom-Stein-Plakette beantragen, soweit die Kerngemeinde die Plakette nicht schon erhalten hat.

Die Verleihung an die neue Gemeinde findet nur einmal statt; dabei spielt es keine Rolle, daß einzelne Ortsteile als früher selbständige Gemeinden die Freiherr-vom-Stein-Plakette bereits erhalten haben.

2. Verfahren

- 2.1 Der urkundliche Beleg über das Jubiläumsalter wird durch Vorlage einer Stellungnahme des Hessischen Staatsarchivs, das für die Stadt / die Gemeinde zuständig ist, erbracht und dem Antrag beigefügt.
- 2.2 Die gutachtliche Prüfung der geschichtlichen Überlieferung ist für eine Jubiläumsfeier nur dann sinnvoll, wenn sie stattfindet, bevor das zu feiernde Jubiläum kalendarisch festgelegt ist.

2.3 Ich bitte, mir jeweils im Februar eines jeden Jahres für das laufende Jahr zu berichten, welche Städte oder Gemeinden ein Jubiläum begehen können und dieses Ereignis tatsächlich feiern werden.

2.4 Um zu gewährleisten, daß Verleihungsurkunde und Freiherr-vom-Stein-Plakette rechtzeitig ausgehändigt werden, ist der Antrag

spätestens einen Monat

vor dem Jubiläumstag (Festakt) mit den erforderlichen Unterlagen und dem Festprogramm vorzulegen.

Meine o. a. Bezugserlasse werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 20. November 1984

Der Hessische Minister des Innern

IV A 23 — 14 f 06

— Gült.-Verz. 176 —

StAnz. 50/1984 S. 2417

1213

Aufhebung von Einführungserlassen zu Technischen Baubestimmungen

Unter Berücksichtigung der technischen Weiterentwicklung werden folgende Erlasse, mit denen Baunormen als Technische Baubestimmungen eingeführt worden sind, aufgehoben:

1.

Erlaß vom	Fundstelle	DIN/Richtlinie
6. 2. 1975	StAnz. S. 575	DIN 277 Teil 1 — Grundfläche und Rauminhalte von Hochbauten
26. 2. 1975	StAnz. S. 573	Richtlinien für die Herstellung von Fließbeton
27. 11. 1978	StAnz. S. 2461	DAST-Richtlinien 007 — Lieferung, Verarbeitung und Anwendung wetterfester Baustähle
19. 4. 1974	StAnz. S. 966	DAST-Richtlinie 008 — Richtlinie zur Anwendung des Traglastverfahrens im Stahlbau
4. 3. 1971	StAnz. S. 588	Richtlinien für Verbindungen mit Schließringbolzen im Anwendungsbereich des Stahlhochbaues mit vorwiegend ruhender Belastung
22. 11. 1976	StAnz. S. 2124	Richtlinien für Lastannahmen bei Wetterschutzhallen
29. 9. 1971	StAnz. S. 1844	DIN 1056 — Freistehende Schornsteine Massivbauart —, soweit sich der Erlaß auf Teil 2 bezieht
2. 3. 1955	StAnz. S. 375	DIN 4024 — Stützkonstruktionen für rotierende Maschinen
2. 12. 1980	StAnz. S. 2338	DIN 4035 — Stahlbetondruckrohre, Stahlbetondruckrohre
6. 8. 1964	StAnz. S. 1086	DIN 4043 — Heizölsperrn
18. 4. 1959	StAnz. S. 571	DIN 4074 Teile 1 und 2 — Gütebedingungen für Bau- und Schnittholz
17. 3. 1975	StAnz. S. 663	DIN 4095 — Baugrund, Dränung des Untergrunds
22. 7. 1950	StAnz. S. 310	DIN 4103 — Leichte Trennwände
4. 12. 1963	StAnz. 1964 S. 111	DIN 4109 — Schallschutz im Hochbau —, soweit sich der Erlaß auf die Teile 1 und 5 bezieht
18. 10. 1981	StAnz. S. 708	DIN 6164 — Gas- und Schaumbeton
17. 7. 1963	StAnz. S. 931	DIN 4028 — Anhydritbinder
12. 11. 1971	StAnz. S. 2000	DIN 18 181 — Gipskartonplatten im Hochbau
26. 11. 1976	StAnz. S. 2182	DIN 18 530 (Vornorm) — Massive Deckenkonstruktion für Decken
15. 7. 1968	StAnz. S. 1247	DIN 18 550 — Putz
15. 7. 1965	StAnz. S. 998	DIN 19 520 — Abwässer aus Krankenanstalten
14. 9. 1970	StAnz. S. 2023	DIN 55 928 — Schutzanstrich von Stahlbauwerken
12. 8. 1980	StAnz. S. 1597	DIN 68 140 — Keilzinkenverbindungen von Holz
7. 11. 1975	StAnz. S. 2113	DIN 68 800 — Holzschutz im Hochbau — Teile 1 und 4

Erlaß vom	Fundstelle	DIN/Richtlinie
4. 3. 1971	StAnz. S. 598	VDE-Richtlinie 0210 — Bestimmungen für den Bau von Starkstromfreileitungen über 1 kV
22. 12. 1975	StAnz. 1976 S. 101	KTA-Richtlinie 2201.1 — Auslegung von Kernkraftwerken keine seismische Erregung
23. 4. 1975	StAnz. S. 888	KKW-Richtlinie für die Bemessung von Stahlbetonbauteilen von Kernkraftwerken für außergewöhnliche äußere Belastungen
22. 12. 1975	StAnz. 1976 S. 101	KKW-Ergänzungsrichtlinie — Ergänzende Bestimmungen zu den Richtlinien für die Bemessung von Stahlbetonteilen in Kernkraftwerken

2. Die folgenden in der Liste*) enthaltenen Normen einschließlich der zugehörigen Erläuterungen werden gestrichen und gelten deshalb nicht mehr als allgemein bauaufsichtlich eingeführte Technische Baubestimmungen:

- DIN 1164 — Portland-, Eisenportland-, Hochofen- und Traßzement, Teile 3 bis 8
- DIN 1168 — Baugips — Teile 1 und 2
- DIN 16 729 — Kunststoff-Dach- und Dichtungsbahnen
- DIN 16 935 — Polyisobutyl-Bahnen für Bautenabdichtung
- DIN 16 937 — PVC-Weich-Bahnen, bitumenbeständig
- DIN 16 938 — PVC-Weich-Bahnen, nicht bitumenbeständig
- DIN 18 149 — Lochsteine aus Leichtbeton
- DIN 18 190 — Dichtungsbahnen für Bauwerksabdichtungen, Teile 1 bis 5
- DIN 18 540 — Abdichtung von Außenwandfugen im Hochbau mit Fugendichtungsmasse, Teile 1 bis 3
- DIN 52 128 — Bitumendachbahnen mit Rohfilzeinlage
- DIN 52 129 — Nackte Bitumenbahnen
- DIN 52 130 — Bitumen-Dachdichtungsbahnen
- DIN 52 131 — Bitumen-Schweißbahnen

Die Aufhebung vorstehender Einführungserlasse bedeutet lediglich, daß die Beachtung der entsprechenden Normen nicht mehr von den unteren Bauaufsichtsbehörden in den bauaufsichtlichen Prüfungsverfahren geprüft werden. Die Verantwortung der sonst am Bau Beteiligten bleibt unberührt.

Wiesbaden, 20. November 1984

Der Hessische Minister des Innern
V A 21 — 64 b 16/01 — 1/84
StAnz. 50/1984 S. 2418

1214

Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 4134, Ausgabe Februar 1983

1. Die Norm DIN 4134, Ausgabe Februar 1983, — Tragluftbauten; Berechnung, Ausführung und Betrieb — wird hiermit nach § 3 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung (HBO) als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt.
2. Bei Anwendung der Norm DIN 4134, Ausgabe Februar 1983, ist folgendes zu beachten:
 - 2.1 Zu Abschn. 4.1 — Baustoffeigenschaften und -kennwerte — und zu Abschn. 6.2 — Bemessung der Seile

*) Liste der Baustoffnormen u. a. technischen Richtlinien für die Überwachung (Güteüberwachung)

Hüllenbaustoffe und ihre Verbindungen sowie Kunststoffseile sind neue Baustoffe und Bauteile, die nur verwendet werden dürfen, wenn ihre Brauchbarkeit nach § 28 HBO durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

3. Das Verzeichnis der im Land Hessen eingeführten Technischen Baubestimmungen, bauaufsichtlich bekanntgemacht am 2. Dezember 1982 (StAnz. 1983 S. 79), erhält in Abschn. 3.8 eine entsprechende Ergänzung.
4. Die Norm DIN 4134, Ausgabe Februar 1983, ist beim Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstr. 4—10, 1000 Berlin 30, erhältlich.

Wiesbaden, 20. November 1984

Der Hessische Minister des Innern
V A 21 — 64 b 16/27 — 8/84
StAnz. 50/1984 S. 2419

1215

Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 18 801, Ausgabe September 1983

1. Die Norm DIN 18 801, Ausgabe September 1983, — Stahlhochbau; Bemessung, Konstruktion, Herstellung — wird hiermit nach § 3 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt. Zusammen mit DIN 18 800 Teil 1, Ausgabe März 1981, und DIN 18 800 Teil 7, Ausgabe Mai 1983, ersetzt sie die Normen DIN 1050, Ausgabe Juni 1968, und DIN 4100, Ausgabe Dezember 1968.
2. Bei Anwendung der Norm DIN 18 801, Ausgabe Dezember 1983, ist folgendes zu beachten:
 - 2.1 Zu Abschn. 1 — Anwendungsbereich
Bauteile mit kleineren Materialdicken als 1,5 mm dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Brauchbarkeit nach § 28 der Hessischen Bauordnung durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.
Das gilt nicht, wenn zukünftig Technische Baubestimmungen (z. B. DIN 18 807 — Trapezprofile —, z. Z. Entwurf, oder DIN 18 914 — dünnwandige Rundsilos aus Stahl —, z. Z. Entwurf) mit entsprechenden Verwendungsregeln für solche Bauteile bauaufsichtlich eingeführt worden sind.
 - 2.2 Druckfehler
Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:
In Abschn. 6.1.2.3 — Deckenträger, Pfetten, Unterzüge — muß es unter dem dritten Spiegelstrich „...“, deren Größe nicht weniger als Null beträgt“ statt „...“, deren Belastung weniger als Null beträgt“ heißen (s. Erläuterungen zu Abschn. 6.1.2.3 Abs. 2).
3. Das Verzeichnis der im Lande Hessen eingeführten Technischen Baubestimmungen, bauaufsichtlich bekanntgemacht am 2. Dezember 1982 (StAnz. 1983 S. 79), erhält in Abschn. 3.5 eine entsprechende Ergänzung.
4. Die Norm DIN 18 801, Ausgabe September 1983, kann beim Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstr. 4—10, 1000 Berlin 30, bezogen werden.

Wiesbaden, 20. November 1984

Der Hessische Minister des Innern
V A 21 — 64 b 16 / 21—31 / 84
StAnz. 50/1984 S. 2419

1216

Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 18 800 Teil 1, Ausgabe März 1981

1. Die Norm DIN 18 800 Teil 1, Ausgabe März 1981, — Stahlbauten, Bemessung und Konstruktion — wird hiermit nach § 3 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt. Zusammen mit DIN 18 800 Teil 7, Ausgabe Mai 1983, und DIN 18 801, Ausgabe September 1983, ersetzt sie die Normen DIN 1050, Ausgabe Juni 1968, und DIN 4100, Ausgabe Dezember 1968, sowie teilweise die Norm 4115, Ausgabe 1950x, und die DAST-Richtlinie 010, Fassung Juni 1976, soweit sie Verbindungen unter vorwiegend ruhender Belastung betrifft.
2. Bei Anwendung der Norm DIN 18 800 Teil 1, Ausgabe März 1981, ist folgendes zu beachten:

2.1 Zu Abschn. 1.1 b — Anwendungsbereich

Zusätzliche Regelungen für nicht vorwiegend ruhende Belastung. Zusätzliche Angaben für Stahlbauten unter nicht vorwiegend ruhender Belastung soll künftig die in Vorbereitung befindliche Norm DIN 18 800 Teil 6 enthalten. Es bestehen keine Bedenken dagegen, bis zum Vorliegen dieser Norm die bestehenden Regelungen für diese Belastungsart i. V. m. DIN 18 800 Teil 1 weiterhin anzuwenden.

So darf z. B. der Bemessung von Verbindungen mit hochfesten Schrauben unter nicht vorwiegend ruhender Belastung weiterhin die DAST-Richtlinie 010 — Anwendung hochfester Schrauben im Stahlbau —, Ausgabe Juni 1976, zusammen mit DIN 4132 — Kranbahnen; Stahltragwerke —, Ausgabe Februar 1981, Abschn. 4.5 und 5.4 sinngemäß zugrunde gelegt werden. Dabei ist der Bezug in Abschn. 4.3.1 der DAST-Richtlinie 010 auf die zwischenzeitlich aufgehobene DV 804, Ausgabe 1965, gegenstandslos.

Für Stahlbrücken sind bis zur Herausgabe der neuen Fachnorm DIN 18 809 weiterhin für die Bemessung und Konstruktion die Normen DIN 1073, Ausgabe Juli 1974, DIN 1079, Ausgabe September 1970, und DIN 4101, Ausgabe Juli 1974, anzuwenden. Soll in begründeten Fällen bereits von einzelnen Bestimmungen von DIN 18 800 Teil 1 Gebrauch gemacht werden, so kann dies im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle geschehen.

2.2 Zu Abschn. 2.1.5 — Rechenwerte für Werkstoffeigenschaften — Tabelle 1, Fußnote 1

Werden Erzeugnisse der Festigkeitsklasse St 37 mit Dicken > 63 mm (s. DIN 17 100) auf Zug beansprucht, sind berührte Stähle mindestens der Gütegruppe RSt 37-2 zu wählen.

2.3 Zu Abschn. 3.3 — Berechnungsverfahren
Abschn. 3.3, letzter Absatz, wird von der Einführung ausgenommen.

2.4 Die Norm DIN 1000, Ausgabe Dezember 1973, ist in der Zwischenzeit durch die Norm DIN 18 800 Teil 7, Ausgabe Mai 1983, ersetzt worden. Anstelle der Verweisungen auf DIN 1000 gelten daher folgende Abschnitte von DIN 18 800 Teil 7:

— in Abschn. 2.5 — Schweißzusatzwerkstoffe, Schweißpulver, Schutzgase — Abschn. 3.4.2.3

— in Abschn. 7.2.2.1 — Gleitfeste Verbindungen mit hochfesten Schrauben — Abschn. 3.3.3.2

— in Abschn. 7.2.2.3 — GV- und GVP-Verbindungen mit gleitfesten Beschichtungsmitteln — Abschn. 3.3.3.1

— in Tabelle 6 Spalte 4 — Rechnerische Schweißnahtdicken — Abschn. 3.4.3

— in Tabelle 6 Zeile 9 und 10 Abschn. 3.4.3.2 a

— in Tabelle 9 Spalte 2 — Vorspannkraft und zulässige übertragbare Kräfte — Tabelle 1 Spalte 2

— in Abschn. 9.2.2.4 — Gurtplatten — Abschn. 3.4.3.6

2.5 Druckfehler

Auf folgenden Druckfehler wird hingewiesen:

Zu Bild 9 in Abschn. 7.1.6 muß es heißen „m = 2“ statt „m = 3“.

3. Folgende Erlasse werden hiermit aufgehoben:

3.1 Erlaß vom 25. April 1975 (StAnz. S. 888), mit dem DIN 1000, Ausgabe Dezember 1973, bauaufsichtlich eingeführt worden war.

3.2 Erlaß vom 14. September 1970 (StAnz. S. 2020), mit dem DIN 1050, Ausgabe Juni 1968, bauaufsichtlich eingeführt worden ist, sowie Erlaß vom 8. März 1979 (StAnz. S. 915), mit dem der Einführungsersaß geändert worden ist.

3.3 Erlaß vom 20. September 1976 (StAnz. S. 1779), mit dem DIN 4100, Ausgabe Dezember 1968 einschließlich der Beiblätter 1 und 2 bauaufsichtlich eingeführt worden ist sowie der Erlaß vom 30. Oktober 1981 (StAnz. 2271), mit dem der Einführungsersaß geändert worden ist.

3.4 Erlaß vom 27. November 1978 (StAnz. S. 2462), mit dem die DAST-Richtlinie 010, Fassung Juni 1976 bauaufsichtlich eingeführt worden ist, mit Ausnahme der für nicht vorwiegend ruhende Belastung geltende Regelung.

3.5 Der Erlaß vom 25. April 1971 (StAnz. S. 892), mit dem die Norm DIN 4115, Ausgabe August 1950x, bauaufsichtlich eingeführt worden ist, soweit er den Stahlleichtbau betrifft.

4. Das Verzeichnis der im Lande Hessen eingeführten Technischen Baubestimmungen, bauaufsichtlich bekanntgemacht am

2. Dezember 1982 (StAnz. 1983 S. 79), erhält in Abschn. 3.5 eine entsprechende Ergänzung.

5. Das Normblatt DIN 18 800 Teil 1, Ausgabe März 1981 kann beim Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 4—10, 1000 Berlin 30, bezogen werden.

Wiesbaden, 20. November 1984

Der Hessische Minister des Innern

V A 21 — 64 b 16 / 21 — 34 / 84

StAnz. 50/1984 S. 2419

1217

Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 18 800 Teil 7, Ausgabe Mai 1983

1. Die Norm DIN 18 800 Teil 7, Ausgabe Mai 1983,

— Stahlbauten; Herstellen, Eignungsnachweise zum Schweißen —

wird hiermit nach § 3 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt.

Zusammen mit DIN 18 800 Teil 1, Ausgabe März 1981, und DIN 18 801, Ausgabe September 1983, ersetzt sie die Normen DIN 1000, Ausgabe Dezember 1973, und DIN 4100, Ausgabe Dezember 1968.

2. Bei der Anwendung der Norm DIN 18 800 Teil 7, Ausgabe Mai 1983, ist folgendes zu beachten:

2.1 Zu Abschn. 2 — Werkstoffe

Die Eignung zum Schweißen ist in DIN 17 100 nur für bestimmte Stahlgütegruppen und Schweißverfahren angegeben, jedoch ermöglichen die vom Deutschen Ausschuss für Stahlbau herausgegebenen „Empfehlungen zur Wahl der Stahlgütegruppen für geschweißte Stahlbauten“ (zu beziehen bei der Deutschen Stahlbau Verlags GmbH, Ebertplatz 1, 5000 Köln 1) eine Beurteilung.

2.2 Zu Abschn. 3 — Herstellen von Stahlbauten

Für Bauteile mit nicht vorwiegend ruhender Beanspruchung sind ggf. weitere Einschränkungen in den entsprechenden Fachnormen und zusätzlichen technischen Vorschriften zu beachten.

2.3 Zu den Abschn. 3.4 — Schweißverbindungen — und 6 — Eignungsnachweise zum Schweißen

2.3.1 Allgemeines

Auf Grund des § 26 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung haben Betriebe, die Schweißarbeiten ausführen, der Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen, daß sie über die erforderlichen Fachkräfte und betrieblichen Einrichtungen verfügen. Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn eine gültige Bescheinigung über den Großen bzw. Kleinen Eignungsnachweis nach DIN 18 800 Teil 7 einer dafür anerkannten Prüfstelle (s. Nr. 3 dieses Erlasses) vorliegt.

Für die Durchführung der Eignungsnachweise und die Erteilung der Eignungsbeseinigungen gilt die vom Arbeitskreis „Schweißaufsicht“ der Fachkommission „Bauordnung“ aufgestellte „Richtlinie für den Nachweis der Eignung zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 18 800 Teil 7“ (zu beziehen beim DVS-Verlag, 4000 Düsseldorf 1).

Die Erteilung der Bescheinigungen ist bei den anerkannten Stellen unmittelbar zu beantragen.

2.3.2 Erweiterung des Anwendungsbereichs der Eignungsnachweise

Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des Eignungsnachweises für Schweißen von Hohlprofilen (z. B. beim Kleinen Nachweis nach Abschn. 6.3.1.2 a) ist nur für das Schweißen von Hohlprofilen mit kreisförmigem Querschnitt untereinander erforderlich.

Die Erweiterung für das Anwendungsgebiet Eisenbahnbrückenbau — nach DS 804 — erfolgt auf Antrag bei der zuständigen anerkannten Stelle unter Beteiligung der Deutschen Bundesbahn.

Die Bestimmungen für die Erweiterung des Anwendungsbereiches auf das Schweißen von nicht rostenden Stählen und hochfesten Feinkornbaustählen richten sich nach den Zulassungsbescheiden des Instituts für Bautechnik.

2.3.3 Durchführung einfacher oder untergeordneter Schweißarbeiten ohne Eignungsnachweis

Für das Anschweißen von Kopf- und Fußplatten mit Dicken ≤ 30 mm an einfache, nicht eingespannte und nicht zusammengesetzte Profilstützen aus St 37 und zur Herstellung von Treppen unter 5,00 m Länge (gemessen in Lauflinie) in Wohngebäuden und von den in DIN 18 800 Teil 7 Abschn. 6.3.1.1 nicht genannten Geländern ist ein Eignungsnachweis des Betriebes nicht erforderlich. Der Betrieb hat hierfür jedoch Fachpersonal, z. B. Schweißer mit gültiger Prüfungsbescheinigung nach DIN 8560, einzusetzen. Ein Eignungsnachweis ist ferner nicht erforderlich für Schweißarbeiten an Bauteilen für untergeordnete Zwecke, die auf Grund schweißtechnischer Erfahrungen beurteilt werden können.

2.3.4 Zu Abschn. 3.4.2.3 — Fußnote 3

Abweichend von den Angaben der Fußnote 3 ist das dort erwähnte Zulassungsverzeichnis zu beziehen bei der Drucksachenverwaltung der BD Karlsruhe, Hinterturm Hauptbahnhof 2 a, 7500 Karlsruhe.

3. Anerkannte Stellen

Für die Durchführung der Eignungsnachweise und die Erteilung der Bescheinigungen für Betriebe im Lande Hessen sind anerkannt:

3.1 Für den Großen Eignungsnachweis

3.1.1 die Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalt SLV Mannheim GmbH, Käthe-Kollwitz-Str. 19, 6800 Mannheim 1, für Antragsteller mit Wohnsitz oder Niederlassung in den Regierungsbezirken Darmstadt und Gießen;

3.1.2 die Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalt SLV Hannover, Am Lindener Hafen 1, 3000 Hannover 91, für Antragsteller aus dem Regierungsbezirk Kassel.

3.2 Für den Kleinen Eignungsnachweis

3.2.1 die bei den Regierungspräsidenten in Darmstadt, Gießen und Kassel eingesetzten Prüfungsausschüsse für Antragsteller aus dem entsprechenden Regierungsbezirk.

3.3 Eignungsnachweis für Betriebe außerhalb der Länder der Bundesrepublik Deutschland

Die anerkannten Stellen für die Durchführung Großer und Kleiner Eignungsnachweise und Erteilung der Eignungsbeseinigungen für Betriebe, die ihren Sitz oder ihre gewerbliche Niederlassung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, sind alle anerkannten Stellen, die bei inländischen Betrieben für den Großen Eignungsnachweis nach DIN 18 800 Teil 7 zuständig sind (s. Nr. 3.1 dieses Erlasses). Die Bescheinigung über den Großen bzw. den Kleinen Eignungsnachweis ist zunächst auf der Grundlage eines mit dem Betrieb abgeschlossenen Überprüfungsvertrages zu erteilen.

3.4 Ein Verzeichnis der anerkannten Stellen für die Durchführung von Eignungsnachweisen wird vom Institut für Bautechnik, Reichpietschufer 72—76, 1000 Berlin 30, geführt und in dessen „Mitteilungen“ veröffentlicht.

4. Bauaufsichtliches Verfahren

Die Bauaufsichtsbehörden werden angewiesen, bei der Erteilung der Baugenehmigung für Bauvorhaben mit geschweißten Stahlbauteilen oder bei Ausführung von Schweißarbeiten auf Baustellen folgende Auflage aufzunehmen: „Auf Grund des § 26 (2) der Hessischen Bauordnung wird verlangt, daß die geschweißten Stahlbauteile erst dann eingebaut bzw. Schweißarbeiten an den Stahlbauteilen auf der Baustelle erst dann durchgeführt werden dürfen, wenn der zuständige Bauaufsichtsbehörde gegenüber nachgewiesen worden ist, daß der die Schweißarbeiten durchführende Betrieb den Nachweis der Eignung zum Schweißen von Stahlbauten erbracht hat.“

5. Verzeichnisse

Verzeichnisse der Betriebe im Land Hessen, die den Großen bzw. Kleinen Eignungsnachweis nach DIN 18 800 Teil 7 erbracht haben, werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Ein Bezugsquellennachweis für derartige Verzeichnisse aller Bundesländer wird vom Institut für Bautechnik, Reichpietschufer 72—76, 1000 Berlin 30, geführt und in dessen „Mitteilungen“ veröffentlicht.

6. Druckfehler

Auf folgenden Druckfehler wird hingewiesen: In Abschn. 3 Abs. 2 Satz 1 muß es „Herstellens“ statt „Herstellern“ heißen.

- Das Verzeichnis der im Land Hessen eingeführten Technischen Baubestimmungen, bauaufsichtlich bekanntgemacht am 2. Dezember 1982 (StAnz. 1983 S. 79), erhält in Abschn. 3.5 eine entsprechende Ergänzung.
- Die Norm DIN 18 800 Teil 7, Ausgabe Mai 1983, kann beim Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstr. 4—10, 1000 Berlin 30, bezogen werden.

Wiesbaden, 20. November 1984

Der Hessische Minister des Innern
V A 21 — 64 b 16 / 21 — 42 / 84

StAnz. 50/1984 S. 2420

1218

Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 4112, Ausgabe Februar 1983

- Die Norm DIN 4112, Ausgabe Februar 1983, — Fliegende Bauten; Richtlinien für Bemessung und Ausführung — wird hiermit nach § 3 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt. Die Ausgabe Februar 1983 der Norm DIN 4112 ersetzt die Ausgabe März 1960, die mit Erlaß vom 16. Mai 1962 (StAnz. S. 835) bauaufsichtlich eingeführt worden ist.
- Bei Anwendung der Norm DIN 4112, Ausgabe Februar 1983, ist folgendes zu beachten:
 - Zu Abschn. 2 — Bauvorlagen
Änderungen „Fliegender Bauten“ können erhebliche Auswirkungen auf die Sicherheit haben. Änderungen der Konstruktion, der Belastung und der Geschwindigkeit bereits genehmigter „Fliegender Bauten“ bedürfen einer neuen Ausführungsgenehmigung.
 - Zu Abschn. 3.4 — Holz
Bis zur Festlegung der zulässigen Schlankheitsgrade bei „Fliegenden Bauten“ in DIN 1052 Teil 1 gilt die folgende Regelung nach DIN 4112, Ausgabe März 1960, Abschn. 6.21:
Bei stoßweiser Belastung ist bei Druckstäben ein Schlankheitsgrad von $\lambda > 150$ unzulässig, sonst dürfen Druckstäbe mit einem Schlankheitsgrad $\lambda \leq 200$ verwendet werden. Zeltstangen zur Minderung des freien Durchhanges der Leinwand dürfen einen Schlankheitsgrad $\lambda \leq 250$ haben.
 - Zu Abschn. 4.8
Anstelle von DIN 1050 gilt nunmehr DIN 18 801, Ausgabe September 1983, Abschn. 4.2 und 4.3.
 - Zu Abschn. 8.4 — Schweißverbindungen
Bei Bauteilen mit vorwiegend ruhender Belastung gelten für die Schweißnahtweise die Bedingungen von DIN 18 800 Teil 7. Für Bauteile mit nicht vorwiegend ruhender Belastung bedarf es des Großen Eignungsnachweises nach DIN 18 800 Teil 7 mit der Erweiterung auf den dynamischen Bereich nach DIN 4112.
- Der Erlaß vom 16. Mai 1962, mit dem DIN 4112, Ausgabe März 1960, bauaufsichtlich eingeführt worden war, wird hiermit aufgehoben.
- Das Verzeichnis der im Lande Hessen eingeführten Technischen Baubestimmungen, bauaufsichtlich bekanntgemacht am 2. Dezember 1982 (StAnz. 1983 S. 79), erhält in Abschn. 3.8 eine entsprechende Änderung.
- Die Norm DIN 4112, Ausgabe Februar 1983, ist beim Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstr. 4—10, 1000 Berlin 30, erhältlich.

Wiesbaden, 23. November 1984

Der Hessische Minister des Innern
V A 21 — 64 b 16 / 27 — 1 / 84

StAnz. 50/1984 S. 2421

1219

Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 68 800 Teil 2, Ausgabe Januar 1984

- Die Norm DIN 68 800 Teil 2, Ausgabe Januar 1984, — Holzschutz im Hochbau; Vorbeugende bauliche Maßnahmen — wird hiermit nach § 3 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt.

Die Ausgabe Januar 1984 der Norm DIN 68 800 Teil 2 ersetzt die Ausgabe Mai 1974, die mit Erlaß vom 7. November 1975 (StAnz. S. 2113) bauaufsichtlich eingeführt worden ist.

- Der Erlaß vom 7. November 1975, mit dem DIN 68 800 Teile 1, 2 und 4, Ausgabe Mai 1974, bauaufsichtlich eingeführt worden war, wird hiermit aufgehoben.
- Das Verzeichnis der im Lande Hessen eingeführten Technischen Baubestimmungen, bauaufsichtlich bekanntgemacht am 2. Dezember 1982 (StAnz. 1983 S. 79), erhält in Abschn. 4.3 eine entsprechende Änderung.
- Die Norm DIN 68 800 Teil 2, Ausgabe Januar 1984, ist beim Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstr. 4-10, 1000 Berlin 30, erhältlich.

Wiesbaden, 23. November 1984

Der Hessische Minister des Innern
V A 21 — 64 b 16 / 25 — 13 / 84
StAnz. 50/1984 S. 2421

1220

Öffentliches Auftragswesen;

- hier:** Ergänzung zur 23. Bekanntmachung nach § 30 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung betr. Berücksichtigung umweltfreundlicher Produkte bei öffentlichen Beschaffungen und Vergaben
- Bezug:** Mein Erlaß vom 27. Mai 1983 (StAnz. S. 1217) und Erlaß des Hessischen Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 11. September 1984 (StAnz. S. 1878)

1222

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Wirtschaftsprüfer-Prüfung im Herbst 1985

Der schriftliche Teil der Wirtschaftsprüfer-Prüfung wird voraussichtlich Ende August/Anfang September 1985 beginnen. Als Termin für die mündliche Prüfung ist der Monat Dezember 1985 vorgesehen.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung bitte ich mit den in § 2 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer vom 31. Juli 1962 (BGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3007), aufgeführten Unterlagen bis spätestens 31. März 1985 beim Zulassungsausschuß für Wirtschaftsprüfer des Landes Hessen, des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes, 6200 Wiesbaden, Postfach 31 29, einzureichen.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ergeben sich aus den §§ 7 ff. des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) i. d. F. vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803).

Für das Zulassungsverfahren ist eine Gebühr von 150,— DM zu entrichten; die Prüfungsgebühr beträgt 500,— DM (§ 14 a Wirtschaftsprüferordnung). Die Gebühren werden angefordert oder können im voraus an die Staatshauptkasse Hessen in Wiesbaden, Postgirokonto Frankfurt am Main Nr. 94 716 608 unter Angabe des Vermerks: I a — 07 01 — 111 64 — überwiesen werden.

Körperbehinderten Bewerbern kann die Frist für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten jeweils um eine Stunde verlängert werden (§ 8 Abs. 2 Prüfungsordnung).

Die dem Zulassungsantrag beigefügten Fotokopien bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden müssen amtlich beglaubigt sein.

Wiesbaden, 20. November 1984

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
I a 1 — 441 d 1
StAnz. 50/1984 S. 2422

1223

Richtlinien für die Gewährung von Finanzierungshilfen des Landes Hessen an die gewerbliche Wirtschaft;

- hier:** Teil II Ziff. 1 Existenzgründungsprogramm
- Bezug:** Erlasse vom 26. Juni 1981 (StAnz. S. 1746), 4. Mai 1982 (StAnz. S. 981), 2. September 1982 (StAnz. S. 1887) und 4. November 1982 (StAnz. S. 2062)

Mit Gemeinsamen Runderlaß vom 16. Mai 1983 (StAnz. S. 1301) war eine Liste der Produkte bekanntgegeben worden, für die bisher ein Umweltzeichen vergeben worden ist. Diese Liste ist gemäß Erlaß des Hessischen Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 11. September 1984 durch eine neue Auflistung ersetzt. Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden um Beachtung gebeten.

Wiesbaden, 16. November 1984

Der Hessische Minister des Innern
V A 5 — 61 c 04/11 — 80/84
— Gült.-Verz. 434 —
StAnz. 50/1984 S. 2422

1221

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der von der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei am 21. November 1983 ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 10-4429 für Polizeimeister Andreas Trageser ist in Verlust geraten.

Der Dienstausweis wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 26. November 1984

**Direktion
der Hessischen Bereitschaftspolizei**
P — 7 d 14

StAnz. 50/1984 S. 2422

Teil II Ziff. 1.4 des Erlasses vom 26. Juni 1981, zuletzt geändert durch Erlaß vom 4. November 1982, erhält folgende Fassung:

„Auf Grund der vom Land gewährten Zuschüsse können sowohl für die ERP-Kredite wie für die LAB-Kredite mit Wirkung vom 26. Oktober 1984 an folgende Konditionen angeboten werden:

Zinssatz: 5,5% p. a. (im Zonenrandgebiet 4,5%) fest für die gesamte Laufzeit des Kredits

Auszahlung: 100%

Laufzeit: 10 bis 15 Jahre, davon 2 Jahre tilgungsfrei.

Änderungen werden im Staatsanzeiger veröffentlicht.

Die Zuschüsse werden für Kredite bis zu 80% der Aufwendungen nach Teil II Ziff. 1.3 und in der Regel bis zu maximal 300 000,— DM gewährt.“

Wiesbaden, 16. November 1984

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
II b 62 — 69 c 22 01 (2)
StAnz. 50/1984 S. 2422

1224

Richtlinien über die Gewährung von Spenden der Sparkassen für dem gemeinen Nutzen dienende Zwecke

Bezug: Erlaß vom 30. August 1974 (StAnz. S. 1741)

Für die Gewährung von Spenden durch die Sparkassen werden gemäß § 20 Abs. 5 Nr. 4 des Hessischen Sparkassengesetzes i. d. F. vom 2. Januar 1973 (GVBl. I S. 16), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GVBl. I S. 532), folgende Richtlinien erlassen:

- Die Gewährung von Spenden für gemeinnützige Zwecke i. S. des § 52 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der Abgabenordnung sowie für kulturelle und karitative Zwecke ist grundsätzlich zulässig.

Bei der Entscheidung über die Gewährung von Spenden sind die Grundsätze einer sparsamen Haushaltsführung zu beachten. Die Spenden müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Ertragslage und zur Eigenkapitalausstattung der Sparkasse stehen.

- Als angemessen im Verhältnis zur Ertragslage ist anzusehen, wenn die Spendenbeträge eines Geschäftsjahres 2% des Betriebsgewinnes des letzten festgestellten Jahresabschlusses nicht überschreiten; es kann auch von einem Durchschnitt der drei letzten festgestellten Jahresabschlüsse ausgegangen werden.

Der Vom-Hundert-Satz kann überschritten werden, sofern die Sparkasse im nächsten Geschäftsjahr einen Ausgleich vornimmt. Bei einer Unterschreitung kann der im Vorjahr nicht verwendete Betrag im laufenden Geschäftsjahr zur Spendengewährung mit herangezogen werden.

3. Als angemessen im Verhältnis zur Eigenkapitalausstattung sind Spenden anzusehen, wenn keine Überschreitung des Grundsatzes I (Bekanntmachung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen vom 20. Januar 1969 in der jeweils geltenden Fassung) oder der Relation gemäß § 12 KWG vorliegt bzw. Auflagen bei erteilter Genehmigung zur Überschreitung der Relation gemäß § 12 KWG nicht berührt werden.
4. Steuerlich nicht abzugsfähige Spenden an den Gewährträger sind auf eine Abführung gemäß § 16 Abs. 3 des Hessischen Sparkassengesetzes anzurechnen.
5. Eine Überschreitung der in Ziff. 2 festgesetzten Grenze, die im nächsten Geschäftsjahr nicht ausgeglichen werden soll, muß vorher von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden.

Die Richtlinien treten am 1. Januar 1985 in Kraft.

Mein o. a. Erlaß wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Wiesbaden, 17. November 1984

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
II c 4 — 38 h 04.29
— Gült.-Verz. 54 —

StAnz. 50/1984 S. 2422

1225

Aufstufung von Teilstrecken der Landesstraßen 3250, 3248 und 3252 zur Bundesstraße 400 in den Gebieten der Gemeinde Wildeck im Landkreis Hersfeld-Rotenburg sowie der Stadt Sontra und der Gemeinde Herleshausen im Werra-Meißner-Kreis, Regierungsbezirk Kassel

Der in den Gebieten der Gemeinde Wildeck im Landkreis Hersfeld-Rotenburg sowie der Stadt Sontra und der Gemeinde Herleshausen im Werra-Meißner-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, zwischen den Anschlußstellen Wildeck-Obersuhl und Wommen der Bundesautobahn A 4 gelegene, aus den nachfolgend aufgeführten Teilstrecken der Landesstraßen 3250, 3248 und 3252 bestehende Straßenzug wird mit Wirkung vom 1. Januar 1985 zur Bundesstraße 400 aufgestuft (§ 2 Abs. 3a des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I S. 2414 —).

a) Landesstraße 3250

von km 0,000 (am nördlichen Anschlußarm
der Anschlußstellen
Wildeck-Obersuhl der A 4)
bis km 0,148 (= km 0,000 —
Überführung der A 4 —) = 0,148 km,

von km 0,000 (= km 0,148)
bis km 1,032 (= km 0,000 —
Anschluß der L 3250a —) = 1,032 km,
von km 0,000 (= km 1,032)
bis km 0,555 (= km 0,000 —
Anschluß der K 58 —) = 0,555 km,
von km 0,000 (= km 0,555)
bis km 0,603 (= km 0,000 der L 3248) = 0,603 km,
b) Landesstraße 3248
von km 0,000 (= km 0,603 der L 3250)
bis km 4,028 (= km 0,000 —
Anschluß der K 10 —) = 4,028 km,
von km 0,000 (= km 4,028)
bis km 2,105 (= km 0,000 —
Anschluß der K 10 —) = 2,105 km,
von km 0,000 (= km 2,105)
bis km 0,423 (= km 0,000 der L 3252) = 0,423 km,
c) Landesstraße 3252
von km 0,000 (= km 0,423 der L 3248)
bis km 7,386 (= km 0,000 —
Anschluß der L 3423 —) = 7,386 km,
von km 0,000 (= km 7,386)
bis km 0,774 (= km 0,000 — Zu- und Abfahrt
der Anschlußstelle Wommen —) = 0,774 km
und
von km 0,000 (= km 0,774)
bis km 0,070 (= am südlichen Zufahrtsarm
der Anschlußstelle Wommen) = 0,070 km
zusammen 17,124 km

Die Straßenbaulast für den aufgestuften Straßenzug geht mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in dem in § 5 FStrG festgelegten Umfang auf die Bundesrepublik Deutschland über.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 15. November 1984

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III c 22 — 63 a 30

StAnz. 50/1984 S. 2423

1226

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Richtlinien zur Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze und Einkommensmöglichkeiten im ländlichen Raum (Ländliches Regionalprogramm)

1. Allgemeine Zielsetzung

Mit den nach diesen Richtlinien zu vergebenden Landeshaushaltsmitteln sollen Projekte gefördert werden, die Arbeits- und Einkommensmöglichkeiten im ländlichen Raum schaffen und erhalten, der Erhaltung und Verbesserung der sozialen Infrastruktur dienen und unter Nutzung einheimischer Ressourcen zur regionalen Entwicklung beitragen. Die Förderung soll finanzielle Anlaufschwierigkeiten, insbesondere bei der Einführung alternativer Produktions-, Absatz- und Gestaltungsmethoden, überwinden helfen und damit den Wettbewerb gegenüber herkömmlichen Einrichtungen erleichtern.

2. Förderungsfähige Projekte

Es werden gefördert

- a) die Direktvermarktung ländlicher Produkte durch Erzeuger-Verbraucher-Gemeinschaften,
- b) die Weiterverarbeitung und/oder Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte durch selbständige Erzeugergemeinschaften,

- c) regionsspezifische Produktionen und deren Vermarktung,
- d) die Entwicklung und Fertigung angepaßter Technologien für landwirtschaftliche Betriebe,
- e) die dezentrale Energienutzung,
- f) Recycling-Projekte,
- g) neue Formen des Tourismus im ländlichen Raum,
- h) die Entwicklung und Erprobung von Naturschutzkonzepten bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und
- i) im Zusammenhang damit stehende Informations-, Bildungs- und Beratungstätigkeiten.

3. Kriterien zur Beurteilung der Projekte

Vor einer Förderung sollen geprüft werden:

3.1. Der Projektcharakter, und zwar

- a) die Marktchancen für Produkte und Leistungen,
- b) die Produkt- und Leistungsqualität, insbesondere, inwieweit das Projekt gesundheitsfördernd und dauerhaft ökologisch verträglich ist sowie zur Verbesserung der sozialen Beziehungen im Dorf und zwischen Stadt und Land beiträgt,

- c) die Nutzungsmöglichkeit regionaler Produktions- und Leistungsgrundlagen,
- d) bei der Technik, inwieweit sie energiesparend, ökologisch verträglich und humanen Arbeitsbedingungen dienlich ist,
- e) die Möglichkeiten der Erhaltung regional bedeutsamer wirtschaftlicher und sozialer Versorgungseinrichtungen,
- 3.2. die Projektauswirkung, und zwar
- a) die regionale Bedeutung, insbesondere der Beitrag des Projektes zur regionalen Wertschöpfung,
- b) die Möglichkeiten
- der Schaffung neuer und der Erhaltung vorhandener Arbeitsplätze,
 - der Verbesserung von Arbeitseinkommen,
 - der Erhöhung der Arbeitsqualität,
 - der Stärkung der sozialen Leistungsfähigkeit des Dorfes.
4. **Förderungsvoraussetzungen**
- 4.1. Ein Projekt darf nur gefördert werden, wenn seine Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang möglich ist.
- 4.2. Soweit anderweitige Förderungsmöglichkeiten bestehen, müssen diese in Anspruch genommen werden.
- 4.3. In der Regel kann eine Förderung nur erfolgen, wenn das Projekt die Planungsphase verlassen hat.
5. **Begünstigte**
- 5.1. Begünstigte können sein
- a) Erzeuger-Verbraucher-Gemeinschaften,
- b) sonstige Personenzusammenschlüsse jeglicher Rechtsform als Träger der Projekte,
- c) in begründeten Ausnahmefällen auch Einzelbetriebe in den Projektbereichen der Nr. 2, die in besonderer Weise eines oder mehrere der Kriterien der Nr. 3 erfüllen.
- 5.2. Bei den Zusammenschlüssen sollen möglichst das wirtschaftliche Risiko und der wirtschaftliche Erfolg auf alle Mitglieder gleich verteilt sein und die Mitglieder gleiches Stimmrecht besitzen.
6. **Gegenstände der Förderung**
- Im einzelnen können gefördert werden:
- a) Investitionen, wie die Einrichtung von Produktionsstätten und Verkaufsläden sowie die Anschaffung von Transportmitteln,
- b) Miet- und Pachtkosten,
- c) der Personal-, Sach- und Organisationsaufwand, insbesondere der Geschäftsführungen,
- d) Kosten von Lehrgängen, Werbeprogrammen, Ausstellungen u. dgl.
7. **Art und Höhe der Förderung**
- 7.1. Für ein Projekt kann ein Zuschuß bis zu 50 v. H. der Gesamtkosten (unter Anrechnung der Eigenleistungen), höchstens in Höhe von 50 000,— DM, gewährt werden.
- 7.2. Eine nochmalige Förderung ist zulässig, wenn das Projekt eine wesentliche Erweiterung i. S. der Nr. 3 erfährt, insbesondere zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden.
- 7.3. Miet-, Pacht- und Personalkosten dürfen nur für eine Übergangszeit von höchstens einem Jahr bezuschußt werden, wobei der Zuschußanteil zu den Lohnkosten bis zu 600,— DM monatlich betragen darf.
8. **Antragstellung und Bewilligung**
- 8.1. Anträge sind schriftlich an den Hessischen Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz zu richten.
- 8.2. Die Anträge sollen enthalten:
- a) eine Projektbeschreibung,
- b) eine Stellungnahme zu den Kriterien nach Nr. 3 und den Förderungsvoraussetzungen nach Nr. 4,
- c) eine Einschätzung der längerfristigen wirtschaftlichen Lebensfähigkeit des Projektes.
- 8.3. Die Zuschüsse werden durch den Hessischen Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz bewilligt.
- 8.4. Eine Bewilligung kann nur erfolgen, wenn der Antrag von einem Gutachterausschuß befürwortet worden ist.
9. **Gutachterausschuß**
- 9.1. Beim Hessischen Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz wird ein Gutachterausschuß gebildet. Die vorgeschlagenen Mitglieder des Ausschusses werden vom Hessischen Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz bestellt.
- 9.2. Der Gutachterausschuß ist für die Beurteilung, insbesondere die Stellungnahme nach Nr. 8.4., und eine begleitende Beratung der Projekte zuständig.
- 9.3. Der Gutachterausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Beschlußfähigkeit und die für eine Beschlußfassung erforderliche Stimmenzahl geregelt werden.
10. **Allgemeine Grundsätze und Abwicklung**
- 10.1. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 10.2. Für die Förderung gelten
- das jeweils maßgebende Haushaltsgesetz,
 - die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 9. August 1974 (StAnz. S. 1572),
 - die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze (ABewGr) — Anlage 1 zu den VV zu § 44 LHO — (StAnz. 1974 S. 1578) und
 - die Allgemeinen Zinsvorschriften (Zinsanweisung — ZinsA) — Anlage 4 zu den VV zu § 70 LHO — (StAnz. 1979 S. 1654).
- 10.3. Die Angaben zum Antrag sind subventionserheblich i. S. des § 264 StGB i. V. m. § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) und des Hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199).
- 10.4. Die Begünstigten haben in zu bestimmenden Zeitabständen dem Hessischen Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz Berichte über den Stand und die Ergebnisse der Projekte, zugleich als Grundlage für die begleitende Beratung durch den Gutachterausschuß, vorzulegen.

Wiesbaden, 30. August 1984

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
IIB4-LK.70.11.4-144/84
— Gült.-Verz. 811 —

StAnz. 50/1984 S. 2423

1227

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

bei der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden

ernannt:

- zu **Professoren (BaL)** die Professoren z. A. (BaP) Dr. Christian Friedrich (11. 10. 84), Dr. Jürgen Volz (25. 9. 84);
- zu **Regierungsdirektoren** die Regierungsoberberräte (BaL) Reinald Bucerius (16. 11. 84), Bernd Schleicher (31. 10. 84);
- zu/zur **Regierungsoberberräten/in** Regierungsrat/in (BaL) Günther Prillwitz (1. 11. 84), Dr. Almuth Schulz-Prießnitz (18. 10. 84);
- zum **Studienrat (BaL)** Studienrat z. A. (BaP) Franz-Joachim Eckert (1. 11. 84);

zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsrat z. A. (BaP) Michael Breitbach (15. 10. 84);

zum **Regierungsrat** Oberamtsrat (BaL) Dietrich Schoch (12. 10. 84);

zum **Inspektor Sekretär (BaL)** Michael Bude (12. 10. 84);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Inspektorin (BaP) Sonja Krause-Woitsch (3. 9. 84).

Wiesbaden, 20. November 1984

Der Hessische Minister des Innern
I B 64 — 8 b

StAnz. 50/1984 S. 2424

beim Polizeipräsidenten in Darmstadt**ernannt:**

- zum **Kriminalhauptkommissar** Kriminaloberkommissar (BaL) Heinrich Konrad Stephan (1. 10. 84);
- zum **Kriminaloberkommissar** Krimalkommissar (BaL) Wilhelm Langendorf (1. 10. 84);
- zum **Kriminalkommissar** Kriminalhauptmeister (BaL) Reinhold August Mann (1. 10. 84);
- zum **Polizeihauptkommissar** Polizeioberkommissar (BaL) Karl-Heinz Friedrich Schuppe (29. 10. 84);
- zum **Polizeioberkommissar** Polizeikommissar (BaL) Hubertus König (29. 10. 84);
- zu **Polizeikommissaren** die Polizeiobermeister (BaL) Klaus Volker Küchler, Werner Hilarius Petry, Hartmut Karl Siegfried Schacht (sämtlich 1. 8. 84);
- zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Rudi Beller, Wolfgang Blitz, Eduard Norbert Groß, Günther Hochmuth, Reinhard König, Peter Mathussek, Wolf Detlef Schmidt, Fritz Wilfried Styra, Hans-Peter Ernst Walden, Heinrich Josef Wetzel, Manfred Winkel (sämtlich 1. 10. 84);
- zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Heinz Amann, Heinrich Philipp Berg, Dietrich Thomas-Edward Grennigloh, Hans Peter Hartmann, Rainer Hensler, Peter Karl Ernst Herzig, Friedrich Hoffmann, Horst Kertscher, Gerd Krämer, Enno Ries, Siegfried Richter, Peter Franz Schreiner, die Polizeimeister (BaP) Wolfgang Ludwig Brandt, Gerald Groos, Peter Henrich, Klaus-Dieter Herzig, Volker Hans Ihrig, Günter Krämer, Frank Märkel, Erich Messerschmitt, Klaus Nolde, Joachim Reiningger, Horst Schönig, Norbert Volk, Heinrich Wenchel (sämtlich 1. 10. 84);

eingewiesen:

- in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage die Polizeihauptmeister (BaL) Thomas Franz Wilhelm Gessner, Erich Kurz, Günther Löbig, Detlef Mannes Schmidt, Erich Unseld (sämtlich 1. 10. 84);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

- die Polizeiobermeister (BaP) Erich Hicke (9. 6. 84), Hermann Opper (14. 6. 84), Uwe Funk (3. 7. 84), Heinz Truber (1. 8. 84), Johann Hermann Hambach (11. 8. 84), Bernd Würtenberger (28. 8. 84), Günter Eberle (18. 10. 84), Matthias Eckes (24. 10. 84), Bernhard Götzinger (29. 10. 84), Peter Gunkel (16. 11. 84), Siegfried Richter (20. 11. 84);
- die Polizeimeister (BaP) Norbert Wurtz (16. 6. 84), Heinz Michael Willand (5. 7. 84), Peter Franz Schreiner (14. 8. 84), Roland Theodor Wahlig (12. 9. 84), Heinz Amann (20. 9. 84), Axel Hoffmann (23. 9. 84), Uwe Behm-Hansen (19. 10. 84);

in den Ruhestand getreten:

- Polizeihauptkommissar (BaL) Heinrich Beckmann (30. 6. 84), Polizeihauptmeister (BaL) Wilhelm Wolf (30. 6. 84), Kriminalhauptmeister (BaL) Walter Burkhardt (31. 8. 84);

in den Ruhestand versetzt:

- Polizeikommissar (BaL) Klaus Pisall (30. 9. 84), Polizeiobermeister Ekkehardt Behr (30. 6. 84), Kriminalhauptmeister (BaL) Karl Seydel (30. 9. 84) gemäß § 193 HBG,

entlassen:

- Polizeimeister (BaL) Otmar Borschel (31. 7. 84), Polizeimeister (BaP) Rainer Müller (30. 9. 84) gemäß § 41 HBG;

verstorben:

- Polizeihauptmeister (BaL) Johannes Haase (5. 10. 84).

Darmstadt, 22. November 1984

Der Polizeipräsident

P III — PA — 8 b 7

StAnz. 50/1984 S. 2425

beim Polizeipräsidenten in Wiesbaden**ernannt:**

- zum **Polizeioberkommissar** Polizeikommissar (BaL) Jürgen Neubauer (29. 10. 84);
- zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Helmut Ahnelt, Friedrich Becker, Kurt Christmann, Hartmut Dobslaw, Horst Heckl, Ingolf Jawinski, Burghard König, Karl-August Meyer, Horst Sakowski, Gerd Schäfer, Adam Schollmayer, Siegbert Stahl, Karl-Heinz Zimmer (sämtlich 1. 10. 84);
- zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Roman Friedrich, Michael Gräber, Peter Gros, Werner Reinhard, Bernd

Röstel, Michael Wenzek (sämtlich 1. 10. 84), Thomas Sandner (22. 10. 84); die Polizeimeister (BaP) Helmut Arz, Gerd Beckmann, Klaus-Dieter Bininda, Werner Hemschenherm, Rainer Holl, Bernhard Holzappel, Andreas Horz, Alfred Jubl, Hans-Eberhard Jung, Burkhard Kirdorf, Peter Klüh, Roland Kunzendorf, Klaus Lieber, Klaus-Peter Meier, Lothar Riedel, Bernd Schwarz, Franz-Bernhard Thiemeyer (sämtlich 1. 10. 84);

zum **Kriminalkommissar** Kriminalhauptmeister (BaL) Karl Thielen (30. 5. 84);

zum **Kriminalhauptmeister** Kriminalobermeister (BaL) Paul Schiradin (1. 10. 84);

eingewiesen: in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage die Polizeihauptmeister Horst Edel, Herbert Engemann, Helmut Förster, Hermann Meyer, Dieter Wagner, Horst Schramme (sämtlich 1. 10. 84);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

- die Polizeiobermeister (BaP) Norbert Krams (21. 4. 84), Bernhard Schneider (17. 5. 84), Thomas Wild (20. 5. 84), Andreas Kaltz (5. 6. 84), Dietmar Beeres (2. 7. 84), Claus Balz, Johann Maier (beide 5. 7. 84), Gerald Gross (14. 7. 84), Jürgen Salize (22. 8. 84), Stefan Jamin (8. 9. 84), Wilfried Lenz (24. 9. 84), Hans-Jürgen Pffingst (5. 10. 84), Kriminalobermeister (BaP) Dieter Franke (11. 7. 84), die Polizeimeister (BaP) Meinulf Müller (11. 5. 84), Hilmar Grözinger (14. 5. 84), Heinrich Dickhaut (17. 5. 84), Volkmar Salis (25. 6. 84), Bohdan Kardaschenko (29. 8. 84), Hans-Peter Papstein (28. 8. 84), Peter Gros (31. 8. 84), Michael Wenzek (6. 9. 84), Gottfried Göritz (24. 9. 84), Thomas Sandner (26. 9. 84), Hubert Lieb (5. 10. 84), Christian Martin (10. 10. 84), Edmund Meiers (13. 10. 84), Thomas Fink (5. 11. 84);

in den Ruhestand versetzt:

- Polizeikommissar Bruno Schifferstein (30. 9. 84) gemäß § 193 HBG;

in den Ruhestand getreten:

- die Kriminalhauptkommissare Friedrich Bieser (31. 5. 84), Rudolf Gebel (31. 7. 84); die Kriminalhauptmeister Harry Günther (31. 7. 84), Rudolf Zuber (31. 7. 84); die Polizeihauptmeister Helmut Wunderlich (30. 6. 84), Hans Schipper (31. 7. 84), Alfred Treichler (31. 8. 84);

entlassen:

- Polizeimeister Manfred Memel (30. 6. 84), Obersekretär Stephan Meudt (31. 10. 84), beide gemäß § 41 HBG.

Wiesbaden, 19. November 1984

Der Polizeipräsident

P III

StAnz. 50/1984 S. 2425

F. Im Bereich des Hessischen Kultusministers**beim Regierungspräsidenten in Kassel****in Gymnasien und Gesamtschulen mit Sekundarstufe I und II****ernannt:**

- zum **Studiendirektor** als ständigem Vertreter des Leiters eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern Studiendirektor (BaL) Karl Mäthrich, Fulda (13. 11. 84);
- zum **Studiendirektor** als ständigem Vertreter des Leiters eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums Oberstudienrat (BaL) Lothar Quanz, Eschwege (25. 10. 84);
- zu **Studiendirektoren** die Oberstudienräte (BaW) Werner Stehr, Kassel (1. 10. 84), Werner Deichsel, Eschwege (25. 10. 84), Gunter Hadamczik, Melsungen (30. 10. 84);
- zu **Oberstudienräten (BaL)** die Studienräte Erhard Rupprecht, Herbert Zimmer, beide Kassel, Christian Heinze, Sontra (sämtlich 1. 10. 84);
- zur **Studienrätin** Fachlehrerin (BaL) Gisela Klähn, Vellmer (30. 10. 84);
- zu/zur **Studienrätin/in (BaL)** die Studienräte/in z. A. (BaP) Dr. Bernd Biedermann, Gersfeld, Iris Eggert, Edertal (beide 14. 9. 84), Klaus Trieschmann-Bermann, Rotenburg (2. 10. 84), Horst Glania, Hünfeld (31. 10. 84);
- zu **Studienräten** die Studienräte z. A. (BaP) Norbert Fasciani, Kassel (21. 9. 84), Ulrich Eckhardt, Bad Hersfeld (1. 10. 84), Rolf-Henner Prestien, Schenkklengsfeld (25. 10. 84), Götz Buchholz, Melsungen, Wolfgang Schnellenpfel, Fritzlar (beide 1. 11. 84);

zum Studienrat z. A. (BaP) Bewerber Manfred Tscherner, Kassel (24. 9. 84);
 zum/zur Studienrat/in z. A. Angestellter Karl-Josef Prokopp, Lohfelden (5. 10. 84), Dr. Dorothea Holleck, Kassel (22. 10. 84);
 zu Studienreferendaren/innen (BaW) die Bewerber/innen Rolf Appel, Peter-Michael Auth, Gertraude Berge, Jutta Bierl, Matthias Bloss, Ulrich Brandt, Ingeborg Caspar, Gisela Danne, Peter Fischer, Thomas Fischer, Bärbel Gedda, Andreas Hadachik, Klaus Heesen, Martina Hennerici, Renate Homeister, Astrid Horstmannshoff, Britta Hufeisen, Rainer Ickler, Simone Jürgens, Helga Kallies, Monika Kluge, Rolf Kretzschmar, Harald Lohmann, Niels Lorenz, Klaus Meiss, Adolf Meyer, Angelika Möller, Birgit Moeurs, Ursula Mohr, Andreas Muschner, Ingrid Neugebauer, Silke Pusch, Birgit Rathmann, Ralf-Peter Richter, Susann Rothenbücher, Stephan-Josef Schmitt, Ulrike Schönhausen, Uta Scholz, Harald Schröder-Schäfer, Matthias Strohschneider, Peter Schwärzel, Anna-Margareta Terhorst, Renate Thöle, Norbert Ulrich, Matthias Vey, Marion Warbruck, Thomas Weber, Ursula Wissemann, sämtlich Studienseminar Fulda für das Lehramt an Gymnasien, Kirstin Arndt, Heinz-Peter Babion, Frauke Bachmann-Grethe, Peter Becker, Ute Behrens, Uwe Bergmann, Sabine Berns-Fahlbusch, Klaus Depta, Christina Detering, Regine Eiser-Müller, Uta Erdmann, Bettina Fleth-Polzin, Michael Grauer, Regina Hölzgen, Hermann Hamel, Christiane Heck-Fromm, Rainer Hunold, Inga Kühl, Gabriele Kassenbrock, Bernd Kistner, Carola Klinge-Babion, Mathias Koch, Birgit Koch-Möller, Elisabeth Löhe, Elke Möller, Ingrid Meins, Jutta Menne, Dietrich Nofts, Marlies Peitzmeier, Anton Prchal, Petra Salfer, Renate Schaar, Lieselotte Schindler, Irmgard Schmandt, Ruth Schmitt, Andreas Steffen, Frank Timmermann, Olytha Völker, Hans Joachim Vock, Michaela van Waasen, Birgit Wedemeyer, Michael Wermke, sämtlich Studienseminar Kassel II für das Lehramt an Gymnasien, Monika Büttner, Frank Böck, Joachim Binder, Dagmar Blumentritt, Albrecht Bossow, Sigrid Brandt, Michael Christ-Bauer, Wolfgang Cramme, Atila Csaky-Binder, Annette Diethold-Kleim, Birgit Felmeden, Ina Feuerherdt, Christiane Frick, Gerhard Georgy, Kirsten Goes, Gerhard Höhle, Detlef Heinemann, Matthias Henkelmann, Heike Hildebrand-Kühnemund, Jochen Kaiser, Beate Kajdan, Juliana Keuneke, Frank-Thomas Klug, Susanne Kovermann, Sigrid Kraft, Uwe Meile, Bernd Mentel, Gabriela Pöckler, Bettina Pilzecker, Gerhard Prentzell, Gerhard Radloff, Ingeborg Reich-Radulescu, Stefan Roepell, Joachim Schade, Hartmut Schmidt, Elke Sender, Jutta Siegel, Ulrich Stock, Michael Trinkaus, Martina van den Hövel, Michael Vouhs, Bernhard Weller, Herbert Werther, Sonja Zimmermann, Dieter Zindler, sämtlich Studienseminar Kasse I für das Lehramt an Gymnasien (sämtlich 1. 11. 84);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Studienräte (BaP) Berndt Hänsel, Neukirchen (20. 9. 84), Wolf Wille, Felsberg (26. 9. 84), Norbert Fasciani, Kassel (8. 10. 84);

in den Ruhestand versetzt:

Oberstudienrat (BaL) Erich Hardung, Bad Wildungen (30. 9. 84)

entlassen:

der/die Studienreferendar/innen (BaW) Angela Heßke, Kassel (30. 9. 84), Peter Findler (15. 10. 84), Kirsten Dullingen, beide Fulda (27. 10. 84);

verstorben:

Studiendirektor Herbert Seibert, Kassel (7. 9. 84), Oberstudienrätin Margarete Althaus, Fulda (10. 9. 84).

Kassel, 16. November 1984

Der Regierungspräsident

23 a — 8 b 28 B

StAnz. 50/1984 S. 2425

beim Regierungspräsidenten in Kassel

in Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen

ernannt:

zum Rektor als Leiter einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern an dem Hauptschulzweig, dem Realschulzweig und der Förderstufe (BaL) Zweiter Realschulkonrektor an einer Realschule mit mehr als 540 Schülern Hubertus Höfling, Hofbieber (29. 10. 84);

zum Rektor als Leiter einer Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern am Realschulzweig und der Förderstufe (BaL)

Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern am Realschulzweig und der Förderstufe Stefan Appel, Kassel (1. 10. 84);

zum Rektor als Leiter einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern (BaL) Zweiter Konrektor an einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 540 Schülern Lothar Preuss, Hilders (29. 10. 84);

zum Rektor als Leiter einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Rektor als Leiter einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern Erich Sommer, Niedenstein (1. 10. 84);

zu Hauptlehrern/innen als Leiter/innen einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern (BaL) Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Wolfgang Krug, Baunatal (1. 10. 84), die Lehrer/in Heidrun Paschmann, Fulda, Wolfgang Röder, Poppenhausen (beide 1. 10. 84);

zu Lehrern/innen als Leiter/innen einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern (BaL) die Lehrer/innen Günther Neukäter, Tann, Karl-Rudolf Thoß, Schwalmstadt, Ingela Rheinwald, Schrecksbach (sämtlich 1. 10. 84), Jürgen Jacob, Hühnebach (29. 10. 84);

zum Direktor an einer Gesamtschule als ständiger Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1 000 Schülern (BaL) Zweiter Konrektor an einer Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern Joachim Haase, Bebra (29. 10. 84);

zur Konrektorin als ständige Vertreterin des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis 360 Schülern (BaL) Zweite Konrektorin an einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 540 Schülern Gerlinde Ursula Köcher, Kassel (1. 10. 84);

zum/zu Konrektor/innen als ständige/r Vertreter/innen des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis 360 Schülern (BaL) der/die Lehrer/innen Doris Stibitz, Künzell, Waldemar Rescher, Kaufungen (beide 1. 10. 84), Gerda Schnell, Kassel (30. 10. 84);

zu Studiendirektoren (BaL) Oberstudienrat an einer Gesamtschule als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern Martin Sauer, Kassel (24. 10. 84), Oberstudienrat an einer Gesamtschule als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 360 Schülern Dr. Johann Magenheim, Fuldatal (26. 10. 84);

zum Pädagogischen Leiter an einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1 000 Schülern (BaL) Oberstudienrat an einer Gesamtschule als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern Wolfgang Ständer, Gersfeld (29. 10. 84);

zur Rektorin an einer Gesamtschule als Leiterin eines Schulzweiges mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Realschullehrerin Heide Mittermaier, Bebra (29. 10. 84);

zum Rektor an einer Gesamtschule als Leiter der Grundstufe mit mehr als 360 Schülern (BaL) Lehrer Heinz-Jürgen Bickhardt, Niederaula (1. 10. 84);

zur Realschullehrerin (BaL) Lehrerin Marianne Geissel, Battenberg (25. 10. 84);

zu Sonderschullehrern (BaL) Fachlehrer Gregor Walther, Gersfeld (1. 10. 84), Fachlehrer für musisch-technische Fächer Dieter Mahr, Neuhof (1. 10. 84);

zu Lehrern/innen (BaL) Lehrerin z. A. (BaP) Ulrike Osterhorn, Herleshausen (26. 9. 84), die Fachlehrer/in Michael Neuhöfer, Neuhof (24. 10. 84), Margot Träger, Lohfelden (31. 10. 84), die Fachlehrer für musisch-technische Fächer Ernst Götzl, Fulda (22. 10. 84), Harald Wolf, Neuhof, Jürgen Pfeffer, Eiterfeld (beide 24. 10. 84);

zu Fachlehrerinnen (BaL) die Fachlehrerinnen z. A. (BaP) Christine Gerth, Schenkklengsfeld (6. 9. 84), Cornelia Langwasser, Emstal (10. 9. 84), Sabine Rind, Bad Karlshafen (30. 9. 84);

zum Sonderschullehrer (BaP) Sonderschullehrer z. A. Hans-Joachim Philipp, Schwalmstadt (1. 11. 84);

zum Lehrer (BaP) Lehrer z. A. Arno Reitz, Battenberg (10. 11. 84);

zum Sonderschullehrer z. A. (BaP) Bewerber Gerd Peter, Battenberg (1. 8. 84);

zum/zur Fachlehrer/in z. A. (BaP) die Angestellten Elmar Töpfer (1. 10. 84), Ingrid Matthey, beide Frielendorf (1. 11. 84);

zu Lehramtsreferendaren/innen (BaW) die Bewerber/innen Gudrun Arnald, Renate Berger, Sabine Buja, Anna-Margarethe Contag, Ulrike Haas, Georg Hesse, Hartmut Höhmann, Wilfried Kisselbach, Birgit Lindemann, Hiltrud Löber, Martina Nehrman, Brigitte Pausewang, Axel Petrich, Angelika Rühl-Krentel, Kornelia Senfleben, Claudia Sülberg, Dagmar Stein, Renate Umbach, Jutta Wienecke, sämtlich Studienseminar 20 für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen

der Stadt Kassel in Kassel, Sabine Andert, Beate Brunst, Hannelore Göge, Felicitas Diehl, Johannes Hahn, Harald Imse, Sigrid Janssen-Timmen, Stephanie Kilian, Renate Kloppmann, Sabine Kellner, Silvia Olbort, Thomas Sander, Holger Siebert, Martina Siegmann, Günter Sogel, Andrea Sonnenwald, Gudrun Schmeltzer, Manfred Schüller, Jürgen Strothmann, Erika Tanzer, Sabine Wallbach, sämtlich Studienseminar 21 für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen des Landkreises Kassel in Kassel, Sabine Becker, Maria Bley, Heike Eitel, Erhard Fisseler, Anneliese Heinrich, Marion Hesselbein, Angela Knierim, Eva Lauterbach, Lothar Matthes, Sigrid Odebrecht, Christine Oetken, Doris Sander, Petra Schäfer, Sabine Schiefer, Brigitte Schneider, Uta Trebing, Berthold Umbach, Beate Vogt, Brigitte Zimmermann, sämtlich Studienseminar 22 für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen des Schwalm-Eder-Kreises in Borken, Beate Berlage, Klaudia Bubolz, Brigitte Dues, Peter Stahr, Christine Finke, Meike Friedrichs, Renate Gild-Dietzsch, Gundula Heinrich, Christiane Helwig, Christine Hillebrecht, Renate Imholt, Elke Kaschlun, Ulrike Kunz, Wolfgang Naegeler, Gabriele Oehrich, Ute Reinelt, Monika Sprenger, Hartmut Stöling, Martina von Winter, Karl-Werner Wollenweber, sämtlich Studienseminar 23 für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen des Werra-Meißner-Kreises in Eschwege, Berthold Bohlenfelder, Andreas Keller, Christina Hamm, Karl-Heinz Hamm, Brigitte Jakob, Bettina Huth, Annette Ising, Renate Kessler-Schade, Brigitte König, Sabine Kutz, Dietmar Langusch, Ellen Ludwig, Karla Müller, Udo Sangmeister, Silvia Sinning, Bianca Ursprung, Gabriele Werner, sämtlich Studienseminar 24 für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen des Kreises Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Gabriele Andreass, Regina Bleuel, Bettina Brauck, Hans Brinkmann, Karin Brinkmann, Reinhold Frunder, Maike Kirchhoff, Renate Lier, Klaus-Peter Lücken, Burkhard Melzer, Sigrid Markwart, Georg Müller, Gerhard Renner, Wolfgang Repp, Sabine Senger, Manfred Scholz, Volker Tost, Herbert Vogel, Stefanie Wittkopf, sämtlich Studienseminar 25 für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen des Kreises Fulda in Fulda, Ute Bänfer, Gerhard Böhlke, Elke Flachsbar, Karin Garthe, Beate Heinemann, Sieglinde Kolb, Helga Neuschäfer, Martina Winderl, Gabriele Blasberg, Ute Dornhöfer, Michael Dumberg, Hans-Thomas Hirschhäuser, Eva Jeschonek, Elisabeth Kaup, Renate Krack, Susanne Lier, Christof Mann, Anette Mohrbacher, Marion Nierhaus, Karin Pohler, Ludger Scholle, Wilfried Schneider, Irmgard Tegethoff, Michael Hölischer-Presch, sämtlich Studienseminar 27 für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen des Landkreises Waldeck-Frankenberg in Korbach (sämtlich 1. 11. 84);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 die Fachlehrer/innen (BaL) Reinhard Stuedel, Zierenberg, Karin Weida, Kassel, Margret Pilari, Witzenhausen, Agnes Hohmann, Pia Schmidt, beide Schwalmstadt, Werner Gattner, Hofbieter, Gerd Bruckmann, Kassel, Peter Wiesner, Hünfeld, Maria Neuhöfer, Eiterfeld, Michael Dölle, Eschwege, Maria-Luise Kimpel, Waldkappel, Iselore Kuntz, Herleshausen, Renate Bosold-Adam, Rotenburg, Christine Schröder, Eschwege, Ulrike Hildebrandt-Jäger, Bad Karlshafen (sämtlich 1. 10. 84);

in die Besoldungsgruppe A 11 Fachlehrer (BaL) Horst Otto, Frankenberg (1. 10. 84);

in den Ruhestand versetzt:

die Lehrerinnen (BaL) Ingrid Wagner, Fritzlar (1. 10. 84), Helga Straka, Rotenburg (1. 11. 84);

Sonderschullehrerin (BaL) Brunhilde Pellar, Rotenburg (1. 10. 84);

Fachlehrerin (BaL) Isabel Eichler, Vellmar (1. 10. 84);

entlassen:

die Lehramtsreferendare/innen (BaW) Monika Klinger, Bad Hersfeld (2. 10. 84), Elke Skutta, Eschwege (5. 10. 84), Barbara Volland (8. 10. 84), Gerhard Grätz, beide Kassel (1. 11. 84);

verstorben:

Realschullehrerin (BaL) Elisabeth Habbe, Bad Hersfeld (6. 9. 84).

Kassel, 14. November 1984

Der Regierungspräsident

23 a — 8 b 28

StAnz. 50/1984 S. 2426

**beim Regierungspräsidenten in Kassel
in Beruflichen Schulen —****ernannt:**

zum **Studiendirektor** Oberstudienrat (BaL) Peter-Hinrich Krüger, Kassel (31. 10. 84);

zu **Oberstudienräten** die Studienräte (BaL) Dr. Volker Engelhardt, Kassel, Wilfried Schlemm, Schwalmstadt, Hans Starke, Fritzlar, Matthias Koelmer, Hartmut Leipnitz, Otto Jordan, sämtlich Hofgeismar (sämtlich 1. 10. 84), Manfred Milkau (3. 10. 84), Alfred Schwarz, beide Fulda (12. 10. 84);

zu **Studienräten (BaL)** die Studienräte z. A. (BaP) Eberhard Thiel, Kassel, Horst Ziermann, Bebra (beide 1. 10. 84), Reinhold Dockendorf, Witzenhausen (1. 11. 84);

zur **Fachlehrerin für arbeitstechnische Fächer (BaL)** Fachlehrerin für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP) Brigitte Dittmer, Witzenhausen (9. 11. 84);

zu **Studienräten** die Studienräte z. A. (BaP) Edgar Schneider, Wilfried Speer, beide Korbach (beide 24. 10. 84), Bernd Kraiger, Eschwege (1. 11. 84);

zur **Studienrätin i. A. (BaP)** Bewerberin Monika Sauerland, Hünfeld (18. 10. 84);

zu **Studienreferendaren/innen (BaW)** die Bewerber/innen Werner Addicks, Horst Böhne, Michael Brinkmann, Siegfried Busch, Ute Czech, Ulrich Fechner, Sigrid Hülsemann, Andreas Handschuck, Beate Hartmann, Amand Janda, Beate Kuchta, Hans-Albert Lotze, Gudrun Mütze, Inga Mütze, Heinz-Dieter Ohm, Andreas Nommels, Axel Ostanski, Ulrike Rüger, Gabriela Röder, Meinhard Reimann, Harald Sturm, Wilfried Uptmoor, Reinhard Uhl, Bernhard Zimmermann, Karin Zuraw, sämtlich Studienseminar Kassel für das Lehramt an beruflichen Schulen, Hermann Bietenbeck, Bernhard Farnung, Ulrich Goldbach, Gangolf Möller, Franz Morick, Martin Neuhäus, Ilse-Lore Ruffler, Peter Schmidt, Gerhard Spallek, sämtlich Studienseminar Kassel — Außenstelle Fulda — für das Lehramt an beruflichen Schulen (sämtlich 1. 11. 84);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 11 die Fachlehrer/innen für arbeitstechnische Fächer (BaL) Jörg Heckroth, Hans-Walter Wolf, beide Bebra, Sieglinde Schmitt, Renate Schluchtmann, Georg Häusling, Johann Köstner, Ruth Herberth, sämtlich Kassel, Imme von Rundstedt, Gerda Nehring, beide Melsungen, Rosemarie Volkmar, Dieter Gliemann, beide Schwalmstadt, Inge Goetsch, Fritzlar, Günther Kesper, Korbach, Gabriele Morschhäuser, Frankenberg, Gisela Herwede, Witzenhausen, Horst Lucht, Herbert Müller, Hannelore Roll, sämtlich Fulda, Harald Rabenau, Hofgeismar (sämtlich 1. 10. 84);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Fachlehrerin für arbeitstechnische Fächer (BaP) Renate Schwarz, Frankenberg (14. 10. 84);

entlassen:

die Studienreferendare/in (BaW) Christiane Oehm (3. 9. 84), Erwin Krause, beide Kassel (31. 10. 84), Klaus Kemmler, Fulda (5. 11. 84), Fachlehreranwärterin Elisabeth Ricken, Bad Hersfeld (12. 9. 84);

verstorben:

Oberstudienrätin Barbara Dornfeld (5. 8. 84), Studiendirektor als ständiger Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern Karl-Hermann Wiegler, beide Eschwege (13. 10. 84).

Kassel, 16. November 1984

Der Regierungspräsident

23 a — 8 b 28 B

StAnz. 50/1984 S. 2427

**G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wissenschaft
und Kunst****bei den nachgeordneten Dienststellen****ernannt:**

zu **Professoren/innen (BaL)** Dr. Günther Hohenberg, Fachhochschule Darmstadt (5. 7. 84), Dr. Peter Cornelius Claussen, Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (11. 7. 84), Dr. Wolfgang Fricke, Fachhochschule Wiesbaden (1. 8. 84), Dr. Peter Griss, Philipps-Universität Marburg (15. 8. 84), Dr. Klaus Wevelsiep, Fachhochschule Wiesbaden (29. 8. 84), Dr. Gerd Hölter, Philipps-Universität Marburg (30. 8. 84), Dr. Manfred Pistor, Fachhochschule Darmstadt, Dr. Hannelore Faulstich-

Wieland, Fachhochschule Frankfurt; Dr. Dietrich Wendler, Fachhochschule Gießen-Friedberg (sämtlich 1. 9. 84), Dr. Wolfgang Ehrenberger, Fachhochschule Fulda, Dr. Van Phai Nguyen, Fachhochschule Gießen-Friedberg (beide 3. 9. 84), Dr. Dietmar Rogier, Gesamthochschule Kassel (26. 9. 84), Dr. Gunter Biethan (27. 9. 84), Dr. Eugen Buß, Dr. Fritz Bruns, sämtlich Fachhochschule Gießen-Friedberg, Dipl.-Ing. Helmut Kurek, Dr. Franz Dietrich Baumgarten, beide Fachhochschule Darmstadt, Dr. Gerhard Kurz, Justus-Liebig-Universität Gießen, Dr. Wolfgang Glatzer, Professor der Universität Tübingen, Dr. Wolfgang Schlote, Dr. Helmut Laux, sämtlich Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (sämtlich 1. 10. 84), Dr. Manfred Börgens, Fachhochschule Gießen-Friedberg (9. 10. 84), Dr. Michael Schmitz, Justus-Liebig-Universität Gießen (16. 10. 84), Dr. Wolf-Jürgen Becker, Gesamthochschule Kassel (25. 10. 84);

zu **Professoren (BaZ)** Armand Lanier, Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt (24. 8. 84), Dr. Johann Schüle, Justus-Liebig-Universität Gießen, Dr. Ulfried Neumann, Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (beide 1. 10. 84), Hochschulassistent Dr. Erich Eigenbrodt (4. 10. 84), Hochschulassistent Dr. Manfred Reinacher, beide Justus-Liebig-Universität Gießen (8. 10. 84);

zu **Hochschulassistenten/innen (BaZ)** Dr. Walter Thoni (10. 6. 84), Dr. Reinhard Hörster (6. 7. 84), Dr. Michael Roske, sämtlich Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (12. 7. 84), Dr. Eberhard Schmidt-Sommerfeld, Dr. Jutta Kunz, beide Justus-Liebig-Universität Gießen, Dr. Heinrich Rötzt, Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt, Jürgen Nautz, Gesamthochschule Kassel (sämtlich 1. 8. 84), Dr. Heinrich Netz, Justus-Liebig-Universität Gießen (6. 8. 84), Dr. Joachim Scherer (14. 8. 84), Dr. Karl Josef Sabel (3. 9. 84), Dr. Gernold Frank, sämtlich Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt, Dr. Hans Wilhelm Evekking, Techn. Hochschule Darmstadt (beide 4. 9. 84), Dr. Heinrich Ditter (6. 9. 84), Dr. Peter Möhring, beide Justus-Liebig-Universität Gießen (26. 9. 84), Dr. Emanuel Richter, Dr. Thomas Finkenstädt, beide Gesamthochschule Kassel (beide 27. 9. 84), Dr. Volker Klein-Moddenborg, Techn. Hochschule Darmstadt (28. 9. 84), Dr. Rainer Trapp, Dr. Dieter Hein, beide Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (beide 1. 10. 84), Dr. Sabine Meinecke-Tillmann, Justus-Liebig-Universität Gießen (4. 10. 84), Dr. Christoph Schwöbel, Philipps-Universität Marburg (5. 10. 84), Dr. Willem Batz, Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (16. 10. 84), Dr. Manfred Meuser, Justus-Liebig-Universität Gießen (24. 10. 84), Dr. Rainer Eulenburg (31. 10. 84), Dr. Hildegard Geyer (1. 11. 84), Dr. Harald Kindermann, Dr. Theo Kölzer (beide 17. 11. 84), Dr. Hans-Martin Seyfert, sämtlich Justus-Liebig-Universität Gießen (26. 11. 84);

zum **Akademischen Direktor Akademischer Oberrrat (BaL)** Dr. Ernst Spamer, Techn. Hochschule Darmstadt (1. 10. 84);

zu **Akademischen Oberräten/innen** die Akademischen Räte/innen (BaL) Dr. Johann Biehler, Gesamthochschule Kassel, Dr. Kurt Danner, Justus-Liebig-Universität Gießen, Dr. Erika Roth, Dr. Klaus Haberle, Dr. Klaus Friedrich, sämtlich Techn. Hochschule Darmstadt (sämtlich 1. 10. 84);

zu **Akademischen Räten/innen (BaL)** die Akademischen Räte/innen z. A. (BaP) Dr. Rainer Novotny, Justus-Liebig-Universität Gießen (13. 8. 84), Dr. Günther Braun, Techn. Hochschule Darmstadt (28. 8. 84), Dr. Gesa Berthold, Justus-Liebig-Universität Gießen (5. 9. 84), Dr. Helmut Oeschler, Techn. Hochschule Darmstadt, Dr. Bernd Nowak, Dr. Carsten Klöhn (sämtlich 27. 9. 84), Dr. Christian Grillenberger, sämtlich Gesamthochschule Kassel (28. 9. 84), Dr. Martin Kumpf, Philipps-Universität Marburg (2. 10. 84), Dr. Rolf Krischer, Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (3. 10. 84);

zu **Akademischen Räten z. A. (BaP)** Dr. Manfred Kröger, Justus-Liebig-Universität Gießen (24. 8. 84), Dr. Walter Tokarski, Gesamthochschule Kassel (18. 9. 84), Dr. Paul Windolf, Philipps-Universität Marburg (1. 11. 84);

zu **Wissenschaftlichen Oberräten** die Wissenschaftlichen Räte (BaL) Dr. Klaus Wenzel, Dr. Friedrich Zürn, beide Forschungsanstalt für Weinbau, Gartenbau, Getränke-Technologie und Landespflege Geisenheim (beide 1. 10. 84);

zum **Oberstudienrat im Hochschuldienst** Studienrat im Hochschuldienst (BaL) Dr. Franz Wenisch, Justus-Liebig-Universität Gießen (1. 10. 84);

zum **Wissenschaftlichen Rat (BaL)** Wissenschaftlicher Rat z. A. (BaP) Dr. Heinz-Dieter Molitor, Forschungsanstalt für Weinbau, Gartenbau, Getränke-Technologie und Landespflege Geisenheim (8. 10. 84);

zur **Studienrätin im Hochschuldienst (BaL)** Studienrätin im Hochschuldienst z. A. (BaP) Heidrun Lübke, Gesamthochschule Kassel (19. 9. 84);

zum **Konservator (BaL)** Konservator z. A. (BaP) Dr. Rupert Jakob Reiter, Landesamt für Denkmalpflege Hessen Wiesbaden (3. 8. 84);

zum/zur **Archivreferendar/in (BaW)** Ulrich Hussong, Eva Marie Felschow, Hess. Staatsarchiv Darmstadt (beide 1. 11. 84);

zum/zur **Bibliotheksreferendar/in (BaW)** Dr. Gabriele Krombach, Hess. Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt (1. 10. 84), Ulrich Hohoff, Justus-Liebig-Universität Gießen (1. 11. 84);

zu **Inspektorinnen** die Inspektorinnen z. A. (BaP) Pia Knopp, Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (4. 9. 84), Albina Mayer, Hess. Staatsarchiv Marburg (6. 9. 84);

zu **Inspektorinnen z. A. (BaP)** die Verwaltungsangestellten Elke Sewerin, Gabriele Wurm, Hildegard Neudecker, sämtlich Philipps-Universität Marburg (sämtlich 31. 8. 84);

zum **Sekretär (BaL)** Sekretär z. A. (BaP) Herbert Lemmer, Philipps-Universität Marburg (11. 7. 84);

zur **Assistentin z. A. (BaP)** Verwaltungsangestellte Jutta Stanzel, Philipps-Universität Marburg (31. 8. 84);

zu **Inspektoranwärtern/innen (BaW)** Claudia Hohmann, Susanne Eichel, Rudolf Quednau, Antje Berning, Julia Benhthien, sämtlich Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt, Heike Arnold, Manfred Geiß, Katrin Fullbrecht, Gisela Grams, Heidrun Faßmann, Thomas Stenke, Corina Thomä, sämtlich Justus-Liebig-Universität Gießen, Barbara Strupp, Anja Tröger, beide Philipps-Universität Marburg, Berenike Krolinski, Heribert Schulz, Uwe Wunsch, Sabine Naumer, Sibile Neumeuer, sämtlich Gesamthochschule Kassel, Elke Kaiser, Sabine Hammel, Ulrike Schäfer, sämtlich Hessische Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt, Ursula Fischer, Andrea Klüh, beide Hessische Landesbibliothek Fulda, Leonie Kitz, Silvia Bucej, Elena Ganzlin, sämtlich Hess. Landesbibliothek Wiesbaden, Maria Paulus, Techn. Hochschule Darmstadt (sämtlich 1. 10. 84);

zu **Assistentenwärtern/innen (BaW)** Birgit Locher, Christian Matz, beide Justus-Liebig-Universität Gießen, Patrizia Malter, Philipps-Universität Marburg, Edith Höpp, Anja Kümmel, beide Hessische Landesbibliothek Fulda, Jürgen Porkert, Hess. Landesbibliothek Wiesbaden (sämtlich 1. 10. 84);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe C 4 Professor (BaL) Dr. Alfred Pletsch, Philipps-Universität Marburg (1. 9. 84);

in die Besoldungsgruppe C 3 die Professoren (BaL) Dr. Walter Krause (1. 8. 84), Dr. Wolfgang Hanefeld, beide Philipps-Universität Marburg (1. 10. 84);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Oberinspektor (BaP) Klaus Schweinsberg, Techn. Hochschule Darmstadt (14. 8. 84), Inspektor (BaP) Robert Lorenz, Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (5. 7. 84), Inspektorin (BaP) Ute Wießner, Philipps-Universität Marburg (15. 8. 84), Hauptsekretärin (BaP) Monika Schön, Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (16. 7. 84).

in den Ruhestand versetzt:

die Professoren Dipl.-Phys. Rudolf Sedlak, Fachhochschule Frankfurt, Dr. Heinz Krapp, Fachhochschule Gießen-Friedberg, Dipl.-Ing. Walther Dittmann, Dipl.-Ing. Gerhard Kuder, beide Fachhochschule Wiesbaden (sämtlich 29. 2. 84), Dipl.-Ing. Günter Paul, Dr. Walter Eichenauer, beide Techn. Hochschule Darmstadt, Dr. Heinrich Engel, Hochschule für Gestaltung Offenbach, Dr. Werner Kahle, Dr. Günter Rosenstock, Dr. Rudolf Schäfer, sämtlich Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt, Dr. Heinrich Oepen, Philipps-Universität Marburg, Dr.-Ing. Helmut Giesler, Wilhelm Blumenstein, Dr. Hans Kilian, Dipl.-Ing. Herbert Henking, sämtlich Gesamthochschule Kassel (sämtlich 31. 3. 84), Dipl.-Ing. Eugen Rink, Fachhochschule Darmstadt (31. 8. 84),

Oberstudienrat im Hochschuldienst Alfred Höck, Philipps-Universität Marburg (31. 3. 84),

Lehrer als pädagogischer Mitarbeiter Karl-Heinz Hoffmann, (31. 3. 84),

Oberamtsrat Karl Jeckel, beide Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (31. 1. 84),

Amtmänner Rita Daniel, Fachhochschule Wiesbaden (29. 2. 84), Hans Peter Wollny (30. 6. 84),

Amtsinspektor Alfred Baumann, beide Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (30. 6. 84),

Hauptsekretär Peter Grebe, Philipps-Universität Marburg (31. 7. 84);

in den Ruhestand getreten:

die Professoren Dr. Hans Georg Pfalzgraf, Fachhochschule Wiesbaden (29. 2. 84), Dr. Jakob Altaras, Gisela Distler-Brendel, Dr. Walter Schuster, Dr. Ernst Kilian, sämtlich Justus-Liebig-Universität Gießen, Dr. Dr. Hans-Joachim Teuber, Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt, Dipl.-Ing. Helmut Klosner, Gesamthochschule Kassel, Martin Gründler, Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt (sämtlich 31. 3. 84).

entpflichtet:

die Professoren Dr. Gerhard Exner, Philipps-Universität Marburg, Dr.-Ing. Erhard Mühlberg, Dipl.-Ing. Friedrich Wazelt, Waldemar Grzimek, sämtlich Techn. Hochschule Darmstadt (sämtlich 31. 3. 84);

entlassen:

die Professoren Dr. Helmut Glätzner, Dr. Johann Rafelski, beide Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (beide 31. 12. 83), Dr. Helmut Jürgensen, Techn. Hochschule Darmstadt (2. 1. 84), Dr. Jonas Dietger, Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (15. 1. 84), Dr. Reiner Pust (1. 2. 84), Dr. Hartmut Glossmann, Dr. Diethard Neubüser (beide 29. 2. 84), Dr. Paul Walter (8. 3. 84), Dr. Erhard Olbrich, sämtlich Justus-Liebig-Universität Gießen (31. 3. 84), Werner Nekes, Hochschule für Gestaltung Offenbach (31. 3. 84), Dr. Otto Spaniol (8. 4. 84), Dr. Robert-Wolfgang Jacoby, beide Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (25. 4. 84), Dr. Hans Jürgen Künzig, Philipps-Universität Marburg (2. 5. 84), Dr. Otto Busse (7. 5. 84), Dr. Robert Friis, beide Justus-Liebig-Universität Gießen (14. 5. 84), Dr. Maurits Lindström, Philipps-Universität Marburg (30. 9. 84).

die Hochschulassistenten/innen Dr. Rainer Koch (31. 10. 83), Dr. Gabriele Wiemer, beide Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (31. 12. 83), Dr. Karl-Heinz Klär, Gesamthochschule Kassel (27. 1. 84), Dr. Gerold Kolling (31. 1. 84), Dr. Hans-Berndt Farohs, beide Justus-Liebig-Universität Gießen (30. 3. 84), Dr. Werner Höhn, Techn. Hochschule Darmstadt (14. 4. 84), Dr. Paul Marcus, Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (26. 4. 84),

die Akademischen Oberräte Dr. Peter Wasiliew, Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (31. 12. 83), Dr. Matthias Werner, Hess. Landesamt für geschichtliche Landeskunde Marburg (31. 3. 84),

Oberinspektor Reinhard Lischeid, Staatstheater Kassel (30. 6. 84),

Inspektorin Elisabeth Heinisch, Justus-Liebig-Universität Gießen (31. 3. 84),

Inspektorin z. A. Susanne Voigts, Justus-Liebig-Universität Gießen (31. 3. 84),

Obersekretärin Karin Althaus, Philipps-Universität Marburg (14. 1. 84),

Assistentin Doris Lampert, Hess. Landesbibliothek Wiesbaden (30. 6. 84)

Wiesbaden, 13. November 1984

**Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst**

I A 6 — 050/35 — 1

StAnz. 50/1984 S. 2427

H. Im Bereich des Hessischen Ministers für-Wirtschaft und Technik**bei der Eichverwaltung****ernannt:**

zum Techn. Amtsrat Techn. Amtmann (BaL) Walter Schloßhauer (1. 10. 84);

zum Techn. Amtmann Techn. Oberinspektor (BaL) Erich Heilmann (16. 10. 84);

zum Hauptwart Oberwart (BaL) Heinz Falkenhagen (22. 10. 84);

zum Techn. Oberinspektor (BaL) Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Lutz Steinecke (22. 10. 84);

in den Ruhestand versetzt:

Techn. Amtmann Rüdiger Beer (31. 7. 84) gem. § 51 Abs. 3 HBG.

Darmstadt, 20. November 1984

Hessische Eichdirektion

74c — 041 — 03 — I/1

StAnz. 50/1984 S. 2429

K. Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz**im Ministerium****ernannt:**

zum Ministerialrat Baudirektor (BaL) Helmut Haider (1. 11. 84);

zum Regierungsdirektor Regierungsobererrat (BaL) Manfred Buchta (1. 11. 84);

zu Regierungsobererräten die Regierungsräte (BaL) Rudolf Schneider (1. 10. 84), Alois Zahn (1. 11. 84);

zum Baurat Baurat z. A. (BaP) Norbert Trautmann (1. 7. 84);

zum Forstrat z. A. (BaP) Forstassessor Helmut Seitel (1. 9. 84);

zum Amtsrat Amtmann (BaL) Alfred Fasold (1. 11. 84);

zum Amtmann Oberinspektorin (BaL) Brigitte Diederichs (1. 10. 84);

zum/zur Oberinspektor/in Inspektorin (BaP) Gabriele Langosch-Krüger (1. 10. 84), Inspektor (BaL) Helmut Schlierer (1. 11. 84).

Wiesbaden, 19. November 1984

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz**
I A 2 — 70 — 11/84

StAnz. 50/1984 S. 2429

bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt**ernannt:**

zum Ltd. Forstdirektor Forstdirektor (BaL) Gerhard Dumm (9. 10. 84);

zum Forstdirektor Forstoberrat (BaL) Wilhelm Bode (22. 10. 84);

zu Forstoberräten die Forsträte (BaL) Wolfgang Block, FA Schotten, Adalbert Fischer, FA Neu-Isenburg, Michael Runkwitz, AONB Heppenheim, Michael Schlote, AONB Bad Soden-Salmünster (sämtlich 1. 10. 84);

zu Forsträten die Forsträte z. A. (BaP) Ralf Heitmann (FA Lampertheim (8. 8. 84), Hans-Jürgen Bachmann, FA Chausseehaus (20. 8. 84);

zu Amtsräten die Forstamtmänner (BaL) Hans Walter Herpel, FA Weilrod (3. 10. 84); Ernst Weingärtner, FA Taunusstein (4. 10. 84), Amtmann (BaL) Reinhard Diehl (4. 10. 84);

zu Forstamtmännern die Forstoberinspektoren (BaL) Walter Buch, FA Babenhausen, Hans Dersch, FA Sinntal, Wilhelm Ehrhardt, FA Büdingen, Peter Eisernitz, FA Neu-Isenburg, Eberhard Gömmer, FA Michelstadt, Karl-Heinz Keitzer, FA Grünberg, Hans Lepke, FA Hofheim, Christian Sänger, FA Haiger (sämtlich 1. 10. 84), Alfred Grimm, FA Grebenau (4. 10. 84);

zu Forstoberinspektoren die Forstinspektoren (BaL) Jürgen Kegel, FA Bad Schwalbach, Dieter Kramm, FA Langen, Erich Krebs, FA Gelnhausen, Erich Kuhlmann, FA Beerfelden, Friedrich Siepman (sämtlich 1. 10. 84), Forstinspektor (BaP) Uwe Prihoda (1. 10. 84);

zu Oberinspektoren/innen die Inspektorinnen (BaP) Gabriele Knapp, Petra Schmidt, die Inspektoren (BaL) Burkhard Bliker, FA Haiger, Albrecht Schwarzhaupt, FA Grebenhain (sämtlich 1. 10. 84);

zu Forstinspektoren die Forstinspektoren z. A. (BaP) Michael Löber, Siegfried Walz, FA Wolfgang (beide 15. 8. 84), Helmut Engel, FA Neu-Isenburg (1. 10. 84), Stephan Kaller, FA Rüdesheim, Karl Wilker, FA Lampertheim (beide 28. 10. 84), Harri Pfaff, FA Hofheim (31. 10. 84);

zum Inspektor (BaL) Inspektor z. A. (BaP) Wilfried Menzel, FA Hofheim (10. 9. 84);

zur Inspektorin die Inspektorin z. A. (BaP) Beate Scholz, FA Neu-Isenburg (1. 10. 84);

zu Forsträten z. A. die Forstassessoren Berndt Ott, FWB Vogelsberg-Spessart (1. 7. 84), Rigobert Oberländer, FA Seeheim-Jugenheim (4. 10. 84), Kornel Moog (5. 10. 84), Harald Rebenstorff (5. 10. 84);

zu/zur Inspektoren/in z. A. (BaP) die Inspektoranwärter/in (BaW) Michael Orzechowski, Ute Schöneberger, FA Langen, Bernd Trein (sämtlich 1. 10. 84);

zu Forstinspektoren z. A. (BaP) die Angestellten Götz Pfalzgraf, FA Büdingen (1. 9. 84), Volker Harres, FA Wald-Michelbach, Rainer Maus, FA Schlüchtern, Volker Rasch, FA Usin-

gen, Ulrich Weiß, FA Nidda (sämtlich 1. 10. 84), die Bewerber Helmut Daniel, FA Schotten (19. 7. 84), Hans-Joachim Bufe, FA Gießen (5. 9. 84), Reinhard Ebert, FA Groß-Gerau, Joachim Rippelbeck, FA Darmstadt, Wolfgang Brake, FA Hadamar, Wolfgang Lorenz, FA Alsfeld, Winfried Möller, FA Weilburg, Reinhard Vollmer FA Weilburg (sämtlich 1. 10. 84);

zu **Forstreferendaren (BaW)** die Bewerber Stefan Berger, FA Herboren, Ulrich Lang, FA Biebergemünd, Uwe Zindel, FA Schotten (sämtlich 2. 7. 84);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die **Forstinspektoren (BaP)** Klaus Mewes, FA Seeheim-Jugendheim (10. 7. 84), Jürgen Krahe, FA Michelstadt (25. 8. 84), Norbert Thomas, FA Alsfeld (28. 8. 84), Siegfried Walz, FA Wolfgang (25. 10. 84), Reinhold Zimmermann, AONB Idstein (30. 10. 84), Inspektor (BaP) Burkhard Blicker, FA Haiger (4. 9. 84), Forstrat (BaP) Harald Voll, AONB Gießen (8. 10. 84);

in den Ruhestand versetzt:

Landwirtschaftsdirektor Dieter Eckstein (30. 9. 84) gemäß § 51 Abs. 1 HBG, Oberamtsrat Erwin Jung, FA Weilburg, die Forstamtmänner Friedrich Fechter, FA Butzbach, Alfred Harras, FA Alsfeld, Hans-Joachim Kettner, FA Hofheim (sämtlich 30. 9. 84), sämtlich gemäß § 51 Abs. 3 HBG;

in den Ruhestand getreten:

Forstdirektor Helmut Kreuzler, FA Sinntal (30. 10. 84);

entlassen:

die **Forstinspektoranwärter (BaW)** Reinhard Ebert, FA Bad Soden-Salmünster, Joachim Rippelbeck, FA Königstein, Dierk Weißpfennig, FA Wald-Michelbach (sämtlich 27. 9. 84).

Darmstadt, 23. November 1984

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
1 — B 47**

StAnz. 50/1984 S. 2429

**bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel
ernannt:**

zu **Forstdirektoren** die Forstoberräte (BaL) Gunther Rausch (15. 10. 84), Wolfgang Nebe, FA Reinhardshagen (25. 10. 84);

zum **Forstoberrat** Forstrat (BaL) Richard Heß, FWB Lahn-Dill (25. 10. 84);

zum **Forstrat z. A. (BaP)** Forstassessor Eberhard Leicht, (5. 10. 84);

zu **Forstreferendaren (BaW)** Detlef Banniza, Stefan Brinkmann, Manfred Johann, Hans-Jürgen Rupp, Thomas Rysavy (sämtlich 2. 7. 84);

zum **Amtsrat Forstamtmann (BaL)** Dietrich Sendler, FA Bad Hersfeld (1. 10. 84);

zu **Forstamtmännern** die Forstoberinspektoren (BaL) Walter Friese, FA Willingen, Horst Groscurth, FA Edertal, Artur Wilke, FA Korbach (sämtlich 1. 10. 84);

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Detlev Krümmel, Lothar Schmidt (beide 1. 10. 84);

zum **Forstoberinspektor** Forstinspektor (BaP) Peter Zuschlag, FA Willingen (1. 10. 84);

zu **Forstoberinspektoren** die Forstinspektoren (BaL) Gerd Garnatz, FA Fulda, Wolfgang Herud, Außenstelle Marburg (beide 1. 10. 84), Peter Bornmann (16. 10. 84);

zu **Forstinspektoren (BaL)** die Forstinspektoren z. A. (BaP) Norbert Hänel, FA Homburg (Efze), Johannes-Peter Kother,

FA Kaufungen, Peter Muster, FA Wolfhagen (sämtlich 28. 10. 84);

zu **Forstinspektoren** die Forstinspektoren z. A. (BaP) Hilmar Hartmann, FA Neuhaus (27. 6. 84), Peter Katzmann, Außenstelle Fulda, Ekkehard Rogée, FWB Waldeck (beide 28. 10. 84);

zur **Inspektorin** Inspektorin z. A. (BaP) Petra Koch (1. 10. 84);

zu **Forstinspektoren z. A. (BaP)** die Angestellten in der Tätigkeit von Forstinspektoren Werner Boderke, FA Melsungen, Manfred Deist, FA Witzhausen, Rolf Henkel, FA Diemelstadt (sämtlich 1. 7. 84), Manfred Meyer, FA Kirchhain (1. 9. 84), Matthias Grebe, FA Hilders (1. 10. 84);

zum **Forstinspektor z. A. (BaP)** Bewerber Heinrich Ochs, FA Burgwald (16. 9. 84);

zu **Forstinspektoren z. A. (BaP)** die Dipl.-Ing. Lutz Ballin, FA Hofbieber, Michael Pfeiffer, FWB Rhön-Fulda, Wilhelm Friedrich Reese, FA Schwalmstadt (sämtlich 1. 10. 84)

zum **Forstinspektor z. A. (BaP)** Angestellter in der Tätigkeit eines Forsthauptsekretärs Harald Hofmann, MB Burgwald-Eder (1. 10. 84);

zu **Forstinspektoranwärtern (BaW)** die Dipl.-Ingenieure Wolfgang Adam, FA Hünfeld, Jörg Althoff, FA Reinhardshagen, Uwe Dickel, FA Willingen, Hakola Dippel, FA Knüllwald, Wolfgang Fischer, FA Burghaun, Klaus Kraft, FA Kaufungen, Martin Menke, FA Gahrenberg, Bernhard Meyers, FA Knüllwald, Achim Röse, FA Burgwald, Matthias Kurt Sandrock, FA Hilders, Paul Schenkel, FA Biedenkopf, Gerhard Scholz, FA Frankenau, Fred Ekkard Schüler, FA Bad Sooden-Allendorf, Klaus-Dieter Schwarz, FA Fulda, Siegfried Stute, FA Rauschenberg (sämtlich 1. 10. 84);

zu **Inspektoranwärtern (BaW)** die Bewerber Matthias Hoffmann, FA Schwalmstadt, Carsten Dellers, FA Jesberg (beide 1. 10. 84);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die **Forstinspektoren (BaP)** Michael Hofmann, FA Morschen (4. 5. 84), Stephan Berens, FA Frankenau (27. 6. 84), Heinrich Engelhard, FA Hatzfeld (4. 7. 84), Burkhard Wucherpfennig, FA Edertal (11. 10. 84), Ulrich Wagener, FA Bad Karlshafen (26. 10. 84), Rainer Hellwig, FA Marburg (28. 10. 84);

in den Ruhestand versetzt:

die **Forstdirektoren** Hubert Sabiers (31. 8. 84), Rudolf Michalik, FA Frankenberg (30. 9. 84), beide gem. § 51 Abs. 3 HBG, Amtsrat Oskar Lohrbach, FA Rotenburg (30. 9. 84), gem. § 51 Abs. 1 HBG;

die **Forstamtmänner** Ernst-Paul, FA Wetter, Wolfgang Pfläging (beide 30. 6. 84), beide gem. § 51 Abs. 1 HBG, Josef Schnaubelt, FA Fritzlar (30. 6. 84), Walter Tassius, FA Edertal (31. 7. 84), Friedrich Wilhelm Blumenstein, FA Hatzfeld (31. 8. 84), sämtlich gem. § 51 Abs. 3 HBG;

entlassen:

die **Forstreferendare** Eberhard Leicht, Lothar Werner (beide 28. 6. 84), beide gem. § 43 Abs. 3 HBG;

die **Forstinspektoranwärter** Lutz Ballin, FA Diemelstadt, Hubertus Behler, FA Reinhardshagen, Wolfgang Brake, FA Witzhausen, Axel Kriegler, FA Hünfeld, Wolfgang Lorenz, FA Hofgeismar, Winfried Möller, FA Edertal, Michael Pfeiffer, FA Wetter, Wilhelm Friedrich Reese, FA Frankenau, Reinhard Vollmer, FA Rauschenberg (sämtlich 27. 9. 84), sämtlich gem. § 43 Abs. 2 HBG.

Kassel, 3. November 1984

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
1 — B 47 — c 3 — 11**

StAnz. 50/1984 S. 2430

1228

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Beerfelden/Stadtteil Hetzbach, Odenwaldkreises, vom 13. November 1984

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Beerfelden, Odenwaldkreis, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), i. V. m. §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 153) für die Trinkwassergewinnungsanlage des Stadtteiles Hetzbach ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1

Einteilung des Wasserschutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Beerfelden/Stadtteil Hetzbach, Odenwaldkreis, das sich auf Teile der Gemarkung Ebersberg und Hetzbach erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

- Zone I** (Fassungsbereich),
Zone II (Engere Schutzzone),
Zone III (Weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und dem dazugehörigen Katasterplan im Maßstab 1 : 5000, in dem diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I** (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
Zone II (Engere Schutzzone) = blaue Umrandung,
Zone III (Weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

§ 2

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen**I. Fassungsbereich (Zone I)**

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 4 Nr. 4/2 (teilweise) der Gemarkung Hetzbach und Flur 4 Nr. 36 (teilweise) der Gemarkung Ebersberg.

Er wird

im Südwesten durch eine Gerade, die von der westlichen Seite des Flurstückes Flur 4 Nr. 4/2 (10 m südlich des nordwestlichen Eckpunktes) 30 m parallel zu der nordöstlichen Seite des Flurstückes Flur 4 Nr. 4/2 in südöstlicher Richtung verläuft (Abstand 5 m),

im Südosten durch eine Gerade, die von dem östlichen Eckpunkt der südwestlichen Seite des Fassungsbereiches rechtwinklig 25 m in nordöstlicher Richtung zu der südwestlichen Seite des Weges verläuft,

im Nordwesten durch eine Gerade, die von dem westlichen Endpunkt der südwestlichen Seite des Fassungsbereiches rechtwinklig 20 m in nordöstlicher Richtung zu der südwestlichen Seite des Weges verläuft,

und

im Nordosten durch die nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 36 begrenzt.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Ebersberg und Hetzbach:

Gemarkung Ebersberg

Flur 3 Flurstücke Nrn. 8 und 9 (jeweils südöstlicher Teil — im Nordwesten durch eine Gerade, die von dem nördlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 10/2 zu dem westlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 7/3 verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 10/2 und 10/3,

Flurstücke Nrn. 11, 12 und 13 (jeweils südöstlicher Teil — im Nordwesten durch eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 4 Nr. 20 zu dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 10/3 verläuft, begrenzt),

Flur 4 Flurstücke Nrn. 17/1 und 17/2,

Flurstücke Nrn. 19—35,

Flurstück Nr. 36 (mit Ausnahme des Fassungsbereiches), Flurstücke Nrn. 37, 38/1, 38/2, 39/1, 39/2, 40, 41/1, 41/2 und 48,

Flur 5 Flurstücke Nrn. 1/1, 1/2, 2—4, 5/1, 5/2 und 6—9 (einschließlich der in diesem Bereich verlaufenden Wege),

Gemarkung Hetzbach

Flur 3 Flurstücke Nrn. 41/1, 42/1, 43/1, 44/1, 45/1, 46/1, 47/1, 48/1, 49/1, 52/1, 53, 59—67 und 90/1,

Flur 4 Flurstücke Nrn. 1—3, und 4/1,

Flurstücke Nr. 4/2 (mit Ausnahme des Fassungsbereiches), Flurstücke Nrn. 4/3, 12/1 und 104—106,

Flurstück Nr. 135 (östlicher Teil — im Westen durch eine Gerade, die von dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 4/3 zu dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 4/3 verläuft, begrenzt).

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Ebersberg und Hetzbach:

Gemarkung Ebersberg

Flur 3 südöstlicher Teil — im Nordwesten durch die nordwestlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 8 und 7/1 und die nördliche Seite des Flurstückes Nr. 6 begrenzt — mit Ausnahme der Engeren Schutzzone,

Flur 4 Flurstücke Nrn. 1/2, 2/3 und 46,

Flur 5 Flurstücke Nrn. 10 und 11,

Flur 6 die gesamte Flur,

Flur 7 Flurstücke Nrn. 1—6, 8/1, 9—11, 12/1, 12/2, 13 und 14 (einschließlich des in diesem Bereich verlaufenden Weges),

Gemarkung Hetzbach

Flur 3 Flurstücke Nrn. 22—28, 29/1, 30/1, 31, 32/1, 32/2, 32/3, 33, 34, 35/1, 35/2, 36—38, 39/1, 54/1, 55—58, 83, 84, 84/1, 85—88 und 89/1,

Flur 14 Flurstück Nr. 1 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch die westliche Seite des Flurstückes Nr. 3 begrenzt und

nördlicher Teil — im Süden durch die südwestliche bzw. südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 4 begrenzt), Flurstücke Nrn. 4—6,

Flur 15 Flurstücke Nrn. 2 und 3,

Flur 16 die gesamte Flur (mit Ausnahme der Flurstücke Nrn. 100/1 und 123/1).

§ 3

Verbote

Alle Verbote, die für die Weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für Engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der Engeren Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboden sind:

- die Abwassererregung und Abwasserlandbehandlung,
- das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- das Ablagern, Aufhalden oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. Gifte, auswaschbare beständige Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstumsregelmittel, Rückstände von Erdölbohrungen,
- das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungs- und Wachstumsregelmittel,

- g) das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
- i) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- j) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
- k) das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
- l) Kernreaktoren,
- m) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
- n) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- o) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- p) Rangierbahnhöfe,
- q) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- r) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen und eingehalten werden,
- s) militärische Anlagen,
- t) die Massentierhaltung,
- u) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
- v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu der Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind:

- a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärfuttersilos,
- b) Baustellen und Baustofflager,
- c) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
- d) Friedhöfe,
- e) Campingplätze und Sportanlagen,
- f) das Zelten und Lagern,
- g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- h) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) Sprengungen,
- l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
- m) die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsereich besteht,
- n) die Überdüngung,
- o) das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineraldünger,
- p) Gärfuttermieten,
- q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
- r) das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
- s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) das Durchleiten von Abwasser,

- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche,
- x) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen.

3. Fassungsereich (Zone I)

Der Fassungsereich soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Diese Fläche soll in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient. Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

Verboten sind:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) Fahr- und Fußgängerverkehr,
- f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregelmittel,
- g) die organische Düngung.

§ 4

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des vorgenannten Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Beerfelden und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsereich und der Engeren Schutzzone versehen,
- g) an den in dem Fassungsereich und der Engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Unfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

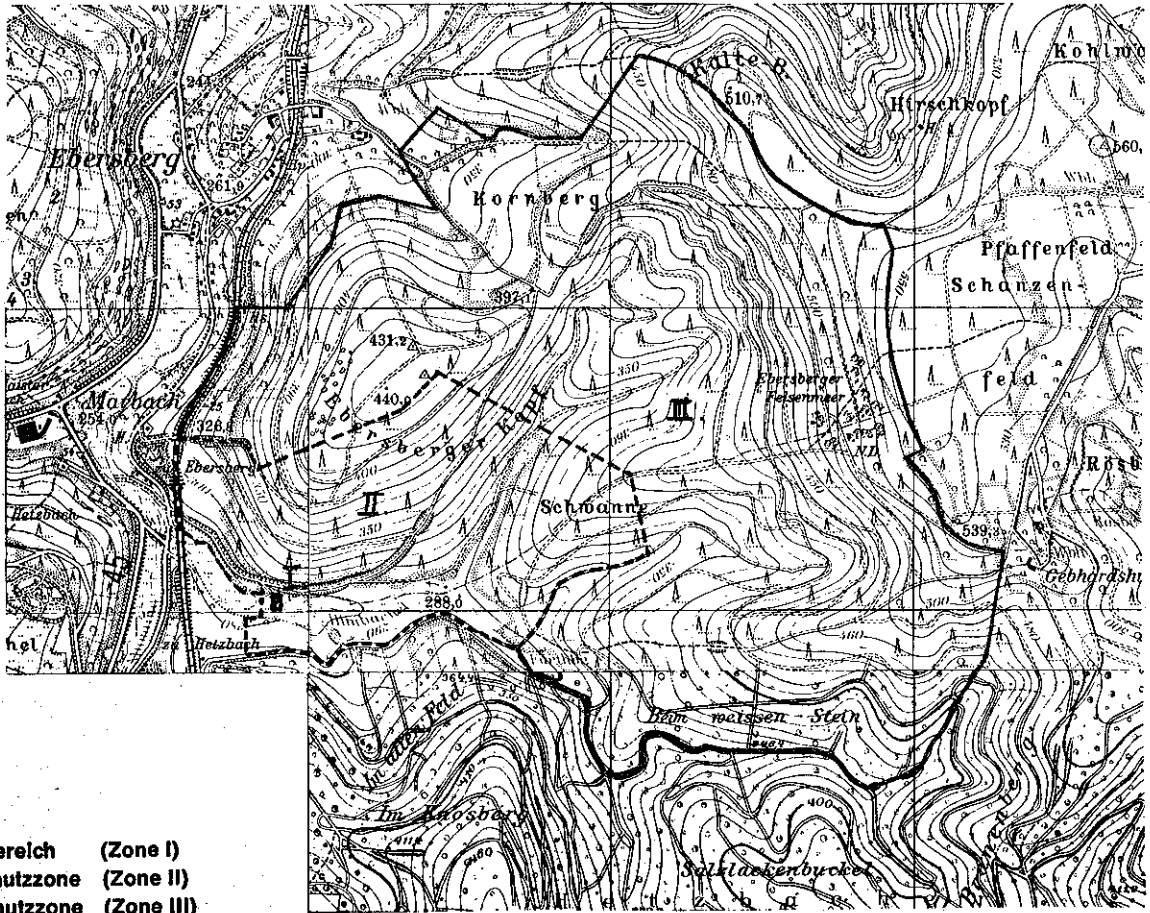
Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Wasserschutzgebietes sind die Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Regierungspräsident in Darmstadt als obere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Er kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.



Zeichenerklärung:

- Fassungsbereich (Zone I)
- Engere Schutzzone (Zone II)
- Weitere Schutzzone (Zone III)

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, obere Wasserbehörde, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Odenwaldkreises, untere Wasserbehörde, 6120 Erbach,
3. dem Landrat des Odenwaldkreises, Katasteramt, 6120 Michelstadt,
4. dem Kreisausschuß des Odenwaldkreises, untere Bauaufsichtsbehörde, 6120 Erbach,
5. dem Kreisausschuß des Odenwaldkreises, Kreisgesundheitsamt, 6120 Erbach,
6. dem Magistrat der Stadt Beerfelden, 6124 Beerfelden,
7. dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, Neckarstraße 4, 6100 Darmstadt,
8. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
9. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 13. November 1984

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wierscher
StAnz. 50/1984 S. 2431

1229

Verordnung zur Aufhebung der „Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Fürth/Ortsteil Linnenbach, Landkreis Bergstraße“ vom 15. November 1984

Auf Antrag des Gemeindevorstandes der Gemeinde Fürth, Landkreis Bergstraße, wird hiermit die „Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Fürth/Ortsteil Linnenbach, Landkreis Bergstraße“ vom 10. Dezember 1981 (StAnz. 1982 S. 54) aufgehoben.

Die Trinkwassergewinnungsanlagen werden nicht für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung weiterbetrieben.

Darmstadt, 15. November 1984

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wierscher
StAnz. 50/1984 S. 2433

1230

Vorhaben des Magistrats der Stadt Frankfurt, 6000 Frankfurt am Main

Der Magistrat der Stadt Frankfurt, Weidenbornstr. 40, 6000 Frankfurt am Main, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung einer Feuerungsanlage mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 19 MW, Brennstoff Heizöl EL, 2. Bauabschnitt in Frankfurt am Main, Gemarkung Heddernheim, Flur 8, Flurstück 63/39, Hedderheimer Landstr. 157, gestellt. Die Anlage soll nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß §§ 4/15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 17. Dezember 1984 bis 18. Februar 1985 bei dem Regierungspräsidenten in

Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, Zimmer 310, und beim Magistrat der Stadt Frankfurt, Mainzer Landstr. 323, Ordnungsamt, Zimmer 713, 6000 Frankfurt am Main, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 8. März 1985 bestimmt. Er findet um 9.00 Uhr beim Magistrat der Stadt Frankfurt, Mainzer Landstr. 323, 6000 Frankfurt am Main, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 13. November 1984

Der Regierungspräsident

IV 5/32 — 53 e 621 — Ffm. (81)

StAnz. 50/1984 S. 2433

1231

Vorhaben der Main-Asphalt GmbH, 6450 Hanau

Die Firma Main-Asphalt GmbH, Saarstr. 18, 6450 Hanau, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zum Einbau eines Zweistoffbrenners (wahlweise Braunkohlenstaub-/Heizöl EL-Feuerung; bisher ausschließlich Heizöl EL-Feuerung) in die vorhandene Aufbereitungsanlage für bituminöse Straßenbaustoffe in Hanau, Gemarkung Hanau, Flur 72, Flurstück 35/1, Saarstr. 18, gestellt. Die Anlage soll nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 17. Dezember 1984 bis 18. Februar 1985 bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, Zimmer 310, und beim Magistrat der Stadt Hanau, Stadtplanungsamt, Am Markt 14—18, 3. OG, Zimmer 336, 6450 Hanau, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 14. März 1985 bestimmt. Er findet um 13.00 Uhr in der Kulturhalle Steinheim, Ludwigstraße, 6450 Hanau-Steinheim, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 20. November 1984

Der Regierungspräsident

IV 5/32 — 53 e 621 — Main-Asphalt (2)

StAnz. 50/1984 S. 2434

1232

KASSEL

Zulassung als Buchmacher und Buchmachergehilfin

Herr Heinrich Georg Döpfer, wohnhaft in Kassel, ist von mir als Buchmacher für das Kalenderjahr 1985 zugelassen worden. Den Abschluß und die Vermittlung von Pferdewetten darf der Buchmacher nur in seinen Geschäftsräumen vornehmen. Diese befinden sich in Kassel, Treppenstraße 11.

Frau Erna Hilda Meil, geb. Lorenz, ist von mir als Buchmachergehilfin bei dem Buchmacher Heinrich Georg Döpfer in Kassel für das Kalenderjahr 1985 zugelassen worden. Die Buchmachergehilfin darf den Abschluß und die Vermittlung von Pferdewetten nur in den Geschäftsräumen des Buchmachers vornehmen, die sich in Kassel, Treppenstraße 11, befinden.

Kassel, 20. November 1984

Der Regierungspräsident

31 — 73 c 18

StAnz. 50/1984 S. 2434

1233

Vorhaben der Firma Glasweberei Bruno Wendland, 3437 Bad Sooden-Allendorf

Die Firma Glasweberei Bruno Wendland, 3437 Bad Sooden-Allendorf, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Beschichten von Trägerbahnen mit Kunstharzen mit einem stündlichen Verbrauch an Phenolharz von ca. 155 kg (Anlage nach § 2 Nr. 39 der 4. BImSchV) auf dem Grundstück in Bad Sooden-Allendorf, Auf dem Steineckel, Gemarkung Bad Sooden-Allendorf, Flur 51, Flurstück 84/2, gestellt.

Die Anlage soll im März 1985 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kassel. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen innerhalb der Auslegungsfrist vom 17. Dezember 1984 bis 18. Februar 1985 im Rathaus in Bad Sooden-Allendorf, Marktplatz 8, Zimmer Nr. 3, während der Dienststunden von 7.00—13.00 Uhr und von 14.00—16.00 Uhr oder bei dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer 648, Dienststunden von 8.30—12.00 und 13.30—15.30 Uhr, schriftlich (in lesbarer Form) oder zur Niederschrift vorzubringen. Der Antrag, die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen dort während der Dienststunden offen.

Mit Ablauf der o. g. Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Termin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden, wird Mittwoch, der 6. März 1985, 10.00 Uhr, bestimmt.

Versammlungsraum ist der kleine Sitzungssaal im Hochzeitshaus, Marktplatz 9, Bad Sooden-Allendorf.

Besondere Einladungen hierzu ergehen nicht. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 19. November 1984

Der Regierungspräsident

32 — 53 e 621

StAnz. 50/1984 S. 2434

BUCHBESPRECHUNGEN

Körperbehindertenhilfe im Rahmen des BSHG. Von Franz Luber. Loseblatt-Kommentar, 95. und 96. Erg.Liefg., 57.— u. 59.— DM; Gesamtwerk, 83,50 DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See.

Die 95. und 96. Erg.Lieferungen berücksichtigen die durch das X. Buch SGB und das Haushaltsbegleitgesetz 1984 eingetretenen Änderungen des BSHG, und zwar in der Weise, daß jeweils die amtliche Begründung des Regierungsentwurfs eingearbeitet worden ist. Auch die Einführung, die recht instruktiv den Inhalt und die Grundsätze des Sozialhilferechts wiedergibt, ist entsprechend überarbeitet worden. Außerdem sind die landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Länder Bayern und Berlin, auf den neuesten Stand gebracht worden; innerhalb des Bundesrechts ist die AFG-Leistungsverordnung vom 13. Januar 1984 zu erwähnen.

Ministerialrat a. D. Dr. Felix Rendschmidt

Schwerbehindertengesetz. Von Rewolle/Dörner. Loseblatt-Kommentar, 27. und 28. Erg.Liefg., je 56.— DM; Gesamtwerk, 73,50 DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See.

Das Haushaltsbegleitgesetz 1984 hat auch das Schwerbehindertenrecht nicht unberührt gelassen. Die in diesem Gesetz geregelte unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr ist eingeschränkt worden. Dem trägt die Kommentierung dieser Ergänzungslieferung zeitnah Rechnung. Außerdem ist die Rechtsprechung zum Kündigungsschutz des § 18 ausgewertet und eingearbeitet worden. Schließlich ist das neue, 146 Seiten umfassende Stichwortverzeichnis lobend zu erwähnen. Die darin vorgenommene Aufschlüsselung der Begriffe erschließt erst die ganze Fülle dieses Kommentars.

Ministerialrat a. D. Dr. Felix Rendschmidt

Allgemeines Verwaltungs- und Verfahrensrecht. Grundriß für die Ausbildung und Fortbildung. Von Horst Suckow, Fachhochschullehrer an der Nieders. Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege und Dozent am Nieders. Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hannover, 5., überarb. Aufl., 1984, 196 S., DIN A 4, kart., 19,80 DM. Deutscher Gemeindeverlag, 5000 Köln.

Ausbildungsliteratur für die öffentliche Verwaltung hat Konjunktur. Die Fachhochschulausbildung für den gehobenen Dienst hat die einschlägigen Verlage auf den Plan gerufen, um möglichst flächendeckende Schriftenreihen anzubieten, die das von den Studienordnungen geforderte wissenschaftliche Grundwissen — unter Berücksichtigung des neuesten Erkenntnisstandes — mit dem notwendigen Praxisbezug vermitteln sollen. Die Nachfrage nach dem „auf den zukünftigen Verwaltungspraktiker abgestimmten“ Grundriß ist groß, zumal da es sich bekanntlich viel gelassener studieren läßt, wenn man das examensrelevante Grundwissen in leicht verständlicher Form für um die 20,— DM erworben hat.

Der Deutsche Gemeindeverlag spielt mit seiner „Studienreihe Öffentliche Verwaltung“ in diesem Konzert kräftig mit; die Zahl der Auflagen beweist es: Bereits ein Jahr nach der Voraufgabe wird das Allgemeine Verwaltungs- und Verfahrensrecht von Horst Suckow in der fünften Auflage herausgebracht. Schon die äußere Aufmachung im Schreibmaschinensatz läßt auf die Herkunft aus einem Vorlesungsmanuscript schließen. Letzteres ist im Hinblick auf die didaktische Aufbereitung eine Empfehlung, während das Dissertations-Layout den Hinweis provoziert, daß bei Verwendung des herkömmlichen Buchdruckersatzes wesentlich mehr Stoff in dem Bändchen hätte untergebracht werden können. Dies ist jedoch nach den eigenen Worten des Autors nicht das Ziel seines Grundrisses. Eine umfassende Information kann und soll das Skriptum nicht bieten, sondern lediglich eine studienplanbezogene Stofforientierung, die das Nachschlagen in einem Lehrbuch nicht überflüssig macht.

Diesem Anspruch wird der Grundriß sicher gerecht. Der übliche Themenkatalog vom Verwaltungsbegriff über die Verwaltungsträger, die Rechtsquellen und das Verwaltungshandeln mit dem Schwerpunkt der Verwaltungslehre bis hin zum Verwaltungsverfahren, dem Verwaltungszwang und den Rechtsbehelfen hätte unter Umständen um einen Abschnitt über öffentlich-rechtliche Ersatzleistungen und einen Überblick über öffentliche Sachen ergänzt werden können. Eine ausführlichere Darstellung wäre auch bei der für das gesamte Verständnis des Verwaltungshandelns notwendigen Vorfrage der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung wünschenswert. Bei allem Respekt vor der selbstaufgelegten Beschränkung auf eine Stofforientierung: drei Sätze über die Geltung der Lehre vom Vorbehalt des Gesetzes im Bereich der Leistungsverwaltung sind zu wenig.

Im übrigen liegt die Stärke des Grundrisses in der systematischen Aufbereitung des Stoffes, in den zahlreichen graphischen Darstellungen und in den instruktiven Beispielen, die vielfach im Bau-, Gewerbe- und Kommunalrecht angesiedelt sind. Der relativ häufige Rückgriff auf niedersächsisches Landesrecht ist verständlich, aber nicht weiter störend.

Zusammengefaßt: Ein nützliches Buch, das vor allem zur Nachbereitung des gehörten Vorlesungsstoffes und zur konzentrierten Wiederholung gut geeignet ist.

Regierungsdirektor Rolf Meireis

Staat und Bürger — Kontinuitäten und Wandlungen in der Entwicklung des Rechts- und Sozialstaates. Von Willi Thiele. 1984, 144 S., DIN A 5, Paperback, DM 24,80. Maximilian-Verlag, 4900 Herford.

Gewaltenteilung — Sozialstaat — Rechtsstaat, drei tragende Säulen des Bonner Grundgesetzes, mit denen sich Willi Thiele in seinem Buch „Staat und Bürger — Kontinuitäten und Wandlungen in der Entwicklung des Rechts- und Sozialstaates“ in klarer und verständlicher Weise auseinandersetzt.

Das erste Kapitel, welches sich mit dem deutschen System der öffentlich-rechtlichen Ersatzleistungen befaßt, würdigt insbesondere die Bemühungen um ein Staatshaftungsgesetz in den siebziger Jahren und reflektiert die Situation, die sich nach der Nichtigerklärung dieses Gesetzes durch das Bundesverfassungsgericht ergeben hat.

Der Gewaltenteilung, dem zentralen Element unseres Rechtsstaates, ist das zweite Kapitel gewidmet. Die Ursprünge und Auswirkungen, die heutige und künftige Gestaltung dieses Prinzips werden fundiert und faktenreich erörtert.

Die Sorgspflicht des Staates für soziale Gerechtigkeit ist Gegenstand des dritten und letzten Kapitels.

Hier geht der Autor zunächst auf die Sozialstaatsklausel aus der Sicht der Rechtsprechung ein und problematisiert abschließend das stets spannungsgeladene Verhältnis zwischen Rechtsstaat und Sozialstaat anhand der vier Bereiche Fürsorge für Hilfsbedürftige, soziale Sicherheit, Überwindung des sozialen Ungleichgewichts und der öffentlich-rechtlichen Ersatzleistungen.

Das Buch kann in der vorliegenden Form jedem interessierten Staatsbürger wesentliche Erkenntnisse über unsere Verfassung vermitteln und erscheint daher für den politischen Unterricht in der Sekundarstufe II besonders empfehlenswert.

Studienrat Bernd Gärten

Wettbewerbsverfahrensrecht zum vorbeugenden Rechtsschutz durch einstweiligen Rechtsschutz. Von Hans-Jürgen Ahrens. 1983, ca. 550 S., Ln., 220,— DM. Carl Heymanns Verlag KG, 5000 Köln 1.

Das vorliegende Werk ist die Habilitationsschrift des Verfassers, die — von Literaturergänzungen abgesehen — unverändert vorgelegt wird. Dies prägt den Charakter des Werkes entscheidend, das allerdings nicht das Wettbewerbsverfahrensrecht im ganzen zum Gegenstand hat, sondern den vorbeugenden Rechtsschutz durch einstweilige Verfügung und ihre vielfältigen Bezüge zum Hauptsacheverfahren mit den Abhängigkeiten von diesen. Zu allen in diesen Problemkreis fallenden Fragen bringt das Werk eine ausführliche Darstellung, die reichlich mit Literatur- und Rechtsprechungsangaben versehen ist und auch die historische Entwicklung nicht außer Acht läßt. Die theoretische Untermauerung der einzelnen Fragen wird ausführlich und gründlich dargestellt und gewürdigt.

So ist das Werk sicherlich kein Kommentar mit schnellem Zugriff auf die passenden Vorentscheidungen für einen gerade zu beurteilenden Fall, es leistet aber in seiner Gründlichkeit als Handbuch zum Einlesen in einzelne Problemkreise beste Hilfe. Die umfassende Darstellung der im Zusammenhang mit dem einstweiligen Verfügungsverfahren auftauchenden Fragen ist klar gegliedert, so daß sich die jeweils interessierenden Einzelprobleme schnell finden lassen. Sie werden durch ein umfassendes Register zusätzlich erschlossen. Die Darstellung ist bei aller Genauigkeit gut verständlich und daher sogar für diejenigen geeignet, die im Wettbewerbsverfahrensrecht bisher über genauere Kenntnisse noch nicht verfügen. Das Werk wird in der Beratungspraxis so wenig fehlen dürfen wie insbesondere in der nachfolgenden wissenschaftlichen Bearbeitung des behandelten Rechtsgebietes.

Richter am LG Peter Hausmann

Bundes-Angestelltentarifvertrag. Von Dittmeier/Zängl. Loseblattwerk, 22. Erg.Liefg., 170 S., 19,80 DM; Gesamtwerk, 1 640 S., Plastikordner, 48,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Mit der 22. Ergänzungslieferung befindet sich die Loseblattsammlung des Tarifsrechts der Angestellten im öffentlichen Dienst nunmehr auf dem Stand vom 1. Mai 1984. Die Herausgeber haben die zahlreichen Änderungen und Ergänzungen der Anlage 1a zum BAT, die sowohl für den Bereich des Bundes und der Tarifgemeinschaft der Länder wie auch für den Bereich der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände durch die Tarifverträge vom 4. November 1983 (Angestellte in der Datenverarbeitung) und vom 19. Dezember 1983 erforderlich wurden, durchweg in den Text der Vergütungsordnungen eingearbeitet. Neu aufgenommen in die Sammlung wurden die Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Absenkung der Eingangsbesoldung im Bereich des BAT vom 27. Dezember 1983, die Richtlinien der TdL über die Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte sind jetzt der Richtlinienfassung vom 1. Juli 1983 angepaßt.

Damit erweist sich das Sammelwerk auch weiterhin als notwendige, für den Praktiker kaum wegdenkbare Hilfe bei der Rechtsanwendung von Tarifrecht im öffentlichen Dienst.

Richter am AG Michael Hattesen

Körperbehindertenpädagogik. Von Prof. Dr. Barbara Pawel, 1984, 132 S., kart., 32,— DM. Verlag W. Kohlhammer, 7000 Stuttgart 80.

Die Verfasserin, die am Institut für Sonder- und Heilpädagogik der Freien Universität Berlin lehrt, legt mit dem 132 Seiten umfassenden Buch mehr als eine Einführung in die Körperbehindertenpädagogik vor.

Das Buch vermittelt nicht nur Fakten und Probleme der Erziehung körperbehinderter Kinder, sondern weicht auch besonders problemträchtigen Fragestellungen, wie Abtreibung und Euthanasie, Integration und Ursachen für Vorurteile nicht aus.

Damit rückt die Verfasserin in wohlthuender Weise zur Auflockerung von der reinen Sachinformation ab, ohne die Systematik oder den wissenschaftlichen Charakter des Buches zu vernachlässigen, schärft aber im Gegenteil damit das Problembewußtsein des Lesers zu diesen Fragestellungen.

Das Werk beginnt zunächst mit der Frage: Was ist Körperbehinderung? und liefert hier neben den gängigen Definitionen auch eine Fülle von aktuellen statistischen Zahlen über die Verteilung der auftretenden Schädigungen.

Durch die nachfolgenden Kapitel „Einstellung und Verhalten gegenüber Körperbehinderten“ und „Die These von der Krüppelseele“ wird deutlich, daß die Verfasserin den Standort der Körperbehindertenpädagogik interdisziplinär im Rahmen medizinischer, psychologischer und soziologischer Fragen sieht.

Im 4. Kapitel informiert das Buch über die Geschichte der Förderung und Versorgung von Körperbehinderten: es zeigt damit im Abriß auch die Einstellung der Mitmenschen und ihre Vorurteile auf. Nach diesen vier Kapiteln mit definitorischer, soziologisch-psychologischer und historischer Thematik sind die beiden folgenden Kapitel Institutionen der Bildung und Erziehung Körperbehinderter gewidmet (Frühförderung und Schule für Körperbehinderte).

Ein methodisch-didaktischer Teil schließt sich an, da sich die Frage einer speziellen Unterrichtslehre am deutlichsten zugespitzt in der eigenständigen Körperbehindertenschule stellt; die Verfasserin hält dabei aber auch die Prinzipien dieser vielleicht notwendigen speziellen Didaktik auf dem Bereich vorschulischer Erziehung auf andere schulische Angebote (Regelschule) oder die Berufsbildung übertragbar.

Den Abschluß bildet der Bereich der privaten Lebensführung erwachsener Körperbehinderter.

Das sich von der Verfasserin selbst gesteckte Ziel, durch Angabe von Zahlen, Daten, Fakten und Institutionsschilderungen eine Basis für weiterführende Problemdiskussionen zu schaffen, ist ihr in hervorragender Weise gelungen. Das Buch vermittelt eine Fülle von Anregungen und enthält auf 12 Seiten darüber hinaus weitere Literaturhinweise unter Berücksichtigung der jüngsten Veröffentlichungen zum weiteren Selbststudium.

Mit der insgesamt verständlichen Darstellungsform (Fachbegriffe werden lexikonhaft erläutert) dient es nicht nur den Studenten der Behindertenpädagogik oder Sonderschulpädagogen für Lehre und Forschung, sondern spricht darüber hinaus alle an Behindertenfragen Interessierte an, die sich ein grundlegendes Wissen aneignen wollen oder ihr Wissen erweitern möchten.

Verwaltungsoberrat Heinz-Dieter Olbrich

Sicherheit in der Fördertechnik. Von Regierungsgewerbedirektor Dipl.-Ing. Helmut Reuter. Loseblattsammlung, DIN A 5, 11. Erg.Liefg., Gesamtwerk, 1 Plastikordner, 149,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun GmbH & Co. KG, 6200 Wiesbaden.

Herausgeber und Verlag legen nunmehr die 11. Ergänzungslieferung dieser für den Arbeitsschutz in der Fördertechnik nützlichen Loseblattsammlung vor.

Die für die vielfältigen Transportaufgaben in der Fördertechnik entwickelten Konstruktionen bergen zahlreiche Unfallgefahren. Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien u. dgl. faßt diese Loseblattsammlung übersichtlich zusammen.

Die Sammlung enthält sowohl die allgemeinen als auch die auf die Einzelbereiche bezogenen einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Unfallverhütungsvorschriften, Merkblätter und dergleichen. Soweit erforderlich, werden vom Autor Erläuterungen gegeben.

Im Rahmen der 11. Ergänzungslieferung werden u. a. die im Gerätesicherheitsgesetz bekanntgegebenen Verzeichnisse aktualisiert. Auch der Nachtrag der VDE-Bestimmungen zu den Durchführungsanweisungen der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ ist übernommen.

Weiter wurden die inzwischen für „Kranführeraufzüge“ bekanntgemachten berufsgenossenschaftlichen Regelungen eingegliedert und das Gebiet „Baufzüge“ durch Prüfgrundsätze und Sachverständigenregelungen ergänzt.

Der Bereich „Bahnen“ wurde neu gegliedert und erläutert. Die neuen Sicherheitsregeln für Schienenhängebahnen ergänzen die Unfallverhütungsvorschrift „Materialbahnen“.

Die neuen Richtlinien für das Befördern feuerflüssiger Massen mit Gabelstaplern und die Bestimmungen für Treibgasantrieb sind eingearbeitet.

Wenn die Loseblattsammlung als Informationsquelle für sicherheitstechnische Regelungen weiterhin dazu beiträgt, daß Unfälle im Bereich der Fördertechnik verringert oder vermieden werden, wird sie der Aufgabe, die sich Herausgeber und Verlag gestellt haben, gerecht. Das Werk kann sowohl dem Praktiker in den Betrieben, den Betriebsärzten und Sicherheitsingenieuren sowie Aufsichtsbehörden und Verbänden als nützliche Arbeitshilfe empfohlen werden.

-1

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1984

MONTAG, 10. DEZEMBER 1984

Nr. 50

Güterrechtsregister

6150

GR 433 — Neueintragung — 11. 10. 1984: Emil Holz, Kirchstr. 4, bei Hoffmann, 3593 Edertal-Bergheim und Ruth Holz geb. Schwitalla, Untergasse 12, 3558 Frankenberg (Eder). Der Ehemann hat das Recht der Frau, Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung für ihn zu besorgen, ausgeschlossen.

3590 Bad Wildungen, 26. 11. 1984

Amtsgericht

6151

GR 524 — Neueintragung — 26. 11. 1984: Durch notariellen Vertrag vom 1. Oktober 1984 haben der Zimmermeister Harald Schwalm und Doris Hannelore geborene Morkel in Ortenberg-Gelnhaar Gütertrennung vereinbart.

6470 Büdingen, 26. 11. 1984

Amtsgericht

6152

GR 641 — Neueintragung — 23. 11. 1984: Eheleute Schlosser Friedhold Pulverich und Lilli geb. Schäfer, Weiherbachstr. 23, 6342 Haiger 12-Offdilln. Durch Vertrag vom 26. Mai 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6340 Dillenburg, 23. 11. 1984

Amtsgericht

6153

GR 344 — Neueintragung — 30. 11. 1984: Walter Hopf, geb. am 7. Juni 1954, Martina Lucia Hopf geb. Erlenkämpfer, geb. am 21. Februar 1957, beide wohnhaft in Marktstr. 16, 6229 Kiedrich. Durch Ehevertrag vom 22. August 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6228 Eltville am Rhein, 30. 11. 1984

Amtsgericht

6154

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen

GR 2693 — 22. 11. 1984: Eheleute LEIB, Friedel, Angestellter, geb. 16. November 1941 und Anni geb. Stein, geb. 4. September 1940, Heuchelheim-Kinzenbach. Durch Vertrag vom 18. Oktober 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2694 — 22. 11. 1984: Eheleute BETT, David Laurence William, Augenoptikermeister und Christiane Theresia geb. Bunse, Kauffrau, Staufenberg 2. Durch Vertrag vom 29. August 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2695 — 22. 11. 1984: Eheleute WEIDEMANN, Günter Werner, Versicherungskaufmann und Maritta geb. Meier, kaufm. Angestellte, Lollar-Ruttershausen. Durch Vertrag vom 18. September 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2696 — 27. 11. 1984: Eheleute Port, Michael, Maurermeister, Port, Carmen geb. Stumpf, Arbeiterin, Fernwald-Steinbach, Bergstraße 23. Durch Vertrag vom 29. Oktober 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2697 — 27. 11. 1984: Eheleute Woitschitzky, Wolfgang, Student, Woitschitzky, Annete geb. Huber, Studienrätin, Gießen, Aulweg 98. Durch Vertrag vom 1. November 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6300 Gießen, 28. 11. 1984

Amtsgericht

6155

8 GR 1261 — Neueintragung — 2. 11. 1984: Eheleute Fliesenlegermeister Wolfgang Günter Meyer geb. am 7. Juni 1951 und Hannelore Stefanie Meyer, geb. Molitor, geb. am 6. März 1952, beide wohnhaft in Schwalbach (Ts.). In der notariellen Urkunde vom 21. September 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 2. 11. 1984

Amtsgericht

6156

Neueintragungen beim Amtsgericht Lampertheim

GR 403 — 20. 11. 1984: Die Eheleute Siegbert Haus und Charlotte geb. Müller, 6842 Bürstadt, haben durch Ehevertrag vom 5. September 1984 für ihre Ehe den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

GR 404 — 26. 11. 1984: Die Eheleute Albert Hofsaß und Ingrid geb. Lang, 6806 Viernheim, haben durch Ehevertrag vom 26. Juni 1984 für ihre Ehe den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

6840 Lampertheim, 26. 11. 1984

Amtsgericht

6157

8 GR 715 8 — Neueintragung — 27. 11. 1984: Günter Thomas Otto, geb. 28. Dezember 1957, Ulrike Eleonore Elfriede Otto geb. Bodet, geb. 22. Mai 1959, Industriestr. 6, 6072 Dreieich: Durch Vertrag vom 16. Juli 1984 vor Notar Dr. Rosenkranz sen., Langen, UR. Nr. 138/84, ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 27. 11. 1984

Amtsgericht

6158

GR 687 — Neueintragung — 27. 11. 1984: Handelsvertreter Friedel Oldendorf, geb. am 3. April 1952, und die Datentypistin Sabine geb. Kleine, geb. am 30. März 1963, beide Waldstraße 12 in 6259 Brechen-Werschau. Durch Notariellen Vertrag vom 6. August 1984 ist Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 19. 11. 1984

Amtsgericht

6159

7 GR 688 — Neueintragung — 29. 11. 1984: Metzger Michael Brendel und Regine geb. Hampel, beide Am Rotweiberg 4 in 6251 Runkel 1. Durch notariellen Vertrag vom 3. November 1984 ist Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 27. 11. 1984

Amtsgericht

6160

7 GR 689 — Neueintragung — 29. 11. 1984: Kaufmann Klaus Feer, geb. am 17. August 1938 und Margarete geb. Nürnberg, geb. am 29. August 1949, beide Taunusstraße 17 in 6250 Limburg-Linter. Durch notariellen Vertrag vom 1. November 1984 ist Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 27. 11. 1984

Amtsgericht

6161

7 GR 690 — Neueintragung — 29. 11. 1984: Betriebswirt Hermann Hassler, geb. am 16. Oktober 1956 und Bankkauffrau Anita geb. Rauscher, geb. am 21. September 1959, beide Schlesienstraße 4 in Bad Camberg/Ts. Durch notariellen Vertrag vom 31. August 1984 ist Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 27. 11. 1984

Amtsgericht

6162

GR 458 — Veränderung — 15. 11. 1984: Hans Grote, Zahnarzt, und Dr. Elfriede Grote geb. Schade, Zahnärztin, beide Unter dem Gedankenspiel 19, 3550 Marburg-Wehrda. Durch notariellen Vertrag vom 14. September 1984 ist unter Aufhebung des seitherigen Güterstandes nunmehr der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft vereinbart worden.

3550 Marburg, 15. 11. 1984

Amtsgericht

6163

GR 4927 — Neueintragung — 23. 11. 1984: Eheleute Ulrich Detlev Stanke in Offenbach am Main und Ingrid Yolanda geb. Weber in Glashütten/Taunus. Durch notariellen Vertrag vom 15. Oktober 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6050 Offenbach am Main, 23. 11. 1984

Amtsgericht, Abt. 5

6164

GR 473 — Neueintragung — 22. 11. 1984: Eheleute Mohr, Georg, Schlosser und Marianne geb. Eberhard, Hausfrau, beide Rüsselsheim. Durch Vertrag vom 8. November 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6090 Rüsselsheim, 22. 11. 1984

Amtsgericht

Vereinsregister

6165

VR 322 — Neueintragung — 27. 11. 1984: Sportgemeinschaft Wolferborn in Büdingen Stadtteil Wolferborn.

6470 Büdingen, 27. 11. 1984

Amtsgericht

6166

6 VR 601 — Neueintragung — 28. 11. 1984: Männergesangverein Heimatliebe in Dietzhölztal-Ewersbach.

6340 Dillenburg, 28. 11. 1984

Amtsgericht

6167

VR 173 — Veränderung — 23. 11. 1984: Rheingauer Zierfisch-Hobby-Züchter-Verein Küssender Gurami, Eltville am Rhein. Dem Verein wurde durch Beschluß vom 9. Oktober 1984 die Rechtsfähigkeit entzogen.

6228 Eltville am Rhein, 23. 11. 1984

Amtsgericht

6168

VR 616 — Neueintragung — 28. 11. 1984: Verein zur Förderung der Ökumenischen Sozialstation Bad Nauheim-Ober-Mörlen-Rockenbergl, Bad Nauheim.

6360 Friedberg (Hessen), 28. 11. 1984

Amtsgericht

6169

VR 1464 — Neueintragung — 22. 11. 1984: Natur- und Angelsportfreunde Krumbach, Biebertal-Krumbach.

6300 Gießen, 28. 11. 1984

Amtsgericht

6170

8 VR 697 — Neueintragung — 29. 11. 1984: Förderverein für die Pfadfindergruppe Stamm der Vaganten e. V., Schwalbach am Taunus.

6240 Königstein im Taunus, 29. 11. 1984

Amtsgericht

6171

Neueintragungen beim Amtsgericht Michelstadt

VR 503 — 29. 11. 1984: Kultur- und Sportverein Böllstein (KSV), 6126 Brombachtal/Böllstein.

VR 504 — 29. 11. 1984: Jehovas Zeugen, Versammlung Höchst/Odenwald, 6128 Höchst.

6120 Michelstadt, 29. 11. 1984

Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse

6172

N 37/84: Über den Nachlaß der am 10. Oktober 1984 verstorbenen, zuletzt in Friedewald, Große Hohle 8, wohnhaft gewesenen Gastwirtin Christine Ullrich geb. Zechel, wird heute, am Montag, den 26. November 1984, 14.30 Uhr, Konkurs eröffnet wegen Überschuldung.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Lothar Göb, Hainstraße 14, 6430 Bad Hersfeld.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 18. Januar 1985.

Vor dem Amtsgericht, Gerichtsgebäude Badestube 5—7, Raum 120, I. Stock, werden folgende Termine abgehalten:

25. Januar 1985, 8.30 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

1. Februar 1985, 8.30 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 18. Januar 1985 anzeigen.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld.

6430 Bad Hersfeld, 26. 11. 1984

Amtsgericht

6173

6 N 42/78: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma SGZ Anlagenbau GmbH., 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, Daimlerstraße 15, wurde nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. Für 3 Mitglieder des Gläubigerausschusses wurden insgesamt festgesetzt: 25 000,— DM für Vergütung, zuzüglich Mehrwertsteuer.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 19. 11. 1984

Amtsgericht

6174

6 N 61/84: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die Firma Maisonette Bau- und Verwaltungs GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Gustav Grauer, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, Hessenring 79, wird die mit Beschluß vom 7. November 1984 angeordnete Sequestration sowie das allgemeine Verfügungsverbot aufgehoben, nachdem die Gläubigerin den Konkursantrag zurückgenommen hat.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 23. 11. 1984

Amtsgericht

6175

6 N 56/84: Über das Vermögen der Firma Denfeld Beteiligungsgesellschaft m.b.H., vertreten durch den Geschäftsführer Bernhard Meintgens, Stedter Weg 18—24, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, wird heute, am 27. November 1984, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter ist Rechtsanwalt u. Dipl.-Kaufmann Ulrich Kneller, 6457 Maintal 2, Goethestraße 144—150, Tel. 0 61 09/6 10 51.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Januar 1985 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung berechneten Betrag, bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 21. Januar 1985, 9.15 Uhr;

Prüfungstermin am 18. Februar 1985, 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10—12, Saal I.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 31. Dezember 1984 ist angeordnet.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 27. 11. 1984

Amtsgericht

6176

1 N 39/84: Konkurseröffnungsverfahren betr. das Vermögen der Firma Idee-Bau Gesellschaft mit beschränkter Haftung, vertreten durch den Geschäftsführer Stefan Zilavec, Matthias-Claudius-Straße 2, 6368 Bad Vilbel.

Durch den Beschluß vom 29. November 1984, 14.30 Uhr, ist gemäß § 106 KO über das Vermögen der Schuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse verhängt worden.

6368 Bad Vilbel, 29. 11. 1984

Amtsgericht

6177

81 VN 4/84: Die Firma AIG Gesellschaft für Ingenieurleistungen mit beschränkter Haftung, Myliusstr. 15, 6000 Frankfurt am Main, hat durch einen am 17. Oktober 1984 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr.

Gerhard Th. Walter, Cronstettenstraße 22, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 55 09 65, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden dem Schuldner auferlegt: Es wird heute, am 20. November 1984, 14.00 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen (§§ 12, 57 VglO). Die Antragstellerin darf über Vermögensgegenstände nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen, Verbindlichkeiten nur mit seiner Zustimmung eingehen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 11. 1984

Amtsgericht, Abt. 81

6178

81 N 483/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Wall Mode-Agentur GmbH, Frankfurter Straße 84—90, 6236 Eschborn/Ts., gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Ramesh Wadhvani u. Karl Heinz Wall, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den

15. Januar 1985, 10.00 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 124, anberaumt.

Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: Vergütung 21 500,— DM einschließlich Ausgleichsbetrag nach § 4 Ziff. 5 VergVO; Auslagen 583,45 DM einschließlich Mehrwertsteuer.

6000 Frankfurt am Main, 22. 11. 1984

Amtsgericht, Abt. 81

6179

81 N 162/84: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma FOTO-KOCH Hans Koch GmbH & Co. Kommanditgesellschaft, Schweizer Str. 22 a, 6000 Frankfurt am Main 70, wird Termin zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen bestimmt auf den

15. Januar 1985, 10.10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stock, Zimmer 124.

6000 Frankfurt am Main, 22. 11. 1984

Amtsgericht, Abt. 81

6180

81 VN 3/84: Der Kaufmann Bela Garay, Schubertstraße 11, 6000 Frankfurt am Main, hat durch einen am 26. September 1984 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Bernhard Hembach, Große Bockenheimer Straße 23, 6000 Frankfurt am Main, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

6000 Frankfurt am Main, 27. 11. 1984

Amtsgericht, Abt. 81

6181

81 N 598/84: Über den Nachlaß des am 30. Juni 1984 verstorbenen Kaufmanns Richard Josef Kohl, zuletzt wohnhaft gewesen Waidmannstraße 29, Frankfurt am Main, wird heute, am 27. November 1984, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans-Joachim Caesar, Landgraf-Philipp-Straße 9, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 52 01 76.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Januar 1985, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 18. Januar 1985, 10.00 Uhr,

Prüfungstermin am 1. Februar 1985, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 124.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Januar 1985 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 27. 11. 1984
Amtsgericht, Abt. 81

6182

81 N 755/84: Über den Nachlaß des am 19. Juni 1984 in Frankfurt am Main tot aufgefundenen **Gerhard Hans Ribbeck**, geboren 24. April 1938, zuletzt wohnhaft **Allerheiligenstr. 2-4, 6000 Frankfurt am Main**, wird heute, am 29. November 1984, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Wirtschaftsprüfer und Steuerberater **Heribert Garbarsky**, Bockenheimer Landstr. 70, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 72 18 04.

Konkursforderungen sind bis zum 28. Dezember 1984, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am 11. Januar 1985, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, II. Stockwerk, Zimmer Nr. 223.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 28. Dezember 1984 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 29. 11. 1984
Amtsgericht, Abt. 81

6183

81 N 282/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **HKB Handelskreditbank AG in Frankfurt am Main**, 81 N 282/80 AG Ffm., soll eine vierte Abschlagsverteilung stattfinden.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist gemäß § 151 KO auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Abteilung 81, 6000 Frankfurt am Main, niedergelegt.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt insgesamt 104 052 258,89 DM. Es ist ein Massebestand von 5 202 764,32 DM verfügbar.

6000 Frankfurt am Main, 26. 11. 1984
Der Konkursverwalter
Caesar
Rechtsanwalt

6184

81 N 483/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Wall Mode Agentur GmbH, Frankfurter Straße 84-90, 6236 Eschborn/Ts.**, soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 21 855,39 DM, nachdem die Vorrechtsgläubiger der Rangklasse nach § 61, 1 Ziffer 1 bereits befriedigt sind, zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens und die Masseverbindlichkeiten abgehen.

Es sind zu berücksichtigen Vorrechte I/II 50 988,25 DM, Vorrechte I/III 258,36 DM, und nicht bevorrechtigte Forderungen 40 144,27 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

6000 Frankfurt am Main, 30. 11. 1984
Der Konkursverwalter
Helmuth Burghardt
Rechtsbeistand

6185

N 3/82: In dem Konkursverfahren der **Firma Fenestra Fensterbau GmbH, Gudensberg**, ist Rechtsanwalt **Martin Lepper**, Brü-

der-Grimm-Platz 4, in Kassel, zum Konkursverwalter anstelle des bisherigen ernannt.

Gläubigerversammlung zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Verwalters und zur Abnahme der Schlußrechnung des bisherigen am

Freitag, dem 28. Dezember 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Fritzlar, Raum 15.

3580 Fritzlar, 29. 11. 1984
Amtsgericht

6186

N 16/84: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Buch-Kammer, Marketing und Vertriebs-GmbH für Druck- und Verlagszeugnisse, Staatsstraße 39, 6149 Rimbach**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, 23. Januar 1985, 14.00 Uhr, Raum 8 (Erdgeschoß).

6149 Fürth (Odw.), 19. 11. 1984
Amtsgericht

6187

65 N 91/81: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Chr. Beck & Söhne GmbH & Co. KG, Optik-Feinmechanik-Plasticspritzguß-Werk, Wilhelmshöher Allee 38-42, 3500 Kassel**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

3500 Kassel, 22. 11. 1984
Amtsgericht, Abt. 65

6188

65 N 89/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **SEMO-Baubetreuungsgesellschaft mbH in Liquidation in 3506 Helsa 2, Heinrich-Heine-Straße 8**, vertreten durch den Liquidator **Ernst Rukat, HRB 3397 AG Kassel**, ist der Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis bestimmt auf

Mittwoch, den 16. Januar 1985, 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 3 777,24 DM, seine Auslagen sind auf 79,10 DM festgesetzt.

3500 Kassel, 20. 11. 1984
Amtsgericht, Abt. 65

6189

9 N 74/83: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Frau Marion Winkler, früher in Kelkheim, jetzt: An der Fähre 3, 6234 Hattersheim**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6240 Königstein im Taunus, 22. 11. 1984
Amtsgericht

6190

9 N 73/84: Über das Vermögen der **Firma Hüne GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer **Uwe R. Hüne** und **Charlotte Hüne**, Falkensteiner Straße 4, 6240 Königstein im Taunus, wird heute, am 29. November 1984, 15.45 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt **Bernhard Hembach**, Große Bockenheimer Straße 23, 6000 Frankfurt am Main 1.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 31. Januar 1985.

Vor dem Amtsgericht, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9, werden folgende Termine abgehalten:

15. Januar 1985, 14 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

7. Februar 1985 Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 21. Dezember 1984 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet. Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Frankfurter Sparkasse von 1822.

6240 Königstein im Taunus, 29. 11. 1984
Amtsgericht

6191

7 N 86/84: Über das Vermögen des **Jovan Simic, Friedhofstraße 8, 6070 Langen**, ist am 27. November 1984, 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Wolfgang Tack**, Pariser Straße 120, 6501 Nieder-Olm. Konkursforderungen sind bis 31. Januar 1985, zweifach schriftlich, Zinsen berechnet bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

20. Dezember 1984, 9.30 Uhr. Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

15. Februar 1985, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Darmstädter Straße 27, Saal 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis 15. Januar 1985 anzeigen.

6070 Langen, 27. 11. 1984
Amtsgericht

6192

7 N 57/84 A: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma S-Bau GmbH, Freiherr-vom-Stein-Str. 28, Dreieich**, vertreten durch die Geschäftsführerin **Lieselotte Specht**, ist mangels Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 2 052,— DM, seine Auslagen sind auf 150,— DM festgesetzt.

Der Termin vom 15. Februar 1985, 11.00 Uhr wird aufgehoben.

6070 Langen, 23. 11. 1984
Amtsgericht

6193

7 N 20/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Friedrich Wilhelm Jost Kommanditgesellschaft Automaten-Großhandel, Import und Export**, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter **Georg Heinrich Jost**, 6072 Dreieich, Birkenau 15-17, wird Termin zur Beschlußfassung der Gläubigerversammlung über die Abberufung des Gläubigerausschußmitgliedes **Heinz Kästner** und Wahl eines neuen Ausschußmitgliedes bestimmt auf

Freitag, den 21. Dezember 1984 um 10.00 Uhr in Saal 20 im I. Stock des Gerichtsgebäudes, Darmstädter Straße 27.

6070 Langen, 27. 11. 1984
Amtsgericht

6194

7 N 84/84: Über das Vermögen der Firma **PeWe Baustoffhandels-gesellschaft mbH, Odenwaldstraße 65, 6074 Rödermark**, vertreten durch den Geschäftsführer Werner Frey-dank, ist am 28. November 1984, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Wolfgang Tack, Pariser Straße 120, 6501 Nieder-Olm, Tel. 0 61 36-50 45.

Konkursforderungen sind bis 31. Januar 1985, zweifach schriftlich, Zinsen berechnet bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigeraus-schusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

11. Januar 1985, 10.00 Uhr, sowie Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

15. Februar 1985, 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Saal 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner ver-abfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Januar 1985 anzeigen.

6070 Langen, 28. 11. 1984 Amtsgericht

6195

7 N 8/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Alfred Königstein in Bad Camberg-Erbach, Neugasse 10**, wird zur Verhandlung über den vom Gemeinschuldner gemachten Vorschlag zu einem Zwangs-vergleich der Vergleichstermin auf

Montag, den 17. Dezember 1984, 14.00 Uhr, Zimmer 114, Amtsgericht Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, bestimmt.

Der Termin dient zugleich der Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen, der Abnahme der Schlußrechnung, der Geneh-migung von Grundstücksveräußerungen und zur Anhörung über die Einstellung des Ver-fahrens, falls der Zwangsvergleich nicht an-genommen wird.

6250 Limburg a. d. Lahn, 3. 12. 1984 Amtsgericht

6196

N 20/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **AS Autoservice GmbH, Industriestraße 8, 6128 Höchst/Odw.**, vertreten durch die Liquidatoren Felix Maierhöfer und Günther Bischof, wird die Gläubigerversammlung auf

Dienstag, den 8. Januar 1985, 10.00 Uhr, Saal 126 des Amtsgerichts Michelstadt, Er-bacher Straße 47, einberufen.

Tagesordnung: 1. Bericht des Konkursver-walters, 2. Prüfung nachgemeldeter Forde-rungen, 3. Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, 4. Vergütung des Kon-kursverwalters, 5. Einstellung mangels Masse.

6120 Michelstadt, 22. 11. 1984 Amtsgericht

6197

1 N 5/84: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Unterstützungskasse der Firma C. Ringshausen GmbH o. V.**, vertreten durch den Vorstand Herbert Reuning, Graudenzer Straße, 6478 Nidda-Harb, wird eine Gläubigerversammlung auf

Freitag, den 11. Januar 1985, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 6478 Nidda 1, Schloß-gasse 23, Zimmer 1, einberufen.

Tagesordnung: Verhandlung über einen Vergleichsvorschlag des Fritz Reuning.

6478 Nidda, 30. 11. 1984 Amtsgericht

6198

7 VN 4/84: Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma **Riccà Europa GmbH, Strahlenberger Straße 1-3, 6050 Offenbach am Main**. Der im Vergleichstermin vom 27. November 1984 angenommene Vergleich wurde bestätigt und das Verfahren gemäß § 91 VerglO aufgehoben. Die mit Beschluß vom 2. August 1984 angeordneten Verfü-gungsbeschränkungen der Vergleichsschuld-nerin dauern fort.

6050 Offenbach am Main, 27. 11. 1984 Amtsgericht

6199

61 N 138/83: In dem Nachlaß-Konkursver-fahren über den Nachlaß des am 7. Februar 1983 in Darmstadt verstorbenen **Ludwig Paul Otto Funk, zuletzt wohnhaft in Darmstadt, Nußbaumallee 12**, soll die Schlußver-teilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 19 110,30 DM, wozu die aufgelaufenen Zin-sen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen der Konkursverwalterin sowie die Veröffentlichungskosten.

Zu berücksichtigen sind 2 602,80 DM be-vorrechtigte und 18 468,22 DM nicht bevor-rechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Darmstadt auf.

6104 Seeheim, 30. 11. 1984 Die Konkursverwalterin Ilse Attia

6200

2 N 4/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Hessische Tischfabrik, Gustav Rosenblath KG in 3436 Hessisch Lichtenau**, vertreten durch deren per-sönlich haftende Gesellschafterin, die Firma Rosenblath GmbH in 3436 Hessisch Lichte-nau, diese vertreten durch deren Geschäftsführer, den Kaufmann Manfred Wenzel in 3436 Hessisch Lichtenau, Himmelsbergstr. 4, ist Termin zur Prüfung der nachträglich an-gemeldeten Forderungen auf

Donnerstag, den 13. Dezember 1984, 9.45 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Witzenhausen, Zimmer 117, anberaumt.

3430 Witzenhausen, 28. 11. 1984 Amtsgericht

6201

2 N 6/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Gustav Rosenblath, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Ottilienstraße 25, 3436 Hessisch Lichtenau**, diese vertreten durch deren Geschäftsführer, den Kaufmann Manfred Wenzel, Himmels-bergstr. 4, 3436 Hessisch Lichtenau, ist Ter-min zur Prüfung der nachträglich angemel-deten Forderungen auf

Donnerstag, den 13. Dezember 1984, 9.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Witzenhausen, Zimmer 117, anberaumt.

3430 Witzenhausen, 28. 11. 1984 Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Ver-steigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffor-dert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksich-tigt und erst nach dem Anspruch des Gläu-bigers und den übrigen Rechten befriedigt. Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin,

eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklä-ren.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteige-rungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

6202

K 34/84: Das im Grundbuch von Dannen-rod, Bezirk Alsfeld, Band 7, Blatt 220, einge-tragene Grundstück,

Gemarkung Dannenrod, Flur 1, Nr. 62, Ackerland (Obstb.), Die Baumgärten, Größe 31,25 Ar,

soll am Freitag, dem 1. Februar 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Amthof 12, Alsfeld, 1. Stock, Raum 17, durch Zwangs-vollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 6. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Otto Blumenthal, Beethovenstraße 9 b, Stadtallendorf, jetzt in Homberg/Ohm.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 21 875,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 8. 11. 1984 Amtsgericht

6203

K 43/84: Das im Grundbuch von Groß-Felda, Bezirk Alsfeld, Band 14, Blatt 728, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Groß-Felda, Flur 9, Nr. 31, Grünland, Gebäude- und Freifläche, Schellnhäuser 4, Größe 26,33 Ar,

soll am Montag, dem 18. Februar 1985, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Raum 17, 1. Stock, zur Aufhe-bung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 8. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Ernst Schmidt; Feldatal-Schellnhäuser, b) Wilhelm Becker, Marburger Str. 18, Kir-torf,

c) Anna Wittich geb. Becker, Sand 18, Kir-torf, — Gesamtgut der beendeten Güterge-meinschaft und ungeteilten Erbengemein-schaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 34 230,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 16. 11. 1984 Amtsgericht

6204

K 66/83: Das im Grundbuch von Elpenrod, Bezirk Alsfeld, Band 13, Blatt 397, eingetra-gene Grundstück,

Gemarkung Elpenrod, Flur 3, Nr. 196/1, Hof- und Gebäudefläche, Burg-Gemündener Straße 8, Größe 9,57 Ar,

soll am Freitag, dem 15. Februar 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, 1. Stock, Raum 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 1. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fußbodenleger Manfred Hasselmann und dessen Ehefrau Irene geborene Krase, jetzt wohnhaft Burg-Gemündener Str. 10, 6316 Gemünden/Felda 4.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 303 925,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 19. 11. 1984 Amtsgericht

6205

K 57/83: Das im Grundbuch von Bad Hersfeld, Band 257, Blatt 8848, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Hersfeld, Flur Nr. 58, Flurstück 104/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Berg 16, Größe 10,03 Ar,

soll am Mittwoch, dem 20. Februar 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstraße Nr. 10, Saal 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 10. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Otto Wizigmann,
b) Christa Wizigmann geb. Zerr, — je zur Hälfte —.

Wert nach § 74 a Abs. V ZVG ist 325 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 26. 11. 1984 Amtsgericht

6206

K 1/84: Das im Grundbuch von Beenhäusen, Band 6, Blatt 172, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Beenhäusen, Flur 7, Flurstück 36, Hof- und Gebäudefläche, Ludwigsecker Straße 15, Größe 1,71 Ar,

soll am Mittwoch, dem 6. März 1985, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstraße 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 1. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Dietmar Ernst,
b) seine Ehefrau Ingrid Ernst geb. Rheinländer, — je zur Hälfte —.

Wert nach § 74 a Abs. 5 ZVG ist 43 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 22. 11. 1984 Amtsgericht

6207

K 33/84: Die im Grundbuch von Ausbach, Band 23, Blatt 446, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ausbach, Flur 2, Flurstück 124/1, Weg, Auf der Heide, Größe 0,05 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ausbach, Flur 2, Flurstück 41/2, Ackerland, Auf der Heide, Größe 49,30 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 13. März 1985, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstraße 10, Saal 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 9. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Karl Friedrich Möller in Rodgau,
b) Elisabeth Böhme geb. Möller in Neu-
wied, — in Erbengemeinschaft —.

Wert nach § 74 a Abs. 5 ZVG für
lfd. Nr. 1: 11,50 DM,
lfd. Nr. 2: 11 339,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 23. 11. 1984 Amtsgericht

6208

K 18/84: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Gellershausen, Band 14, Blatt 429, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Gellershausen, Flur Nr. 1, Flurstück 48/1, Hof- und Gebäudefläche, Grünland, Am Gersthof 8, Größe 24,54 Ar, Lieg.B. 82,

soll am Freitag, dem 1. Februar 1985, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Laustraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 4. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Landwirt und Schreinermeister Friedrich Paar in Edertal-Gellershausen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 194 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3590 Bad Wildungen, 7. 11. 1984 Amtsgericht

6209

4 K 29/83: Das im Grundbuch von Biedenkopf, Band 159, Blatt 5281, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Biedenkopf, Flur 1, Flurstück 2345/1837, Hof- und Gebäudefläche, Stadtgasse 8, Größe 1,14 Ar,

soll am Dienstag, dem 12. März 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 4. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eul, Werner, Former, geboren am 21. 5. 1942, Stadtgasse 8, Biedenkopf.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 62 950,— DM.

Nach dem Versteigerungstermin am 13. November 1984 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 14. 11. 1984 Amtsgericht

6210

4 K 18/84: Das im Grundbuch von Wommelshausen, Band 20, Blatt 775, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wommelshausen, Flur 6, Flurstück 98, Laub- und Nadelwald, die Hardt, Größe 213,95 Ar,

soll am Dienstag, dem 12. Februar 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 6. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 f) Feinmechaniker Alfred Reuter in Wommelshausen, — zu 1/24 —,

h) Autoschlosser Erich Heinz Zimmermann in Wommelshausen, — zu 1/4 —,

i) Frau Auguste Michel geborene Reuter in Wommelshausen, Ehefrau des Landwirts Robert Michel, — zu 1/24 —,

j) Bauhilfsarbeiter Adolf Lotz in Wommelshausen (geb. am 12. 11. 33), — zu 1/4 —,

l) Frau Auguste Helene Jöckel geborene Reuter in Seulberg/Taunus, Ehefrau des Ingenieurs Oskar Jöckel,

m) Frau Liselotte Schneider geborene Reuter in Oberursel/Taunus,

n) Frau Ingeborg Mackow geb. Reuter in Hellertown/Pensylvanien/USA, Ehefrau des Spezialisten John Mackow, — zu l, m und n:

in Erbengemeinschaft bezüglich 1/24-Anteil —,

o) Frau Elisabeth Scherer geb. Bamberger in Wommelshausen, Ehefrau des Landwirts Heinz Werner Scherer, — zu 1/12 —,

p) Reuter, Friedemann, Maurer, geb. am 8. 4. 1933, Bad Endbach-Wommelshausen, — zu 1/24 —,

q) Landwirt Walter Zimmermann in Bad Endbach-Wommelshausen, geb. am 1. 10. 1938, — zu 1/6 —,

r) Landwirt Hermann Lenz in Gladenbach-Erdhausen, geb. am 15. 10. 1924, — zu 1/12 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 14. 11. 1984 Amtsgericht

6211

4 K 27/84: Das im Grundbuch von Niederhörden, Band 15, Blatt 529, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederhörden, Flur Nr. 1, Flurstück 127, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 9, Größe 8,03 Ar,

soll am Dienstag, dem 19. März 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 8. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maurer Rudi Erni, geboren am 18. 12. 1947, wohnhaft Steffenberg 6-Niederhörden, Bergstraße 9.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 361 312,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 15. 11. 1984 Amtsgericht

6212

61 K 118/83: Das im Grundbuch von Jugenheim, Band 36, Blatt 1446, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jugenheim, Flur 2, Flurstück 132/7, Hof- und Gebäudefläche, Hainstraße 13, Größe 7,42 Ar,

soll am Donnerstag, dem 18. April 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 9. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Horst Wess,
b) Elisabeth Wess geb. Metzger, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 22. 11. 1984

Amtsgericht, Abt. 61

6213

3 K 21/84: Das im Grundbuch von Niedernhausen, Band 15, Blatt 644, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niedernhausen, Flur 2, Flurstück 146, Hof- und Gebäudefläche, Liebigstr. 8, Größe 14,99 Ar,

soll am Dienstag, dem 5. März 1985, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, Zimmer 110, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 2. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Sabine Meisenbach,
b) Annette Meisenbach,
c) Babette Meisenbach, — je zu einem Drittel —.

Zuschlagsversagung wegen Nichterreichens der Sieben-Zehntel-Grenze ist in einem früheren Termin bereits erfolgt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 750 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 23. 10. 1984 Amtsgericht

6214

3 K 23/84: Das im Grundbuch von Schaafheim, Band 92, Blatt 3739, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schaafheim, Flur 3, Flurstück 457/5, Gebäude- und Freifläche, Wilhelm-Busch-Str. 60, Größe 1,52 Ar, soll am Dienstag, dem 5. Februar 1985, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, Zimmer 110, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 2. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang O. Wilking.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 290 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 23. 11. 1984 Amtsgericht

6215

8 K 31/84: Die im Grundbuch von a) Rodenbach, Band 28, Blatt 923, b) Haigerseelbach, Band 33, Blatt 1165, c) Haiger, Band 94, Blatt 3216 eingetragenen Grundstücke, zu a) Rodenbach, Band 28, Blatt 923, lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 80, Hutung, in der Seel, Größe 3,67 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 215, Wald (Holzung), an der Platte, 2. Gew., Größe 5,04 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 13, Flurstück 41, Ackerland, Grünland, hinter Hattenbergsgraben, Größe 102,73 Ar, Grünland, hinter Hattenbergsgraben, Größe 13,90 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 13, Flurstück 43, Ackerland, über der Treisbach, Größe 102,18 Ar, Wald (Holzung), über der Treisbach, Größe 87,40 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 13, Flurstück 52, Grünland, auf der Treisbach, Größe 188,54 Ar, Wiese, auf der Treisbach, Größe 56,90 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 13, Flurstück 61, Hof- u. Gebäudefläche, am Zehner, Größe 62,10 Ar, Ackerland, am Zehner, Größe 303,70 Ar, Ackerland, Grünland, am Zehner, Größe 170,94 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 13, Flurstück 77, Ackerland, am Holler, Größe 132,99 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 13, Flurstück 118, Ackerland, auf der Treisbach, Größe 23,20 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 13, Flurstück 76, Ackerland, am Holler, Größe 32,53 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 13, Flurstück 67, Ackerland, am Holler, Größe 35,37 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 13, Flurstück 119/4, Grünland, auf der Treisbach, Größe 6,23 Ar,

Flur 13, Flurstück 119/5, Grünland, auf der Treisbach, Größe 54,31 Ar,

Flur 13, Flurstück 119/6, Ackerland, auf der Treisbach, Größe 16,10 Ar, Grünland, auf der Treisbach, Größe 49,78 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 13, Flurstück 65, Ackerland, am Holler, Größe 29,77 Ar,

zu b) Haigerseelbach, Band 33, Blatt 1165, lfd. Nr. 2, Flur 16, Flurstück 23, Grünland,

In der großen Wiese, Größe 20,96 Ar, zu c) Haiger, Band 94, Blatt 3216,

lfd. Nr. 1, Flur 16, Flurstück 132, Wiese, untere Kreuzental, Größe 10,79 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 16, Flurstück 80, Ackerland, untere Haigerfeld, Größe 5,25 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 16, Flurstück 81, Ackerland, untere Haigerfeld, Größe 5,80 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 17, Flurstück 46, Grünland, oben im Hüttengraben, Größe 53,32 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 13. März 1985, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6340 Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Raum 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 6. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gustav Riehmüller, staatlich geprüfter Landwirt, geb. am 31. 8. 1919, Haiger-Rodenbach, — zur Hälfte —

Der Wert des halben Anteils des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) Rodenbach, Band 28, Blatt 923 — halber Anteil:

lfd. Nr. 1, Bodenwert 45,— DM, Verkehrswert 45,— DM,

lfd. Nr. 2, Bodenwert 55,— DM, Verkehrswert 55,— DM,

lfd. Nr. 3, Bodenwert 8 500,— DM, Verkehrswert 8 500,— DM,

lfd. Nr. 4, Bodenwert 4 575,— DM, Verkehrswert 4 575,— DM,

lfd. Nr. 5, Bodenwert 17 412,50 DM, Verkehrswert 17 412,40 DM,

lfd. Nr. 6, Bodenwert 24 040,— DM, Sachwert 110 000,— DM, Verkehrswert 134 040,— DM,

lfd. Nr. 7, Bodenwert 13 500,— DM, Verkehrswert 13 500,— DM,

lfd. Nr. 8, Bodenwert 550,— DM, Verkehrswert 550,— DM,

lfd. Nr. 10, Bodenwert 3 400,— DM, Verkehrswert 3 400,— DM,

lfd. Nr. 11, Bodenwert 1 850,— DM, Verkehrswert 1 850,— DM,

lfd. Nr. 12, Flurstück 119/4, Bodenwert 467,50 DM, Verkehrswert 467,50 DM,

lfd. Nr. 12, Flurstück 119/5, Bodenwert 4 075,— DM, Verkehrswert 4 075,— DM,

lfd. Nr. 12, Flurstück 119/6, Bodenwert 4 950,— DM, Verkehrswert 4 950,— DM,

lfd. Nr. 13, Bodenwert 750,— DM, Verkehrswert 750,— DM,

b) Haigerseelbach, Band 33, Blatt 1165 — halber Anteil:

lfd. Nr. 2, Bodenwert 2 096,— DM, Verkehrswert 2 096,— DM,

c) Haiger, Band 94, Blatt 2316 — halber Anteil:

lfd. Nr. 1, Bodenwert 809,25 DM, Verkehrswert 809,25 DM,

lfd. Nr. 2, Bodenwert 393,75 DM, Verkehrswert 393,75 DM,

lfd. Nr. 3, Bodenwert 435,— DM, Verkehrswert 435,— DM,

lfd. Nr. 4, Bodenwert 3 999,— DM, Verkehrswert 3 999,— DM.

Der Gesamtwert der vorhandenen Tiere wird mit 22 000,— DM, der Gesamtwert der Maschinen (veraltet), wird mit 40 000,— DM angegeben, wobei nicht feststeht, ob dieses Inventar im Alleineigentum des Schuldners steht.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 26. 11. 1984 Amtsgericht

6216

3 K 25/84: Die im Grundbuch von Eschwege, Band 261, Blatt 9780, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eschwege, Flur 50, Flurstück 42/3, Hof- und Gebäudefläche, Forstgasse, Größe 1,05 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Eschwege, Flur 50, Flurstück 450/39, Hof- und Gebäudefläche, Forstgasse 5, Größe 2,07 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 22. Mai 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Raum 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 3. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Irmgard Mengel geb. Werner, Eschwege.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 22. 11. 1984 Amtsgericht

6217

K 26/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rengershausen, Band 16, Blatt 519,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rengershausen, Flur 5, Flurstück 88/1, Grünlandacker, Hof- u. Gebäudefläche, Am Huterain, Größe 20,31 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rengershausen, Flur 5, Flurstück 91/1, Grünland, Im Untersten Distelgrund, Größe 5,29 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. Mai 1985, 14.30 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Str. 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 6. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Maurermeister Horst Reese in Frankenberg(Eder)-Rengershausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 41 200,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 1 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 23. 10. 1984 Amtsgericht

6218

84 K 137/84: Das im Teileigentumsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 68, Band 252, Blatt 8446, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1, 30,40/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 68, Flur 42, Flurstück 220, Gebäude- und Freifläche, Triebstraße 21, Größe 3,93 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an einem Laden im Erdgeschoß und Kellerräumen im Kellergeschoß, Nr. 1 des Aufteilungsplans; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (eingetragen Band 252 Blätter 8447—8451);

soll am Freitag, dem 17. Mai 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, I. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 6. 1984 (Versteigerungsvermerk):

Herr Wilhelm Völker und Herr Ulrich Reitter, Frankfurt am Main, — je zur Hälfte.

Der Wert des Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 12. 11. 1984 Amtsgericht, Abt. 84

6219

84 K 184/84: Das im Wohnungsgrundbuch von Okriftel, Band 66, Blatt 1864, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, 17/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Okriftel, Flur 3, Flurstück 14/5, Straße, Sindlinger Straße, Größe 5,26 Ar,

Flur 3, Flurstück 14/6, Hof- und Gebäudefläche, Sindlinger Straße, Größe 62,48 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit 21 606 bezeichneten Wohnung; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (Wohnungsgrundbuch von Okriftel Blatt 1561 bis 2003); soll am Freitag, dem 10. Mai 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 7. 1984 (Versteigerungsvermerk):

Kaufmann Karl Müller in Kirchheim/Teck.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 75 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 12. 11. 1984
Amtsgericht, Abt. 81

6220

84 K 58/83: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Bezirk Niederhöchst, Band 48, Blatt 1614, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederhöchst, Flur 3, Flurstück 130/3, Hof- und Gebäudefläche, Mühlstraße 31 a, Größe 3,94 Ar,

soll am Dienstag, dem 21. Mai 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße Nr. 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 4. 1983 (Versteigerungsvermerk):

Kurt und Hilde Hammelehle, Mühlstraße 31 a, 6236 Eschborn, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 460 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 16. 11. 1984
Amtsgericht, Abt. 84

6221

84 K 124/84: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 60, Band 86, Blatt 2426, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung 60, Flur 20, Flurstück 71/77, Hof- und Gebäudefläche, Weinbergstraße 19 K, (postalisch: Hausnummer 39), Größe 2,81 Ar,

soll am Freitag, dem 24. Mai 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 5. 1984 (Versteigerungsvermerk):

Herr Friedo Niendorf und Frau Elisabeth Niendorf geb. Wieske, Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 280 000,— DM, 140 000,— DM für jede ideelle Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 19. 11. 1984
Amtsgericht, Abt. 84

6222

84 K 294/83: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 48 F, Band 55, Blatt 1779, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung 48 F, Flur 10, Flurstück 154/34, Ackerland, In der Lach, Größe 80,37 Ar,

soll am Freitag, dem 31. Mai 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße Nr. 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 11. 1982 (Versteigerungsvermerk):

a) Herr Hans Ulrich, Frankfurt am Main,
b) Herr Walter Ulrich, Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 281 295,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 22. 11. 1984
Amtsgericht, Abt. 84

6223

84 K 345/83 — Berichtigung: Zwangsvolleistreibungssache Margarete und Günter Scholz. Die Grundstücksbezeichnung lautet richtig: **Heldenbergener Straße 11** (nicht Heldenberger Straße 11).

6000 Frankfurt am Main, 13. 11. 1984
Amtsgericht, Abt. 84

6224

K 82/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Geislitz, Band 43, Blatt 1355, Gemarkung Geislitz,

lfd. Nr. 5, Flur 4, Flurstück 3/1, Weg, der Geisberg, Größe 3,95 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 4, Flurstück 3/2, Ackerland, der Geisberg, Größe 9,81 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 4, Flurstück 177/3, Ackerland, der Geisberg, Größe 13,78 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 4, Flurstück 178/3, Ackerland, der Geisberg, Größe 13,78 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 4, Flurstück 181/3, Ackerland, der Geisberg, Größe 18,06 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 4, Flurstück 180/3, Ackerland, der Geisberg, Größe 13,81 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 4, Flurstück 179/3, Ackerland, der Geisberg, Größe 13,81 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 4, Flurstück 182/3, Ackerland, der Geisberg, Größe 9,09 Ar,

soll am Freitag, dem 12. April 1985, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 10. 1983 und 27. 4. 1984 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

Firma Landhaus Geisberg W. R. Blaha KG, 6464 Linsengericht-Eidengesäß.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 3/1 auf	195,— DM,
Flurstück 3/2 auf	1 471,50 DM,
Flurstück 177/3 auf	2 067,— DM,
Flurstück 181/3 auf	2 790,— DM,
Flurstück 180/3 auf	2 071,50 DM,
Flurstück 179/3 auf	2 071,50 DM,
Flurstück 182/3 auf	1 363,50 DM,
Flurstück 178/3 auf	2 067,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 19. 11. 1984
Amtsgericht

6225

K 86/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gelnhausen-Meerholz, Band 43, Blatt 1024, Gemarkung Meerholz,

lfd. Nr. 1, Flur 15, Flurstück 75/43, Ackerland, am Heddersberger Weg, Größe 60,01 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 74/36, Grünland, auf der niederen Au, Größe 60,00 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 18, Flurstück 3, Ackerland, im Schmalz, Größe 19,36 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 10, Flurstück 36/1, Grünland, die Riedwiesen, Größe 12,44 Ar,

soll am Mittwoch, dem 20. Februar 1985, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 8. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Landwirt Heinrich Reber in Meerholz.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 15, Flurstück 75/43 auf	18 003,— DM,
Flur 2, Flurstück 74/36 auf	15 000,— DM,
Flur 18, Flurstück 3 auf	19 360,— DM,
Flur 10, Flurstück 36/1 auf	3 110,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 22. 11. 1984
Amtsgericht

6226

K 98/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Niedergründau, Band 53, Blatt 1634,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niedergründau, Flur 7, Flurstück 91, Bauplatz, Feldbergstraße 14, Größe 7,40 Ar,

soll am Freitag, dem 22. Februar 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 9. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gunther Krohe, Neuberg-Rüdighelm, Hantsentalweg 2.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 248 600,— Deutsche Mark (das Grundstück ist mit einem Rohbau bebaut).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 23. 11. 1984
Amtsgericht

6227

K 92/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen

a) im Grundbuch von Eidengesäß, Band 53, Blatt 1687, Gemarkung Eidengesäß,

lfd. Nr. 1, Flur 9, Flurstück 72/3, Sportplatz Eckerts, Größe 8,00 Ar,

b) im Grundbuch von Geislitz, Band 43, Blatt 1355, Gemarkung Geislitz,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 26, Hof- und Gebäudefläche, der Geisberg 1, Größe 8,54 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 31, Ackerland, unten am Eckerts, Größe 0,95 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 4, Flurstück 27/4, 27/3, 27/2, Hof- und Gebäudefläche, oben am Eckerts, Größe 25,47 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 4, Flurstück 27/6, Hof- und Gebäudefläche, oben am Eckerts, Größe 64,20 Ar,

Ackerland, Obstbaumstück, Größe 97,29 Ar, Ackerland, Größe 217,61 Ar, Wald, Größe 98,00 Ar,

soll am Freitag, dem 12. April 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 11. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma Landhaus Geisberg W. R. Blaha KG, 6464 Linsengericht-Eidengesaß.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 72/3 auf 1 200,— DM,
Flurstück 26 auf 194 000,— DM,
Flurstück 31 auf 142,50 DM,
Flurstück 27/2, 27/3 und 27/4 auf

59 000,— DM,
Flurstück 27/6 auf 218 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 19. 11. 1984 **Amtsgericht**

6228

42 K 63/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Alten-Buseck, Band 49, Blatt 1579,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 85, Gebäude- und Freifläche, Großen-Busecker Straße 24, Größe 8,39 Ar,

soll am Donnerstag, dem 21. Februar 1985, 9.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 6. 1984 (Versteigerungsvermerk):

Birgit Kraské geb. Dankworth, geb. 4. 12. 1953, Großen-Busecker Straße 24, Buseck-Alten-Buseck.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 281 580,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 23. 11. 1984 **Amtsgericht**

6229

42 K 93/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gießen-Klein-Linden, Band 89, Blatt 3402,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 534, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 288, Größe 8,08 Ar,

soll am Donnerstag, dem 7. Februar 1985, 10.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 7. 1984 (Versteigerungsvermerk):

AMCAR Autohandelsgesellschaft mbH, Gießen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 760 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 23. 11. 1984 **Amtsgericht**

6230

42 K 60/84: Betrifft: Wohnungserbbau-recht, eingetragen im Wohnungserbbau-grundbuch von Gießen, Band 504, Blatt 18 235,

lfd. Nr. 1, 260/10 000 Anteil an dem Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Gießen, Band 287, Blatt 11 739, lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstück Gießen, Flur 21, Nr. 22/3, Hof- und Gebäudefläche, Wiesecker Weg 46, Größe 25,59 Ar,

eingetragen in Abt. II, Nr. 1 vom 1. Oktober 1962 ab auf die Dauer bis zum 31. Dezember 2079;

der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung und Belastung des Erbbaurechts der Zustimmung des Grundstückseigentümers; dies gilt auch für den Zuschlag in der Zwangsversteigerung.

Als Eigentümer des belasteten Grundstücks sind eingetragen:

a) Detlef Benner, Wiesbaden-Nordenstadt — zu 4 118/20 000 —,

b) Hans-Joachim Benner, Wiesbaden-Nordenstadt, — zu 4 168/20 000 —,

c) Gerhard Fries, Frankfurt am Main, — zu 128/10 000 —,

d) Domenico Cogotzi, Schöneck 2, — zu 82/10 000 —,

e) Eheleute Adam Gerhardt und Ruth geb. Kowarsch, Wiesbaden-Delkenheim, — zu je 85/10 000 —,

f) Eheleute Jens Harbig und Edith geb. Schwitalla, Marxzell-Schielberg, — zu je 537/20 000 —,

g) Thomas Toennies, Mörfelden-Walldorf, — zu 73/10 000 —,

h) Reinhold Volz, Schöneck 1, — zu 170/10 000 —,

i) Malte Goldmann, Schöneck 2, — zu 79/10 000 —,

k) Eheleute Dieter Farrenkopf und Ursula geb. Springmann, Lich 1, — zu je 87/10 000 —,

l) Dr. Christian Friedrich Eigler, Gießen, — zu 156/10 000 —,

m) Klaus Bauer, Schöneck 2, zu 79/10 000 —,

n) Eheleute Uwe Kahlert und Gabriele geb. Meyer, Karben 3, — zu je 41/10 000 —,

o) Juliana Bauer geb. Linke, Schöneck 2, — zu 73/10 000 —,

p) Eheleute Bernhard Kolbinger und Ilona geb. Weyrich, Schöneck 2, — zu je 64/10 000 —,

q) Erwin Dott, Niddatal 3, — zu 123/10 000 —,

r) Hans-Jürgen Fischer, Wiesbaden, — zu 79/10 000 —,

s) Klaus Müller, Schöneck 2, — zu 127/10 000 —,

t) Erich Walter Grund, Riedstadt, — zu 89/10 000 —,

u) Gregor-Johannes Baer, Frankfurt am Main 50, — zu 79/10 000 —,

v) Eheleute Dieter Walther und Maria geb. Pitzenreiter, Bad Vilbel, — zu je 85/10 000 —,

w) Eheleute Dr. Joachim Michael Groeger und Agnes Marie-Angele geb. Jacquemin, Frankfurt am Main 1, — zu je 85/10 000 —,

x) Eheleute Werner Engemann und Elvira geb. Darstein, Frankfurt am Main-Kalbach, — zu je 123/20 000 —,

y) Eheleute Wolfgang Dörr und Waltrud geb. Komander, Hünstetten-Limbach, — zu je 229/20 000 —,

z) Inge Braun, Frankfurt am Main, — zu 174/10 000 —,

aa) Jürgen Dörer, Frankfurt am Main 50, — zu 127/10 000 —,

ab) Eheleute Heinz Schebela und Anneliese geb. Ruppert, Schöneck, — zu je 145/20 000 —,

ac) Michael Heinrich, Kelkheim-Fischbach, — zu 158/10 000 —,

ad) Herbert Jung, München, — zu 66/10 000 —,

ae) Heide Kougioufas geb. Engel, Gießen, — zu 120/10 000 —,

af) Eheleute Gerd Schwitalla und Irma Heidemarie geb. Kühne, Ingolstadt-Mailing, — zu je 33/10 000 —,

ag) Eheleute Manfred Sommer und Doris geb. Rehorn, Langgöns, — zu je 33/10 000 —,

ah) Edmund Lenze, Langgöns-Espa, — zu 66/10 000 —,

ai) Helmut Weidmann, Wiesbaden, — zu 123/10 000 —,

ak) Kurt Adler, Kleinostheim, — zu 73/10 000 —,

al) Eheleute Lothar Ludwig Hohl und Adele geb. Ruppert, Bad Nauheim, — zu je 167/10 000 —,

am) Peter Filin, Stuttgart, — zu 73/10 000 —,

an) Eheleute Johann Hellenbarth und Ute geb. Vick, Klein-Wallstadt, — zu je 89/10 000 —,

ao) Rainer Klaus, Wiesbaden, — zu 170/10 000 —,

ap) Eheleute Dr. Hans Henning Thomä und Hilde geb. Propp, Gießen-Rödgen, — zu je 483/20 000 —,

aq) Dewa-Gilstoneit GmbH, Wetzlar, — zu 340/10 000 —,

Der Anteil am Erbbaurecht ist verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 8. Obergeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 61 bezeichnet. Die Veräußerung des Raumerbbaurechts bedarf der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt auch für den Zuschlag in der Zwangsversteigerung. Ausgenommen sind Veräußerungen an Ehegatten oder Verwandte in gerader Linie. Gebrauchsregelungen sind getroffen bezüglich der im Aufteilungsplan mit

a) Nr. 1 bis 62 bezeichneten Kelleranteile,

b) Nr. P 1 bis P 20 bezeichneten PKW-Stellplätze.

Vorstehendes Wohnungserbbaurecht soll am Donnerstag, dem 28. Februar 1985, 10.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Wohnungserbbauberechtigte am 19. 4. 1984 (Versteigerungsvermerk):

a) Detlef Benner, geb. 27. 12. 1949,

b) Hans-Joachim Benner, geb. 2. 11. 1954, beide wohnhaft in Wiesbaden, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Wohnungserbbaurechts ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 216 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 22. 11. 1984 **Amtsgericht**

6231

42 K 98/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wattenborn-Steinberg, Band 116, Blatt 4060,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Nr. 506, Hof- und Gebäudefläche, Magdeburger Straße 28, Größe 2,11 Ar,

soll am Freitag, dem 15. Februar 1985, 14.00 Uhr, Raum 208, II. Stock, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 6. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans Ewald Grabowski, Friedrich-Ebert-Straße 91, 5600 Wuppertal 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 241 376,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 27. 11. 1984 **Amtsgericht**

6232

24 K 121/83: Die im Grundbuch von Walldorf, Band 71, Blatt 3257, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Walldorf, Flur 1, Flurstück 270/38, Hof- und Gebäudefläche, Saarstraße 14, Größe 3,73 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Walldorf, Flur 1, Flurstück 270/39, Bauplatz, daselbst, Größe 1,05 Ar,

sollen am Dienstag, dem 16. April 1985, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeits-

amtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 12. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):
3) Theim, Erna geb. Apel, Kauffrau, Mörfelden-Walldorf.

Der Wert für beide Grundstücke zusammen ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 480 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 20. 11. 1984 Amtsgericht

6233

24 K 68/84: Der im Wohnungsgrundbuch von Biebesheim, Band 79, Blatt 3507, zur Hälfte eingetragene 493,080/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Biebesheim, Flur 14, Flurstück 145/1, Bauplatz, Burgundenstraße, Größe 45,70 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 23 im V. Obergeschoß Südwest,

soll am Dienstag, dem 16. April 1985, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 8. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

3 a) Czak, Johann, Schlosser, geb. 18. 10. 1932, Gernsheimer Straße 159, 6102 Pfungstadt-Hahn.

Der Wert der 493,080/10 000 Miteigentumsanteilshälfte an dem Grundstück ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 91 160,63 DM (Hälfte von 182 321,26 DM) festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 20. 11. 1984 Amtsgericht

6234

24 K 110/83: Das im Grundbuch von Groß-Gerau, Band 148, Blatt 6076, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Gerau, Flur 24, Flurstück 388/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Münchener Str. 18—20, Größe 28,34 Ar,

soll am Dienstag, dem 23. April 1985, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 11. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ulrich Armbrust, Münchener Straße 18—20, 6080 Groß-Gerau.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 1 125 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 22. 11. 1984 Amtsgericht

6235

24 K 109/83: Das im Grundbuch von Groß-Gerau, Band 105, Blatt 4791, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Groß-Gerau, Flur 24, Flurstück 387/1, Hof- und Gebäudefläche, Münchener Str. 18—20, Größe 8,41 Ar,

soll am Dienstag, dem 23. April 1985, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 11. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Lieselotte Armbrust geb. Kirchner, Münchener Str. 18—20, 6080 Groß-Gerau.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 150 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 23. 11. 1984 Amtsgericht

6236

2 K 25/83: Das im Grundbuch von Weilbach, Band 49, Blatt 1700, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weilbach, Flur 36, Flurstück 1/4, Hof- und Gebäudefläche, Schillerstraße 16, Größe 2,47 Ar,

soll am Mittwoch, dem 30. Januar 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hochheim am Main, Kirchstr. 21, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 10. 1983/5. 6. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Schreiner Karl-Heinz Noll, Flörsheim-Weilbach,

b) dessen Ehefrau Christa Noll geb. Müller, Flörsheim-Weilbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 400 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim am Main, 20. 11. 1984 Amtsgericht

6237

2 K 9/84: Das im Wohnungsgrundbuch von Hochheim, Band 160, Blatt 5608, eingetragene Wohnungseigentum, 660/15 000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 61, Flurstück 14/1, Bauplatz, Görlitzer Straße 2, Größe 14,00 Ar,

Flur 61, Flurstück 14/2, Bauplatz, Görlitzer Straße, Größe 1,42 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im II. Stock vom Eingang rechts vorn (Aufteilungsplan Nr. 11) sowie einem Kellerabstellraum; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragen in Blatt 5598 bis 5641) beschränkt;

soll am Mittwoch, dem 6. Februar 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hochheim am Main, Kirchstr. 21, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 7. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Hans Schinkel in Wiesbaden-Kohlheck.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 122 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim am Main, 20. 11. 1984 Amtsgericht

6238

K 12/84: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Karlshafen, Band 60, Blatt 1570, Gemarkung Karlshafen,

lfd. Nr. 1, Flur 8, Flurstück 73/4, Hof- und Gebäudefläche, Mündener Str., Größe 0,65 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 8, Flurstück 73/5, Hof- und Gebäudefläche, Mündener Str., Größe 1,57 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 8, Flurstück 73/7, Hof- und Gebäudefläche, Mündener Str., Größe 0,02 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 8, Flurstück 81/16, Hof- und Gebäudefläche, Mündener Str., Größe 11,95 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 8, Flurstück 81/18, Hof- und Gebäudefläche, Mündener Str., Größe 25,46 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 8, Flurstück 73/18, Hof- und Gebäudefläche, Mündener Str., Größe 1,73 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 8, Flurstück 81/10, Bauplatz, Brückenstraße, Größe 0,01 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 8, Flurstück 81/17, Hof- und Gebäudefläche, Mündener Str., Größe 60,30 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 8, Flurstück 73/6, Hof- und Gebäudefläche, Mündener Str., Größe 1,06 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 8, Flurstück 74/2, Hof- und Gebäudefläche, Mündener Str., Größe 5,77 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 8, Flurstück 81/19, Hof- und Gebäudefläche, Mündener Str., Größe 3,23 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 8, Flurstück 100/2, Hof- und Gebäudefläche, Brückenstr. 1, Größe 22,49 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 8, Flurstück 81/11, Bauplatz, Brückenstraße, Größe 12,40 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 8, Flurstück 81/9, Bauplatz, Das Auland, Größe 0,79 Ar,

lfd. Nr. 15, Flur 8, Flurstück 73/19, Hof- und Gebäudefläche, Mündener Straße 15, Größe 6,10 Ar,

soll am Freitag, dem 1. Februar 1985, 10.00 Uhr, Saal 24, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Str. 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 2. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Ottmar Albertus Hugo Schrayvogel, Schloß Salza, 2301 Salza.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 38 700 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 29. 11. 1984 Amtsgericht

6239

K 18/82: Das im Grundbuch von Homberg/Efze, Bezirk Homberg, Band 146, Blatt 4346, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Homberg/Efze, Flur 1, Flurstück 46/29, Hof- und Gebäudefläche, Feldrain, Größe 7,19 Ar,

soll am Freitag, dem 25. Januar 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homberg/Efze, Obertorstr. 9, Sitzungssaal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 9. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ehefrau Inge Israel geb. Nüsse, geb. 7. 5. 1935, Fuldabrück-Dörmhagen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5, § 85 ZVG festgesetzt auf 260 000,— DM. Hierin sind eingeschlossen Zubehörstücke im Gesamtpreis von 13 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3588 Homberg/Efze, 22. 11. 1984 Amtsgericht

6240

K 23/83: Die im Grundbuch von Hünfeld, Band 69, Blatt 2465, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hünfeld, Flur 11, Flurstück 494, Gartenland, die Haingärten, Größe 3,29 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Hünfeld, Flur 13, Flurstück 112, Ackerland, die Unterbreitzbach, Größe 4,58 Ar,

lfd. Nr. 23, Gemarkung Hünfeld, Flur 7, Flurstück 138/4, Gartenland, die Großenbacher Unsben, Größe 6,66 Ar,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hünfeld, Flur 11, Flurstück 811/90, Gebäude- und Freifläche, Töpferstr. 1, Größe 1,47 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Hünfeld, Flur 8, Flurstück 252/3, Hofraum, Franz-Schubert-Straße, Größe 0,55 Ar,

sollen am Freitag, dem 15. Februar 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Raum 11, I. Stock, Hauptstr. 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 10. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Malermeister Rudolf Giebel, Töpferstr. 1, 6418 Hünfeld.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf	4 500,— DM,
lfd. Nr. 4 auf	1 900,— DM,
lfd. Nr. 23 auf	3 400,— DM,
lfd. Nr. 11 auf	165,— DM,
lfd. Nr. 1 auf	170 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 23. 11. 1984 **Amtsgericht**

6241

64 K 356/84: Das im Grundbuch von Wahlershausen, Band 134, Blatt 3784, eingetragene Wohnungseigentum, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, 3084/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wahlershausen, Flur 25, Flurstück 8/17, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmshöher Allee 337, Größe 39,50 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, der Loggia, dem Balkon, dem Abstellraum, sowie dem Pkw-Tiefgaragenplatz, im Aufteilungsplan jeweils bezeichnet mit Nr. 2.10; der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter. Ausnahmen: Veräußerung an andere Wohnungseigentümer der Wohnanlagen, an Angehörige im Sinne des § 8 Abs. II des 2. Wohnungsbaugesetzes, durch Zwangsvollstreckung, durch Konkursverwalter.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 6. März und 29. März 1978;

soll am Mittwoch, dem 6. Februar 1985, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 12. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Ataker, Hasan Sadri, geboren 3. 4. 1933,
- b) Ataker, Üstün geborene Tümez, geboren 1. 11. 1937, Kassel, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG ist 225 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 6. 9. 1984 **Amtsgericht**

6242

64 K 303/83: Das im Grundbuch von Wahlershausen, Band 126, Blatt 3535, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, 122/1000 (einhundertundzwei- undzwanzigtausendstel) Miteigentum an dem

Grundstück Gemarkung Wahlershausen, Flur 22,

Flurstück 30/4, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmshöher Allee 276,

Flurstück 29/3, Wegefläche, Rolandstraße, Größe 9,95 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß links einschließlich Kellerraum, im Aufteilungsplan mit W 2 und KW 2 bezeichnet; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

die Gemeinschaft der Wohnungs- und Teileigentümer ist in Band 126, Blatt 3533 bis 3542 eingetragen;

im übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhalt des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 13. September 1974 Bezug genommen;

soll am Dienstag, dem 26. Februar 1985, 8.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 1. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gerd Fischer, geboren 2. 6. 1943, Kassel. Verkehrswert gem. § 74 a Abs. 5 ZVG ist 135 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 4. 10. 1984 **Amtsgericht**

6243

64 K 150/84: Das im Grundbuch von Kassel, Band 417, Blatt 10 614, eingetragene Wohnungseigentumsrecht, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, 105,831/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur N I, Flurstück 766/135, Hof- und Gebäudefläche, Sommerweg 13 B, Größe 2,01 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, Dachgeschoß rechts, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 10 u. K 10, der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt,

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 20. Juli 1978,

soll am Freitag, dem 8. März 1985, 12.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße Nr. 9, Raum 083, Sockelgeschoß, 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 4. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans Kaschel, geb. am 25. 1. 1933, Kassel. Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG ist 36 012,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 9. 10. 1984 **Amtsgericht**

6244

64 K 129/84: Das im Grundbuch von Kassel, Band 455, Blatt 11 737, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil 52/1000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur KK, Flurstück 29/22, Hof- und Gebäudefläche, Goethestraße 11, Größe 8,29 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß rechts, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4; und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. K 4;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blätter 11 734 bis 11 745); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 3. Mai 1979;

soll am Freitag, dem 22. März 1985, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Raum 083, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 4. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dieter Koschella, Windmühlenstraße 1, 3500 Kassel.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie oder bei einer Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung durch einen Grundpfandrechtsgläubiger oder den Konkursverwalter.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist 117 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 19. 11. 1984 **Amtsgericht, Abt. 64**

6245

64 K 131/84: Das im Grundbuch von Kassel, Band 455, Blatt 11 739, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil 89/1000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur KK, Flurstück 29/22, Hof- und Gebäudefläche, Goethestraße 11, Größe 8,29 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im I. Obergeschoß links, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6; und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. K 6;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blätter 11 734 bis 11 745); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 3. Mai 1979;

soll am Freitag, dem 22. März 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Raum 083, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 4. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dieter Koschella, Windmühlenstraße 1, 3500 Kassel.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie oder bei einer Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung durch einen Grundpfandrechtsgläubiger oder den Konkursverwalter.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist 205 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 19. 11. 1984 **Amtsgericht**

6246

64 K 132/84: Das im Grundbuch von Kassel, Band 455, Blatt 11 740, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil 95/1000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur KK, Flurstück 29/22, Hof- und Gebäudefläche, Goethestraße 11, Größe 8,29 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im I. Obergeschoß rechts, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 7; und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. K 7;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blätter 11 734 bis 11 745); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 3. Mai 1979;

soll am Freitag, dem 22. März 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Raum 083, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 4. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dieter Koschella, Windmühlenstraße 1, 3500 Kassel.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie oder bei einer Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung durch einen Grundpfandrechtsgläubiger oder den Konkursverwalter.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist 218 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 19. 11. 1984 **Amtsgericht**

6247

64 K 133/84: Das im Grundbuch von Kassel, Band 455, Blatt 11 741, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil 69/1000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur KK, Flurstück 29/22, Hof- und Gebäudefläche, Goethestraße 11, Größe 8,29 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im I. Obergeschoß hinten, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8; und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. K 8;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blätter 11 734 bis 11 745); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 3. Mai 1979;

soll am Freitag, dem 22. März 1985, 11.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Raum 083, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 4. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dieter Koschella, Windmühlenstraße 1, 3500 Kassel.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie oder bei einer Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung durch einen Grundpfandrechtsgläubiger oder den Konkursverwalter.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist 152 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 19. 11. 1984 **Amtsgericht**

6248

64 K 134/84: Das im Grundbuch von Kassel, Band 455, Blatt 11 745, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil 259/1000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur KK, Flurstück 29/22, Hof- und Gebäudefläche, Goethestraße 11, Größe 8,29 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im III. Obergeschoß, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 12; und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. K 12;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blätter 11 734 bis 11 745); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 3. Mai 1979;

soll am Freitag, dem 22. März 1985, 11.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Raum 083, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 4. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dieter Koschella, Windmühlenstraße 1, 3500 Kassel.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie oder bei einer Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung durch einen Grundpfandrechtsgläubiger oder den Konkursverwalter.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist 586 418,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 19. 11. 1984 **Amtsgericht**

6249

64 K 32/83: Das im Grundbuch von Kassel, Band 423, Blatt 10 777, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück 352/28, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße 27, Größe 7,33 Ar,

soll am Mittwoch, dem 17. April 1985, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 083 (Sockelgeschoß), 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 3. 1983 bzw. 9. 6. 1983 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

a) Biskup Horst, geb. 8. 4. 1944, Fuldatal,
b) Ochs, Horst, geb. 24. 11. 1934, Homberg/Efze, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG ist 1 176 000,— DM.

In einem vorangegangenen Termin wurde gemäß § 85 a I ZVG dem Meistbietenden der Zuschlag versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 20. 11. 1984 **Amtsgericht**

6250

5 K 33/81: Am Mittwoch, dem 20. Februar 1985, 10.00 Uhr, soll vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal 116, das im Grundbuch von

Neustadt, Band 208, Blatt 6444, auf den Namen des Ernst-Joachim Rüdiger Orth, Mönchtor 9, 3552 Wetter, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Flur 16, Flurstück 82/1, Hof- u. Gebäudefläche, Marburger Str. 41, Größe 9,10 Ar,

Flur 14, Flurstück 118/17, Straße (B 454), Marburger Straße, Größe 0,02 Ar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Neustadt/Hessen (Aushang) eingesehen werden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a ZVG festgesetzt auf 202 120,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 26. 11. 1984 **Amtsgericht**

6251

K 38/83: Das im Grundbuch von Nordheim, Band 29, Blatt 1467, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nordheim, Flur 4, Flurstück 49, Hof- und Gebäudefläche, Wingerstr. 16, Größe 5,00 Ar,

soll am Donnerstag, dem 9. Mai 1985, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 7. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Höfle, Robert,
b) Höfle, Erika geb. Drackert, beide wohnhaft Bürstadt, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 3. 10. 1984 **Amtsgericht**

6252

7 K 42/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Urberach, Band 115, Blatt 4611, 3225/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 9, Flurstück 66/1, Hof- und Gebäudefläche, Mühlengrund (jetzt: Rodastr. 5 a), Größe 25,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 11 bezeichneten Wohnung,

soll am Dienstag, dem 26. Februar 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Raum 20, Darmstädter Str. 27, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 6. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Michaela Geburt geb. Clobes, Mittlere Eckenbergstr. 14, 6962 Adelsheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 104 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 15. 11. 1984 **Amtsgericht**

6253

K 19/83: Das im Grundbuch von Ulrichstein, Band 45, Blatt 1676, Gemarkung Ulrichstein, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 66, Flur 6, Nr. 41, Gebäude- und Freifläche, Ohmstraße 25, Größe 19,29 Ar,

Wert 140 278,— DM,

soll am Mittwoch, dem 20. März 1985, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Str. 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 7. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Molkereibesitzer Heinrich Römer in 6314 Ulrichstein 1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 26. 11. 1984

Amtsgericht

6254

7 K 42/84: Das im Grundbuch von Wetter, Band 80, Blatt 2854, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wetter, Flur 27, Flurstück 123/11, Hof- und Gebäudefläche, Am Binge-Wege, Größe 7,13 Ar,

soll am Donnerstag, dem 14. März 1985, 10.00 Uhr, Raum 157, I. Stock, im Gerichtsgebäude Universitätsstr. 48, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 5. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Honnef, Renate geb. Panoschka aus Wetter.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 533 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 19. 11. 1984

Amtsgericht, Abt. 7

6255

7 K 68/83: Das im Grundbuch von Cölbe, Band 54, Blatt 1739, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Cölbe, Flur 6, Flurstück 323/1, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße, Größe 12,72 Ar,

soll am Donnerstag, dem 28. März 1985, 10.00 Uhr, Raum 157, I. Stock, im Gerichtsgebäude Universitätsstr. 48, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 10. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Bertschmann, Franziska Bertschmann geb. Klinkel in Marburg, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 420 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 26. 11. 1984

Amtsgericht, Abt. 7

6256

1 K 58/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ostheim, Band 14, Blatt 421,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ostheim, Flur 4, Flurstück 6, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Gartenland, Zum Wald 1, Größe 45,42 Ar,

soll am Freitag, dem 1. Februar 1985, 13.30 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen (ehem. Renteigebäude), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 2. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Brigitte Itzenhäuser geborene Krell, 3588 Homberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 177 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 20. 11. 1984 Amtsgericht

6257

1 K 14/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Böddiger, Band 17, Blatt 588,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Böddiger, Flur 7, Flurstück 49/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Pfarrgarten 8, Größe 4,13 Ar,

soll am Freitag, dem 8. Februar 1985, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen (ehem. Renteigebäude), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 4. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Claasen und Anneliese Claasen geb. Bornemann, Felsberg, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 125 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 22. 11. 1984 Amtsgericht

6258

K 82/82: Das im Grundbuch von Bad König, Band 37, Blatt 1887, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad König, Flur 1, Flurstück 808/1, Bauplatz, Am Rosengarten, Größe 5,41 Ar,

soll am Donnerstag, dem 7. Februar 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Str. 47, Saal 128, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 9. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ella Maria Barbara Eisele geb. Sagmeister. Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 108 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 2. 10. 1984 Amtsgericht

6259

K 2/83: Das im Grundbuch von Michelstadt, Band 99, Blatt 3568, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Michelstadt, Flur 3, Flurstück 217/3, Hof- und Gebäudefläche, Stadtring 30, Größe 3,39 Ar,

soll am Donnerstag, dem 7. Februar 1985, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Str. 47, Saal 128, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 1. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hannelore Bartsch geb. Gruber. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 417 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 2. 10. 1984 Amtsgericht

6260

K 3/83: Der im Grundbuch von Michelstadt, Band 99, Blatt 3568, eingetragene 1/11 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Michelstadt, Flur 3, Flurstück 217/12, Weg, Stadtring, Größe 4,54 Ar,

soll am Donnerstag, dem 7. Februar 1985, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt,

Erbacher Str. 47, Saal 128, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 1. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hannelore Bartsch geb. Gruber. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 7 434,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 2. 10. 1984 Amtsgericht

6261

K 37/84: Die im Grundbuch von Dorf-Erbach, Band 7, Blatt 194, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dorf-Erbach, Flur Nr. 2, Flurstück 204/28, Ackerland, die Schmidtwiese, Größe 5,66 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dorf-Erbach, Flur Nr. 2, Flurstück 204/24, Ackerland, daselbst, Größe 18,15 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Dorf-Erbach, Flur Nr. 2, Flurstück 199/5, Hof- und Gebäudefläche, Dreiseetalstraße 71, Größe 11,26 Ar,

Grundbuch von Stockheim, Band 14, Blatt 426,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Stockheim, Flur 2, Flurstück 1/5, Landwirtschaftsfläche, Im Gräsig, Größe 8,35 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 24. Januar 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Erbacher Str. 47, Zimmer 128, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 3. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

I. Im Grundbuch von Dorf-Erbach, Blatt 194; Eheleute Jürgen Müller und Jutta Irene Müller geb. Wind, Erbach/Dorf-Erbach, — je zur Hälfte —

II. Im Grundbuch von Stockheim, Blatt 426; Jutta Irene Müller geborene Wind, Erbach/Dorf-Erbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Dorf-Erbach, Blatt 194, lfd. Nr. 1 auf 1 980,— DM,

Dorf-Erbach, Blatt 194, lfd. Nr. 2 auf 6 350,— DM,

Dorf-Erbach, Blatt 194, lfd. Nr. 7 auf 220 710,— DM,

Stockheim, Blatt 426, lfd. Nr. 1 auf 1 670,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 6. 11. 1984 Amtsgericht

6262

K 27/84: Das im Wohnungsgrundbuch von Michelstadt, Band 59, Blatt 2376, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Michelstadt, 20/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Michelstadt, Flur 2, Nr. 430, Hof- und Gebäudefläche, Erbacher Straße 49, Größe 30,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Teileigentum Nr. 3 des Aufteilungsplans vom 30. 9. 1968;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 2374 bis 2375 und Blatt 2377 bis 2445) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; das Wohnungs- und Teileigentum wird nicht als Wohnung genutzt; es besteht aus Gästelokal und weiteren Gasträumen;

soll am Dienstag, dem 12. Februar 1985, 13.45 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Saal 128, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 2. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Günter Edelmann, Michelstadt.
Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 151 050,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 26. 11. 1984 **Amtsgericht**

6263

K 105/83: Die im Grundbuch von Ober-Mossau, Band 5, Blatt 219, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Mossau, Flur Nr. 1, Flurstück 21/2, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 4, Größe 3,08 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ober-Mossau, Flur Nr. 2, Nr. 19/32, Ackerland, Am Gutloch, Größe 27,56 Ar,

sollen am Dienstag, dem 29. Januar 1985, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Saal 128, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 10. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1a) Johann Karg, b) Hilde Karg geb. Germann, Hauptstr. 4, 6121 Mossautal, — in allgemeiner Gütergemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 170 785,— DM,
lfd. Nr. 2 auf 2 756,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 4. 12. 1984 **Amtsgericht**

6264

1 K 39/83: Das im Grundbuch von Nidda, Bezirk Nidda, Band 46, Blatt 2329, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Nidda, Flur 4, Flurstück 18/5, Hof- und Gebäudefläche, Abellstr. 14, Größe 3,34 Ar, Miteigentum je zur Hälfte (Abt. I Nr. 2 a, b),

soll am Montag, dem 4. März 1985, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Schloßgasse 23, 6478 Nidda 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 7. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2 a) Klaus Hubner,
b) Ursula Hubner geb. Kaiser, jetzt Abellstr. 14, 6478 Nidda 1, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 165 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 23. 11. 1984 **Amtsgericht**

6265

1 K 3/84: Die im Grundbuch von Gettenau, Bezirk Nidda, Band 29, Blatt 1452, eingetragenen Grundstücke,

Gemarkung Gettenau, Flur 29, Flurstück Nr. 1452, Flur 1, Nr. 316, Gartenland, im Ort, Größe 11,37 Ar,

Flur 3, Nr. 399, Gartenland, am Schwemmsee, Größe 6,74 Ar,

sollen am Montag, dem 25. März 1985, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Schloßgasse Nr. 23, 6478 Nidda 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 2. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Naumann, Reinhard, Pförtner,
b) Naumann, Frieda geb. Ulrich, dessen Ehefrau, beide wohnhaft in Echzell-Gettenau, Hauptstr. 40, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 13 644,— DM für Flur 1, Nr. 316, 5 392,— DM für Flur Nr. 3, Nr. 399.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 23. 11. 1984 **Amtsgericht**

6266

7 K 143/83: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dietzenbach, Band 69, Blatt 3326, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur Nr. 7, Flurstück 169/1, LB 2432, Hof- und Gebäudefläche, Wiesenstraße 1, Größe 11,47 Ar,

am Mittwoch, dem 27. Februar 1985, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 9. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Roland Kurt Jung, Offenbach am Main.
Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 800 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 19. 11. 1984 **Amtsgericht**

6267

7 K 41/84: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 251, Blatt 8787, eingetragene 141,72/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur Nr. 11, Flurstück 332/1, LB 4044, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, Größe 554,30 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 187 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Mittwoch, dem 20. März 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Wohnungserbbauberechtigte am 21. 3. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Silvia Horvath geb. Konz, Neu-Isenburg.
Der Wert des Wohnungserbbauberechtes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 90 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 19. 11. 1984 **Amtsgericht**

6268

3 K 6/84: Das im Grundbuch von Oestrich, Bezirk Oestrich, Band 52, Blatt 2030, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Oestrich, Flur 38, Flurstück 97/9, Hof- und Gebäudefläche, Westendstraße 4 a, Größe 10,43 Ar,

soll am Freitag, dem 15. Februar 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 9, Raum 15, 1. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 4. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Vogl, Rudolf, Drucker, Oestrich-Winkel,
b) Vogl, Edith, geb. Hyna, Oestrich-Winkel, Eheleute, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 304 340,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6220 Rüdeshheim am Rhein, 26. 11. 1984 **Amtsgericht**

6269

5 K 18/84: Das im Grundbuch von Hunoldstal, Band 8, Blatt 290, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hunoldstal, Flur 2, Flurstück 182, Hof- und Gebäudefläche, Wiesenau 10, Größe 7,28 Ar,

soll am Dienstag, dem 26. Februar 1985, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 3. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Witold Nachmann in Schmitt OT Hunoldstal.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 412 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 22. 11. 1984 **Amtsgericht**

6270

5 K 35/84: Das im Grundbuch von Finsterthal, Band 10, Blatt 275, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Finsterthal, Flur 1, Flurstück 55/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Borngarten 6/8, Größe 8,48 Ar,

soll am Dienstag, dem 12. März 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 6. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Peter Liesemer und Leonore Liesemer geb. Kutz, Weilrod OT Finsterthal, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 270 611,60 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 26. 11. 1984 **Amtsgericht**

6271

K 30/84: Die im Grundbuch von Kubach, Band 23, Blatt 664, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kirschhofen, Flur 1, Flurstück 190, Hofraum, Untergasse 5, Größe 3,32 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kirschhofen, Flur 1, Flurstück 265/191, Hof- und Gebäudefläche, Untergasse 5,

sollen am Montag, dem 25. Februar 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Saal 24, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 6. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Botho Sigwart Meyhöfer, Untergasse 5, 6290 Weilburg-Kirschhofen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 16. 11. 1984 **Amtsgericht**

6272

K 7/84: Das im Grundbuch von Kubach, Band 29, Blatt 832, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Flur 17, Flurstück 36/5, Gebäudefläche und Freifläche, Ruppertstal 2, Größe 16,15 Ar,

soll am Montag, dem 18. März 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Saal 24, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 3. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Martin Wolfgang Cromm, geb. am 26. 4. 1960, Bahnhofstr. 32, 6292 Weilmünster-Ernsthäuser.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 22. 11. 1984 Amtsgericht

6273

3 K 77/83: Das im Grundbuch von Löhnberg, Band 74, Blatt 2200, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Löhnberg, Flur 55, Flurstück 244/5, Hof- und Gebäudefläche, Forsthausstraße 19, Größe 7,63 Ar,

soll am Montag, dem 25. März 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Saal 24, I. Stock, Mauerstraße 25, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 12. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Kfz-Mechaniker Jose Luis Guasch Palleja, geb. am 22. 6. 1955,

b) dessen Ehefrau Elvira Guasch Palleja geb. Balo, geb. am 13. 5. 1956, beide in Löhnberg 1, Berliner Ring 13, — je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 23. 11. 1984 Amtsgericht

6274

3 K 18/80 + 132/82: Die im Grundbuch von Kröffelbach, Gemarkung Kröffelbach, Band 41, Blatt 697, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 16, Flur 13, Flurstück 24, Hof- und Gebäudefläche, Die Neustadt (Brandoberndorfer Straße 8), Größe 2,29 Ar,

lfd. Nr. 18, Flur 13, Flurstück 33/3, Hofraum, Die Neustadt, Größe 0,62 Ar,

lfd. Nr. 20, Flur 13, Flurstück 25, Hof- und Gebäudefläche, Die Neustadt (Brandoberndorfer Straße 8), Größe 0,43 Ar,

lfd. Nr. 21, Flur 13, Flurstück 26, Hof- und Gebäudefläche, Die Neustadt (Brandoberndorfer Straße 8), Größe 1,68 Ar,

lfd. Nr. 22, Flur 13, Flurstück 27, Hof- und Gebäudefläche, Die Neustadt (Brandoberndorfer Straße 8), Größe 0,72 Ar,

lfd. Nr. 19, Flur 13, Flurstück 76/3, Hofraum, Der große Hofacker, Größe 0,65 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 20. März 1985, 10.45 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Raum 206, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 4. 1980, 14. 1. 1982, 19. 11. 1984 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Richard Döpp und Hildegard geb. Morgel, Kröffelbach, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 91 746,50 DM für Flur 13 Nr. 24; 1 550,— DM für Flur 13 Nr. 33/3; 1 625,— DM für Flur 13 Nr. 76/3; 28 722,50 DM für Flur 13 Nr. 25; 22 674,— DM für Flur 13 Nr. 26; 61 698,— DM für Flur 13 Nr. 27.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 23. 11. 1984 Amtsgericht

6275

61 K 77/83: Die im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, a) Band 601, Blatt 32 304, b) Band 603, Blatt 32 365, eingetragenen Miteigentumsanteile an dem Grundstück,

Gemarkung Wiesbaden, Flur 114, Flurstück 17/1, Hof- und Gebäudefläche, Rheinstraße 17—21, Größe 28,42 Ar,

zu a: 2987/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 (IV) bezeichneten gewerblichen Sondereigentumsseinheit (Laden) im Erdgeschoß und an dem mit derselben Nummer bezeichneten Lagerraum im ersten Untergeschoß;

zu b: 52/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. G 12 bezeichneten Pkw-Abstellplatz im 1. Untergeschoß,

soll am Dienstag, dem 5. Februar 1985, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 5. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans-Joachim Frey.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt

zu a auf 904 000,— DM,

zu b auf 18 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 2. 11. 1984 Amtsgericht

6276

61 K 117/83: Das im Grundbuch von Biebrich, Band 411, Blatt 10 391, eingetragene Grundeigentum, Gemarkung Biebrich,

lfd. Nr. 1, 416/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 60, Flurstück 118/34, Hof- und Gebäudefläche, Am Schloßpark 129, Größe 2,21 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Büroräumen,

soll am Dienstag, dem 5. Februar 1985, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 12. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

DILTHEY-Haus gemeinnützige Gesellschaft zur Erhaltung und Revitalisierung von unter Denkmalschutz stehenden Bau-Substanzen mbH, Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 7. 11. 1984 Amtsgericht

6277

61 K 74/84: Das im Grundbuch von Biebrich, Blatt 5555, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Biebrich, Flur 54, Flurstück 24, Hof- und Gebäudefläche, Am Jägerhof 10, Größe 1,88 Ar,

soll am Dienstag, dem 12. Februar 1985, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 7. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Johann Grundstein und Vera Grundstein geb. Locke, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 175 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 15. 11. 1984 Amtsgericht

6278

61 K 128/83: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Band 220, Blatt 4393, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 15, Flur 15, Flurstück 135/9, Hof- und Gebäudefläche, Dotzheimer Straße 99 (lt. Lageplan Nr. 99 a), Größe 11,07 Ar,

soll am Mittwoch, dem 30. Januar 1985, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 1. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fritz Greiss in Hohenstein.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 415 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 19. 11. 1984 Amtsgericht

6279

61 K 155/84: Die folgenden Miteigentumsanteile an den Grundstücken,

Gemarkung Wiesbaden, Flur 77, Flurstück 325/57, Hofraum, Weillstraße 3, Gemarkung Wiesbaden, Flur 77, Flurstück 326/57, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 1,51 Ar,

Beamtendarlehen zu 7,25%

Für alle Beamten sowie Sonderkonditionen für Angestellte im öffentlichen Dienst. Von 5.000,— DM bis 80.000,— DM zur freien Verwendung!
Tilgung über Lebensversicherung 1 : 2 = 200% VS

Zins 7,25% - 98% Ausz. · Eff. Jahreszins fest für die ges. Laufzeit 7,75%

z. B. 30 000,— DM monatliche Belastung ca. 330,— DM	Laufzeit: 15—20 Jahre
60 000,— DM monatliche Belastung ca. 660,— DM	
80 000,— DM monatliche Belastung ca. 880,— DM	

weiterhin vermitteln wir marktführende Hypotheken und Bankvorausdarlehen. Unverbindliche Informationen erhalten Sie von:



Postfach 1317 · Friedensstraße 6
6970 Lauda-Königshofen
Telefon: 0 93 43 / 20 05 · 20 06

a) eingetragen im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 633, Blatt 33 284, 22/100 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß nebst dem Kellerraum mit Nr. 1,

Verkehrswert: 101 100,— DM;

b) eingetragen im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 633, Blatt 33 285, 26/100 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung im 1. Obergeschoß nebst dem Keller mit Nr. 2,

Verkehrswert: 122 400,— DM;

c) eingetragen im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 633, Blatt 33 287, 26/100 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Wohnung im 3. Obergeschoß nebst dem Keller mit Nr. 4,

Verkehrswert: 122 400,— DM;

sollen am Dienstag, dem 5. März 1985, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 8. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerkes):

Ingenieur-Büro Kempf GmbH, Wiesbaden. Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 26. 11. 1984 Amtsgericht

6280

2 K 2/84: Das im Grundbuch von Reichenbach, Band 15, Blatt 405, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Reichenbach, Flur 12, Flurstück 61/2, Hof- und Gebäudefläche, die Dorfweise Nr. 113 (jetzt Rosenhof 5), Größe 22,10 Ar,

soll am Montag, dem 28. Januar 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzenhäusen, Walburger Str. 38, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 2. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerkes):

a) Richard Voß, Vockenstraße 8, 3436 Hessisch Lichtenau-Reichenbach,

b) Maria Voß geb. Stroth, Rosenhof 5, 3436 Hessisch Lichtenau-Reichenbach.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 348 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzenhäusen, 27. 11. 1984 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

16. Satzung zur Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel vom 13. Juli und 2. Oktober 1984

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel vom 19. 12. 1987 in der Fassung vom 28. 10. 1981 wird wie folgt geändert:

§ 1

(Angleichung an die Vorschriften der Mustersatzung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen — Stand Oktober 1981, 19. Änderung —)

Änderung

1. Die Überschrift im Ersten Teil „Verfassung der Kasse“ wird durch die Worte „Organisatorische Verfassung der Kasse“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift „Aufgabe“ wird durch die Worte „Zweck, Geschäftsgebiet und Sitz der Kasse“ ersetzt.
 - b) Die Worte „zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung“ werden durch die Worte „zusätzliche Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung“ ersetzt.
 - c) Der Satz 1 wird Absatz 1.
 - d) Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Geschäftsgebiet der Kasse ist der Regierungsbezirk Kassel nach dem Stand vom 1. Januar 1987.“

„(3) Sitz und Gerichtsstand ist Kassel.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift „Rechtsform“ wird durch „Rechtsverhältnisse der Kasse“ ersetzt.
 - b) Die Sätze 1 und 2 werden Absatz 1.
 - c) Es werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die Angelegenheiten der Kasse werden durch die Satzung geregelt. Die Satzung kann durch Beschluß des Verwaltungsausschusses, der der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf, geändert werden. Satzungsänderungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt wird, auch für die bestehenden Mitgliedschaften und Versicherungsverhältnisse sowie für schon bewilligte Versicherungsleistungen.“

„(3) Die Satzung und ihre Änderungen sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen. Sie treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, soweit nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.“
4. § 3 erhält folgende Fassung:

„Durchführungsvorschriften
Der Verwaltungsausschuß kann zu dieser Satzung Durchführungsvorschriften erlassen.“

5. § 4 erhält folgende Fassung:

„Verwaltung und Vertretung der Kasse

- (1) Der Direktor der Hessischen Brandversicherungsanstalt führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte. Er vertritt die Zusatzversorgungskasse nach außen und vor Gericht. Die Zusatzversorgungskasse trägt ihre Verwaltungskosten selbst.
- (2) Der Direktor kann im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuß einen ständigen Vertreter bestellen.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2, Absatz 7 Satz 3 und Absatz 8 Satz 1 werden die Worte „der Hessischen Brandversicherungsanstalt“ gestrichen.
- b) In Absatz 7 Satz 3 und Absatz 8 Satz 1 wird jeweils das Wort „Leiter“ durch das Wort „Direktor“ ersetzt.
- c) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„Für die Teilnahme an den Sitzungen erhalten die Mitglieder des Verwaltungsausschusses und deren Stellvertreter Reisekostenvergütung nach der Reisekostenstufe I des Hessischen Reisekostengesetzes, sowie ein Sitzungsgeld.“

7. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstaben a wird nach dem Wort „Änderungen“ die Paragraphenbezeichnung „(§ 2 Abs. 2)“ eingesetzt.
- b) In Buchstaben b wird das Wort „Ausführungsbestimmungen“ durch das Wort „Durchführungsvorschriften“ ersetzt und nach diesem Wort die Paragraphenbezeichnung „(§ 3)“ eingesetzt.
- c) In Buchstaben c wird nach dem Wort „Umlagesatzes“ die Paragraphenbezeichnung „(§ 71 Abs. 1)“ eingesetzt.
- d) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„Maßnahmen, die aus Anlaß einer versicherungstechnischen Bilanz erforderlich werden (§ 71 Abs. 2).“
- e) In Buchstaben g wird das Wort „Grundsätze“ durch das Wort „Richtlinien“ ersetzt und nach dem Wort „Vermögens“ die Paragraphenbezeichnung „(§ 69 Abs. 3 Sätze 2 bis 4)“ eingesetzt.
- f) In Buchstaben i wird nach dem Wort „Mitgliedschaft“ die Paragraphenbezeichnung „(§§ 10 bis 12)“ eingesetzt.
- g) In Buchstaben j werden die Worte „und des Schiedsgerichtes“ gestrichen und nach dem Wort „Verwaltungsausschusses“ die Paragraphenbezeichnung „(§ 5 Abs. 10)“ eingesetzt.
- h) In Buchstaben k wird nach dem Wort „Kasse“ die Paragraphenbezeichnung „(§ 9)“ eingesetzt.
- i) Buchstabe l erhält folgende Fassung:

„Widersprüche gegen Entscheidungen des Direktors“
- j) Es wird folgender Buchstabe m angefügt:

„m) Leistungen im Härteausgleich (§ 51) und Verzicht auf Rückzahlung von Kassenleistungen (§ 51 a Abs. 5).“
- k) In Abs. 2 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der Nachsatz gestrichen.

8. § 8 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Geschäftsjahr“
 - In Absatz 3 werden die Worte „Leiter der Zusatzversorgungskasse“ durch das Wort „Direktor“ ersetzt.
 - Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Haushaltsjahr der Gemeinden.“
9. § 9 erhält folgende Fassung:
- „§ 9
Auflösung der Kasse
- Die Kasse kann durch Beschluß des Verwaltungsausschusses im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden aufgelöst werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 6 Abs. 2).
 - Im Falle der Auflösung sind zunächst die Verbindlichkeiten der Kasse gegenüber Dritten zu erfüllen. Im übrigen sind zunächst die Ansprüche der vorhandenen Rentenempfänger auf die in § 71 Abs. 2 genannten Leistungen sicherzustellen und dann die Anwartschaften der bei der Kasse versicherten Personen auf diese Leistungen abzufinden. Aus dem restlichen Kassenvermögen sind die Ansprüche der vorhandenen Rentenempfänger hinsichtlich anderer als der in Satz 2 angeführten Leistungsteile abzufinden.“
10. § 11 wird wie folgt geändert:
- Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Das Mitgliedsverhältnis ist ein privatrechtliches Versicherungsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und der Kasse. Sein Inhalt wird durch die Vorschriften dieser Satzung bestimmt.“
 - Die Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6.
11. § 12 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Kündigung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde der Kasse.“
12. § 13 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „der früheren Versicherungsstufe (§ 69 Abs. 4)“ durch die Worte „dem Vermögen im Sinne des § 71 Abs. 2 Satz 1 und 2“ ersetzt.
 - In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „§ 71 Abs. 2“ durch die Worte „§ 71 Abs. 3“ ersetzt.
 - Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„Die Kosten der für die Ermittlung des Ausgleichsbetrages erforderlichen versicherungsmathematischen Berechnungen sind von dem ausscheidenden Mitglied zu tragen.“
13. § 53 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- Nach dem Wort „Berechtigter“ werden die Worte „, der den Leistungsantrag gestellt hat,“ eingefügt.
 - Der Strichpunkt nach dem Wort „verlangen“ wird durch einen Punkt ersetzt und der Nachsatz „§ 49 Abs. 7 findet entsprechende Anwendung“ gestrichen.
14. § 55 Abs. 2, 3, 4, 5 und 6 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „ruht bzw. ruhen“ die Worte „, unbeschadet des Absatzes 7,“ eingesetzt.
15. In § 58 werden in Satz 1 die Worte „dem Versorgungsrentenberechtigten, dem Versicherungsrentenberechtigten“ durch die Worte „den Versorgungsrentenberechtigten, Versicherungsrentenberechtigten“ ersetzt.
16. In § 59 Abs. 3 wird in Satz 1 und 2 die Paragraphenbezeichnung „§ 73 Abs. 2“ in „§ 73 Abs. 3“ geändert.
17. § 66 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„Stirbt der Versicherte, der den Antrag gestellt hat, vor der Beitragsrasterstattung, so geht der Anspruch auf die in § 49 Abs. 1 genannten Hinterbliebenen über. Die Zahlung an einen der Hinterbliebenen bringt den Anspruch der übrigen Berechtigten gegen die Kasse zum Erlöschen.“
18. § 69 Abs. 4 der Satzung wird gestrichen.
19. § 71 erhält folgende Fassung:
- „§ 71
Ermittlung des Umlagesatzes
- Der Umlagesatz ist jeweils für einen Deckungsabschnitt von zehn Jahren nach versicherungsmathematischen Grundsätzen so festzusetzen, daß die für den Deckungsabschnitt zu entrichtenden Umlagen zusammen mit den sonstigen zu erwartenden Einnahmen und dem zu Beginn des Deckungsabschnitts vorhandenen Kassenvermögen, soweit die sonstigen Einnahmen und das Kassenvermögen nach Absatz 2 verfügbar sind, voraussichtlich ausreichen, um die Ausgaben für den Deckungsabschnitt und ein weiteres Jahr zu bestreiten. Nach jeweils fünf Jahren ist der Umlagesatz für einen neuen Deckungsabschnitt nach Satz 1 festzusetzen (gleitender Deckungsabschnitt). Die Umlage ist vom 1. Januar des auf die Neufestsetzung folgenden Kalenderjahres an nach dem neuen Satz zu erheben; bis dahin gilt der bisherige Umlagesatz. Bei außergewöhnlichen Änderungen auf Grund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Regelungen kann der Umlagesatz neu festgesetzt werden.
 - Das bei Beginn eines Deckungsabschnitts vorhandene Kassenvermögen und die hieraus für den Deckungsabschnitt zu erwartenden Einnahmen dürfen in die Berechnung nach Absatz 1 insoweit nicht einbezogen werden, als sie am Ende des Deckungsabschnitts nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 5,5 v. H. voraussichtlich benötigt werden, um die aus den bis 31. Dezember 1977 entrichteten Beiträgen sowie den nach diesem Zeitpunkt geleisteten Erhöhungsbeträgen und Beiträgen zur freiwilligen Weiterversicherung entstandenen und entstehenden Ansprüche und Anwartschaften für Versicherte in Höhe von monatlich 1,25 v. H. der Summe dieser Beiträge und Erhöhungsbeträge — für Hinterbliebene in der sich aus §§ 40, 41 ergebenden Höhe — zu decken. Abweichend von Satz 1 sind der Berechnung der Deckungsrickstellung für die bis 31. Dezember 1977 entstandenen Ansprüche die Versicherungsrenten und die Teile der Versorgungsrenten zugrundelegen, die nach § 70 Abs. 1 der bis 31. Dezember 1977 gültigen Fassung der Satzung aus dem Versicherungsvermögen zu zahlen waren. Das Vermögen im Sinne der Sätze 1 und 2 muß am Ende eines jeden Deckungsabschnitts mindestens den für das folgende Kalenderjahr zu erwartenden Gesamtausgaben entsprechen.
 - Für die Ermittlung der wahrscheinlichen künftigen Einnahmen und Ausgaben sind die von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen aufgestellten Richtlinien maßgebend.“
20. Die Überschrift im Fünften Teil „Schiedsgerichtsverfahren“ wird durch „Verwaltungsverfahren und Rechtsweg“ ersetzt.
21. § 73 erhält folgende Fassung:
- „Antrag, Entscheidung
- Die Kasse gewährt Leistungen nur auf Antrag. Dem Antrag sind die von der Kasse geforderten Unterlagen beizufügen. Der Antrag ist bei Pflichtversicherten über das Mitglied einzureichen, bei dem der Pflichtversicherte zuletzt in dem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis gestanden hat.
 - Ist der Berechtigte verstorben, ohne den Antrag bei der Kasse gestellt zu haben, so kann der Antrag nur nachgeholt werden, wenn dem Verstorbenen ein Anspruch auf Gewährung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugestanden und er den Antrag auf Gewährung dieser Rente gestellt hat. Das Recht, den Antrag nachzuholen, steht nur den in § 49 Abs. 1 genannten Hinterbliebenen zu.
 - Über den Antrag auf Leistungen und über sonstige Rechte und Pflichten aus einem Einzelversicherungsverhältnis oder dem Mitgliedsverhältnis entscheidet die Kasse schriftlich. Die Entscheidung ist mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
 - Wird eine Leistung von der Kasse gewährt, so sind ihre Höhe, die Art ihrer Berechnung und ihr Beginn anzugeben. Wird eine Leistung abgelehnt oder die Zahlung einer Rente eingestellt, so sind die Gründe anzuführen.
 - Stellt sich nachträglich heraus, daß eine Entscheidung auf unrichtigen Voraussetzungen beruht, so kann die Kasse die unrichtige Entscheidung aufheben und eine neue Entscheidung erteilen.“
22. In § 79 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „am 31. Dezember 1966“ durch die Worte „am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung“ ersetzt.
23. In § 80 Abs. 1 werden die Worte „§ 10 Abs. 1 Buchst. d“ durch die Worte „§ 10 Abs. 1 Buchst. d und e“ ersetzt.
24. In § 82 Abs. 1 wird der Wortlaut „wenn für sein neues Arbeitsverhältnis gleichartige Bedingungen gelten.“ durch den Wortlaut „wenn für sein Arbeitsverhältnis mindestens wieder die

Bedingungen gelten, unter denen das vorangegangene Arbeitsverhältnis der Zusatzversicherungspflicht unterlegen hat. Dasselbe gilt für weitere Arbeitsverhältnisse mit mindestens gleichen Bedingungen; es gilt aber nicht mehr, wenn in einem solchen Arbeitsverhältnis einmal von der Möglichkeit zur Pflichtversicherung kein Gebrauch gemacht worden ist" ersetzt.

25. In § 89 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Antrag ist von dem nach dem bisherigen Satzungsrecht Erstattungsberechtigten zu stellen.“

26. § 96 erhält folgende Fassung:

„§ 55 Abs. 5 gilt nicht für Berechtigte, die Versorgungsbezüge oder versorgungsähnliche Bezüge erhalten, auf die die Anwartschaft vor dem 1. Januar 1967 eingeräumt worden ist.“

27. In § 97 Abs. 3 wird der Punkt nach dem Wort „Betrages“ durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Wortlaut angefügt:

„die §§ 42 und 46 sind anzuwenden. Satz 1 Halbsatz 1 gilt für Versicherungsrenten für Hinterbliebene der in Absatz 2 genannten Anspruchsberechtigten auf Zusatzruhegeld entsprechend; § 45 ist anzuwenden.“

28. § 98 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „sie infolge des Arbeitsunfalles gestorben sind“ durch die Worte „der Arbeitsunfall zum Tode geführt hat“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „am 31. Dezember 1966“ durch die Worte „am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung“ ersetzt.

29. —

§ 2

(Angleichung an die 20. Änderung der Mustersatzung; 19. Änderungsstarifvertrag zum VersTV-G)

Änderung:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Mitglied ist verpflichtet, der Kasse unentgeltlich über alle Umstände und Verhältnisse Auskunft zu erteilen, die für den Vollzug der Vorschriften dieser Satzung von Bedeutung sind. Es ist auch verpflichtet,

a) unverzüglich seine sämtlichen der Versicherungspflicht unterliegenden Arbeitnehmer bei der Kasse anzumelden und bei Wegfall der Versicherungspflicht, unbeschadet des § 19 Abs. 2, abzumelden,

b) in der Abmeldung anzugeben, ob bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Voraussetzungen des § 28 Abs. 5 Satz 1 oder 2 erfüllt waren,

c) dem Pflichtversicherten nach Ablauf jedes Kalenderjahres sowie beim Ende der Pflichtversicherung einen Nachweis über das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt, die gezahlten Erhöhungsbeträge und die Umlagemonate nach dem jeweiligen Formblatt der Kasse auszuhändigen,

d) seinen Arbeitnehmern die von der Kasse zur Verfügung gestellten Druckschriften auszuhändigen und gegebenenfalls zu erläutern,

e) der Kasse jederzeit Auskunft über bestehende und frühere Arbeitsverhältnisse zu erteilen und ihr eine örtliche Prüfung der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht sowie der Entrichtung der Umlagen zu gestatten,

f) im Schriftverkehr mit der Kasse die von ihr herausgegebenen Formblätter zu benutzen.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird Buchst. c und der dazugehörige Textteil gestrichen.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

2. § 13 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Als künftige jährliche Erhöhung ist der Durchschnitt der Erhöhungen und Verminderungen nach § 47 Abs. 1 Satz 1 in den letzten fünf Kalenderjahren vor dem Ausscheiden zu berücksichtigen, mindestens aber eine Erhöhung von jährlich 3 v. H.“

3. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Begründung der Pflichtversicherung“.

b) In Absatz 1 entfällt die Absatzbezeichnung.

c) Absatz 2 wird gestrichen.

4. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b wird nach dem Wort „regelmäßige“ das Wort „wöchentliche“ eingefügt.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Versicherungspflicht unterliegen auch vertretungsbeauftragte Organmitglieder eines Mitglieds, für die die Teilnahme an der Zusatzversorgung durch Dienstvertrag vereinbart ist, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 Buchst. c vorliegen; dies gilt nicht für Organmitglieder eines Mitglieds, das keine der Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Buchst. a bis d erfüllt.“

Inkrafttreten: Nr. 4 mit Wirkung vom 1. 1. 1984.

5. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Buchstaben e, f und g unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnungen gestrichen.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Von der Versicherungspflicht befreit wird auf seinen schriftlichen Antrag durch die Kasse ein Arbeitnehmer, solange er freiwilliges Mitglied einer nicht unter § 7 Abs. 2 AVG fallenden berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ist. Ein befreiter Arbeitnehmer kann, auch wenn er das Arbeitsverhältnis wechselt, nicht wieder versichert werden, solange der in Satz 1 angeführte Befreiungsgrund vorliegt.“

6. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Abmeldung“ gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Abmeldung von der Pflichtversicherung (§ 11 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a) kann unterbleiben, wenn das Arbeitsverhältnis unter den in § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a oder b genannten Voraussetzungen beendet worden ist. Die Abmeldung ist auf den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nachzuholen, falls der Pflichtversicherung von seinem Anspruch auf Wiedereinstellung keinen Gebrauch macht.“

7. § 22 erhält folgende Fassung:

§ 22

Auszubildende, Lernschwestern, Lernpfleger
Als Arbeitnehmer im Sinne der Satzung gelten

a) Auszubildende, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 in der jeweils geltenden Fassung oder einen diesen Tarifvertrag ersetzenden Tarifvertrag fallen,

b) Lernschwestern und Lernpfleger, die unter den für die Gemeinden geltenden Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967 in der jeweils geltenden Fassung oder einen diesen Tarifvertrag ersetzenden Tarifvertrag fallen,

oder Auszubildende, Lernschwestern und Lernpfleger, die unter einen dieser Tarifverträge fallen würden, wenn das Mitglied diese Tarifverträge angewendete.“

8. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Als pflichtversichert im Sinne des Absatzes 1 Buchst. a gilt bei Eintritt des Versicherungsfalles“ werden durch die Worte „Als bei Eintritt des Versicherungsfalles pflichtversichert gilt“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b wird das Wort „Wasserbauarbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.

Inkrafttreten: Nr. 8 Buchstabe a mit Wirkung vom 1. 1. 1983

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Als bei Eintritt des Versicherungsfalles pflichtversichert gilt ein beitragsfrei Versicherter, der auf Grund gesetzlicher Vorschrift oder auf Grund eines für die Mitglieder nach § 10 Abs. 1 Buchst. a geltenden Tarifvertrages oder einer entsprechenden Vorschrift eines für sonstige Mitglieder geltenden Tarifvertrages, die für den gleichen Personenkreis gleichartige Regelungen trifft, aus seiner Beschäftigung ausscheiden mußte, wenn er aus demselben Grund auch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist. Als bei Eintritt des Versicherungsfalles pflichtversichert gilt ferner ein beitragsfrei Versicherter, der auf Grund einer vom Mitglied aus betrieblichen Gründen ausgesprochenen Kündigung oder auf Grund eines vom Mitglied aus betrieblichen Gründen veranlaßten Auflösungsvertrages“

ges aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist, wenn er im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 58. Lebensjahr vollendet und mindestens 240 Umlagemonate zurückgelegt hatte. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erneut Versicherungspflicht bei der Kasse oder bei einer anderen Zusatzversicherungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, entstanden ist."

9. In § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b werden nach den Worten „zurückgelegt sind“ die Worte „von denen mindestens 96 auf die letzten 120 Kalendermonate vor der Antragstellung entfallen,“ eingefügt.

Inkrafttreten: Nr. 9 mit Wirkung vom 1. 1. 1984

10. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

a₁) In Doppelbuchstabe aa werden die Paragraphenbezeichnungen „1315, 1319“, „94, 98“ und „105, 108 a“ gestrichen.

b₁) In Doppelbuchstabe cc wird der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt.

c₁) Es wird folgender Doppelbuchstabe dd eingefügt:
„dd) nach § 1323 RVO, § 102 AVG oder § 108 e RKG vermindert wäre;“

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Stehen die Bezüge im Sinne des Satzes 1 Buchst. a nur für einen Teil eines Monats zu, sind sie in Höhe des vollen Monatsbetrages zu berücksichtigen.“

b) Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Erreicht die Versorgungsrente nach Absatz 1 und 3 nicht den Betrag, der sich als Versicherungsrente bei Anwendung der §§ 35, 35 a ergeben würde, so ist dieser Betrag als Versorgungsrente zu zahlen.“

Inkrafttreten: Nr. 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa mit Wirkung vom 1. 6. 1979

c) Absatz 4 (alt) wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Hat der Versorgungsrentenberechtigte auch Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung entrichtet, wird zur Versorgungsrente nach Absatz 1 ein Erhöhungsbeitrag von monatlich 1,25 v. H. der Summe dieser Beiträge gezahlt.“

11. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende Absätze 3 a bis 3 c eingefügt:

„(3a) Die Gesamtversorgung ist auf den sich aus Absatz 3 b ergebenden Vomhundertsatz des nach Absatz 3 c zu errechnenden fiktiven Nettoarbeitsentgelts begrenzt.

(3b) Der Vomhundertsatz im Sinne des Absatzes 3 a beträgt in den Fällen des Absatzes 2 bis zur Vollendung einer gesamtversorgungsfähigen Zeit von zehn Jahren 45 v. H.; er steigt in den folgenden 15 Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 2,33 v. H. und in den folgenden zehn Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 1 v. H. In den Fällen des Absatzes 3 beträgt der Vomhundertsatz bis zur Vollendung einer gesamtversorgungsfähigen Zeit von fünf Jahren 20 v. H.; er steigt in den folgenden zwölf Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 2 v. H. und in den weiteren Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 2,33 v. H.

(3c) Das fiktive Nettoarbeitsentgelt ist dadurch zu errechnen, daß von dem gesamtversorgungsfähigen Entgelt

a) bei einem am Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) nicht dauernd getrennt lebenden verheirateten Versorgungsrentenberechtigten sowie bei einem Versorgungsrentenberechtigten, der an diesem Tag Anspruch auf Kindergeld oder eine entsprechende Leistung für mindestens ein Kind hat, der Betrag, der an diesem Tag als Lohnsteuer (ohne Kirchenlohnsteuer) nach Steuerklasse III/0 zu zahlen wäre,

b) bei allen übrigen Versorgungsrentenberechtigten der Betrag, der am Tag des Beginns der Versorgungsrente als Lohnsteuer (ohne Kirchenlohnsteuer) nach Steuerklasse I/0 zu zahlen wäre,

sowie

c) die Beträge, die als Arbeitnehmeranteile an den Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung,

zur gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Arbeitsförderungsgesetz nach Maßgabe der am Tag des Beginns der Versorgungsrente geltenden Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen zu zahlen wären,

abgezogen werden. Lohnsteuer im Sinne des Satzes 1 Buchst. a und b ist ein Zwölftel der Jahreslohnsteuer, die sich nach der allgemeinen Jahreslohnsteuertabelle für das Zwölfwache des gesamtversorgungsfähigen Entgelts — vermindert um den Weihnachtsfreibetrag nach § 19 Abs. 3 EStG — ergibt. Arbeitnehmeranteile im Sinne des Satzes 1 Buchst. c sind die Beträge, die als Arbeitnehmeranteile zu zahlen wären, wenn der Versorgungsrentenberechtigte in der gesetzlichen Krankenversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Arbeitsförderungsgesetz versicherungspflichtig und mit dem gesamtversorgungsfähigen Entgelt beitragspflichtig wäre. Für den Krankenversicherungsbeitrag ist der durchschnittliche Beitragssatz der gesetzlichen Krankenkasse für versicherungspflichtige Arbeitnehmer mit Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall zugrunde zu legen, der für den Monat Juli des dem Jahr des Beginns der Versorgungsrente vorangegangenen Kalenderjahres vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung festgestellt worden ist.“

b) In Absatz 4 werden die Worte „Absatz 2 oder Absatz 3“ durch die Worte „den Absätzen 2 bis 3 c“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Buchstaben b und c erhalten folgende Fassung:

„b) der

aa) während der letzten 180 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen im Arbeitsverhältnis bei demselben Mitglied oder dessen Rechtsvorgänger gestanden und in diesem Zeitraum mindestens 168 Umlagemonate zurückgelegt hat oder

bb) während der letzten 360 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen pflichtversichert gewesen ist und in diesem Zeitraum mindestens 336 Umlagemonate zurückgelegt hat

und

c) mit dem in den in Buchstabe b genannten 180 bzw. 360 Monaten keine kürzere als die jeweilige durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten vereinbart gewesen ist,“

b₁) Die Worte „jedoch höchstens 75 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts“ werden gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Worte „; als Unterbrechung gilt ein Sonderurlaub ohne Fortzahlung von Arbeitsentgelt, sofern er sechs Monate übersteigt“ gestrichen.

12. In § 33 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2a) In den Fällen des § 28 Abs. 5 werden Zeiten im Sinne des Absatzes 2 nicht berücksichtigt, die nach der Beendigung der Pflichtversicherung liegen.“

13. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Gesamtversorgungsfähiges Entgelt ist der nach den Sätzen 2 und 3 berechnete monatliche Durchschnitt des um die in den Sätzen 4, 5 und 7 genannten Teile verminderten zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (Regelentgelt), für das für die letzten drei Kalenderjahre vor dem Jahr des Eintritts des Versicherungsfalles Umlagen entrichtet worden sind.“

bb) Es werden folgende Sätze 4 bis 7 angefügt:

„Gesamtversorgungsfähiges Entgelt ist ferner der nach Satz 6 berechnete monatliche Durchschnitt der Teile des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (Sonderentgelt), die für die letzten zehn Kalenderjahre vor dem Jahr des Eintritts des Versicherungsfalles für Arbeitsleistungen oder für sonstige vom Arbeitgeber veranlaßte Inanspruchnahmen außerhalb der tarifvertraglich oder arbeitsvertraglich vereinbarten durch-

schnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit — gegebenenfalls pauschaliert — gezahlt worden sind, wenn der monatliche Durchschnitt dieser Entgeltbestandteile 2,5 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts nach Satz 1 nicht unterschreitet und soweit er 35 v. H. dieses Entgelts nicht überschreitet. Sonderentgelt im Sinne des Satzes 4 sind die Teile des Arbeitsentgelts, die gezahlt worden sind

- a) für Überstunden (einschließlich des Zeitzuschlags für Überstunden),
- b) für sonstige Arbeitsleistungen, für die das Entgelt für Überstunden gezahlt worden ist,
- c) für Arbeitsbereitschaft außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit und für Bereitschaftsdienst,
- d) für Rufbereitschaft (einschließlich der Teile des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, die für die Heranziehung zur Arbeitsleistung gezahlt worden sind),
- e) für Arbeitsstunden, die ein Arbeitnehmer, mit dem arbeitsvertraglich eine geringere als die tarifvertragliche durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vereinbart ist, über die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus geleistet hat.

Für die Berechnung des Durchschnitts gelten die Sätze 2 und 3 mit der Maßgabe, daß an die Stelle von drei Kalenderjahren zehn Kalenderjahre treten. Die Sätze 4 bis 6 gelten, wenn dies durch Tarifvertrag vereinbart ist, entsprechend für die Teile des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, die auf Grund tarifvertraglich vereinbarter Leistungs- oder Prämienlohnsysteme für Waldarbeiter das Arbeitsentgelt übersteigen, das bei Zeitlohnarbeit zusatzversorgungspflichtig gewesen wäre.“

b) Absatz 1 a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „im Sinne des Absatzes 1 Satz 3“ durch die Worte „der letzten drei Kalenderjahre“ ersetzt und die Worte „— für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 kein betragspflichtiges —“ gestrichen.

bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die Anwendung des Absatzes 1 Satz 4 bis 7.“

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „— für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 Pflichtbeiträge —“ gestrichen und nach den Worten „eingetreten ist,“ die Worte „ohne Entgeltbestandteile nach Absatz 1 Satz 4, 5 und 7“ eingefügt.

d) Absatz 4 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

e) In Absatz 6 werden die Worte „es ist nach § 47 Abs. 3 anzupassen“ durch die Worte „es ist für die Zeit vom Tag nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf des Tags des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) entsprechend Absatz 1 Satz 2 anzupassen“ ersetzt.

14. § 34 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchst. a werden die Worte „regelmäßige Arbeitszeit“ durch die Worte „regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In den Fällen des Absatzes 1 Buchst. a wird für jeden Versicherungsabschnitt (§ 11 Abs. 4) der Quotient festgestellt, der dem Verhältnis entspricht, in dem die Zahl der für den Versicherungsabschnitt arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden zu der Zahl der tarifvertraglich vereinbarten oder betriebsüblichen durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers gestanden hat (Beschäftigungsquotient).“

bb) Satz 2 wird gestrichen; die Sätze 3 bis 10 werden Sätze 2 bis 9.

cc) In Satz 8 (neu) wird nach dem Wort „steht“ folgender Halbsatz angefügt:

„höchstens wird der Beschäftigungsquotient jedoch mit 1,00 berücksichtigt.“

dd) In Satz 9 (neu) wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Anwendung des § 34 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 2 und 6 ist das um die in § 34 Abs. 1 Satz 4 und 5 genannten Entgeltbestandteile verminderte zusatzversorgungspflichtige Entgelt der Versicherungsabschnitte, in denen der Beschäftigungsquotient weniger als 1,00 betragen hat, entsprechend dem Verhältnis des Beschäftigungsquotienten zu 1,00 hochzurechnen.“

bb) In Satz 2 werden die Worte „entsprechend dem für dieses Kalenderjahr festgestellten Beschäftigungsquotienten auf 1“ durch die Worte „entsprechend dem Verhältnis des für dieses Kalenderjahr festgestellten Beschäftigungsquotienten zu 1,00“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird gestrichen.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „unter Berücksichtigung des Absatzes 3 errechnete“ gestrichen.

15. In § 35 a Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „, 2 und 4“ durch die Worte „, und 2“ ersetzt.

16. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Buchst. a wird wie folgt geändert:

aa) In Doppelbuchstabe aa werden die Paragraphenbezeichnungen „, 1315, 1319“, „, 94, 98“ und „, 105, 108 a“ gestrichen.

bb) In Doppelbuchstabe dd wird der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt.

cc) Es wird folgender Doppelbuchstabe ee eingefügt:

„ee) sie nicht nach § 1323 RVO, § 102 AVG oder § 108 e RKG vermindert wäre;“.

b) Absatz 5 wird Absatz 6, und es werden die Worte „§ 31 Abs. 3“ durch die Worte „§ 31 Abs. 4“ ersetzt.

c) Absatz 6 (alt) wird Absatz 5 und es werden die Worte „so erhöht sich die Versorgungsrente nach Absatz 1 oder Absatz 5 monatlich um den Betrag von 0,75 v. H. der Summe dieser Beiträge“ durch die Worte „so wird zur Versorgungsrente nach Absatz 1 ein Erhöhungsbetrag von monatlich 0,75 v. H. der Summe dieser Beiträge gezahlt“ ersetzt.

Inkrafttreten: Nr. 16 Buchstabe a mit Wirkung vom 1. 6. 1979

17. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Buchst. a wird wie folgt geändert:

aa) In Doppelbuchstabe aa werden die Paragraphenbezeichnungen „, 1315, 1319“, „, 94, 98“ und „, 105, 108 a“ gestrichen.

bb) In Doppelbuchstabe cc wird der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt.

cc) Es wird folgender Doppelbuchstabe dd eingefügt:

„dd) nach § 1323 RVO, § 102 AVG oder § 108 e RKG vermindert wäre;“.

b) Absatz 6 wird Absatz 7, und es werden die Worte „§ 31 Abs. 3“ durch die Worte „§ 31 Abs. 4“ ersetzt.

c) Absatz 7 (alt) wird Absatz 6, und es werden die Worte „so erhöht sich die Versorgungsrente nach Absatz 1 oder Absatz 6 bei einer Halbweise monatlich um den Betrag von 0,15 v. H., bei einer Vollweise um den Betrag von 0,25 v. H. der Summe dieser Beiträge“ durch die Worte „so wird zur Versorgungsrente nach Absatz 1 ein Erhöhungsbetrag von 0,15 v. H. der Summe dieser Beiträge bei einer Halbweise bzw. 0,25 v. H. bei einer Vollweise gezahlt“ ersetzt.

Inkrafttreten: Nr. 17 Buchstabe a mit Wirkung vom 1. 6. 1979

18. § 42 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „§ 40 Abs. 5“, „§ 41 Abs. 6“ und „§ 31 Abs. 3“ durch die Worte „§ 40 Abs. 6“, „§ 41 Abs. 7“ und „§ 31 Abs. 4“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „§ 40 Abs. 6“, „§ 41 Abs. 7“ und „§ 31 Abs. 4“ durch die Worte „§ 40 Abs. 5“, „§ 41 Abs. 6“ und „§ 31 Abs. 3“ ersetzt.

19. § 46 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a werden die Worte „§ 40 Abs. 5 oder § 41 Abs. 6 und die Erhöhungsbeträge nach § 40 Abs. 6 oder § 41 Abs. 7“ durch die Worte „§ 40 Abs. 6 oder § 41 Abs. 7“ ersetzt.

b) In Buchstabe b werden die Worte „§ 31 Abs. 3 und der Erhöhungsbetrag nach § 31 Abs. 4“ durch die Worte „§ 31 Abs. 4“ ersetzt.

20. § 46 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Buchst. h werden die Worte „, gegebenenfalls nach Anpassung nach § 47 Abs. 1 Satz 1“ gestrichen.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Neuberechnung ist nach den für die Erstberechnung geltenden Vorschriften, bezogen auf den Tag des Beginns der neu berechneten Versorgungsrente (§ 52 Abs. 3), durchzuführen, soweit sich aus den Absätzen 2 bis 7 nichts anderes ergibt.“
- b) Die Absätze 2 bis 8 erhalten folgende Fassung:
- „(2) § 32 Abs. 3 a bis 3 c ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß
- a) die Steuertabelle, die Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen, die am Tag des Beginns der neu berechneten Versorgungsrente (§ 52 Abs. 3) maßgebend sind, und
- b) die bisher maßgebende Steuerklasse zugrunde zu legen sind. War bisher die Steuerklasse I/0 maßgebend, ist auf vorherigen Antrag vom Beginn der neu berechneten Versorgungsrente an die Steuerklasse III/0 zugrunde zu legen, wenn eine der Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 c Satz 1 Buchst. a eingetreten ist. War bisher die Gesamtversorgung nach § 32 Abs. 2 berechnet, findet § 32 Abs. 3 keine Anwendung.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. a sind Umlagemonate, die nach dem Beginn der neu zu berechnenden Versorgungsrente zurückgelegt worden sind, nur zu berücksichtigen, wenn ein neuer Versicherungsfall im Sinne des § 30 Abs. 1 oder 2 eingetreten ist. War bisher die gesamtversorgungsfähige Zeit nach § 97 Abs. 5 berechnet, so ist mindestens diese Zeit zu berücksichtigen.
- (4) Für die Neuberechnung ist, vorbehaltlich der Sätze 2 und 3, vom bisherigen gesamtversorgungsfähigen Entgelt auszugehen. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. a und b ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt mindestens das sich bei Beginn der neu berechneten Versorgungsrente (§ 52 Abs. 3) aus § 34 Abs. 3 ergebende gesamtversorgungsfähige Entgelt, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bei Eintritt des Versicherungsfalles, der zur neu zu berechnenden Versorgungsrente geführt hat, vorgelegen haben. Ist die Neuberechnung wegen des Eintritts eines neuen Versicherungsfalles nach Absatz 1 Satz 1 Buchst. c oder auf Grund des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. c Doppelbuchstabe aa nach Absatz 1 Satz 1 Buchst. a durchzuführen und ist der Versorgungsrentenberechtigte bei Eintritt des neuen Versicherungsfalles pflichtversichert, so ist, wenn dies günstiger ist, von dem sich aus § 34 ergebenden gesamtversorgungsfähigen Entgelt auszugehen.
- (5) Waren bisher Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchst. c und d, § 40 Abs. 3 Buchst. c und d oder § 41 Abs. 5 Buchst. c und d berücksichtigt, sind diese Bezüge in der Höhe zu berücksichtigen, in der sie ohne die Neuberechnung am Tag des Beginns der neu berechneten Versorgungsrente berücksichtigt worden wären. Hat ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 nach dem Beginn der neu zu berechnenden Versorgungsrente Zuschüsse zu Beiträgen im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchst. c oder d gezahlt, sind die sich hieraus ergebenden Bezüge den bisher berücksichtigten Bezügen hinzuzurechnen, wenn die Neuberechnung erfolgt, weil ein neuer Versicherungsfall (Absatz 4 Satz 3) eingetreten ist.
- (6) War die Gesamtversorgung bisher nach § 32 Abs. 5 berechnet, ist, wenn dies günstiger ist, die Gesamtversorgung weiterhin nach dieser Vorschrift zu berechnen, es sei denn, daß der Versorgungsrentenberechtigte nicht mehr erwerbsunfähig, sondern berufs unfähig ist. Ist § 32 Abs. 5 bisher nur deshalb nicht angewendet worden, weil der Versorgungsrentenberechtigte berufs unfähig war, und ist er erwerbs unfähig geworden oder ist bei ihm ein Versicherungsfall im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c bis f oder Abs. 2 eingetreten, so ist die Gesamtversorgung nach § 32 Abs. 5 zu berechnen, wenn dies günstiger ist.
- (7) Sind in den Fällen des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Neuberechnung der Versorgungsrente in der Person eines Hinterbliebenen gegeben, so sind, wenn mehrere Hinterbliebene vorhanden sind, die Versorgungsrenten aller Hinterbliebenen neu zu berechnen.
- (8) Vom Beginn der neu berechneten Versorgungsrente (§ 52 Abs. 3) an sind die sich bei der Neuberechnung ergebenden Beträge
- a) gesamtversorgungsfähiges Entgelt,
b) Gesamtversorgung,
c) zu berücksichtigende Bezüge nach § 31 Abs. 2, § 40 Abs. 3 und § 41 Abs. 5 und
d) Versorgungsrente im Sinne der Satzung.“
21. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Werden nach dem Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger des Bundes, deren Versorgungsbezügen ein Ortszuschlag nicht zugrunde liegt, infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse allgemein erhöht oder vermindert, wird das gesamtversorgungsfähige Entgelt zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen Ausmaß angepaßt. Die Versorgungsrente ist, ausgehend von dem nach Satz 1 angepaßten Entgelt, unter Beibehaltung der bisherigen gesamtversorgungsfähigen Zeit und, vorbehaltlich des Absatzes 2, der bisher zu berücksichtigenden Bezüge — im übrigen nach den für die Erstberechnung geltenden Vorschriften — neu zu errechnen. § 32 Abs. 3 a bis 3 c ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß
- a) die Steuertabelle, die Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen, die im Anpassungszeitpunkt maßgebend sind, und
- b) die bisher maßgebende Steuerklasse zugrunde zu legen sind. War bisher die Steuerklasse I/0 maßgebend, ist auf vorherigen Antrag vom Anpassungszeitpunkt an die Steuerklasse III/0 zugrunde zu legen, wenn eine der Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 c Satz 1 Buchst. a eingetreten ist.“
- b) Absatz 3 wird gestrichen.
- c) Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
- „(3) Vom Anpassungszeitpunkt an sind die sich bei der Neuerrechnung ergebenden Beträge
- a) gesamtversorgungsfähiges Entgelt,
b) Gesamtversorgung,
c) zu berücksichtigende Bezüge nach § 31 Abs. 2, § 40 Abs. 3 und § 41 Abs. 5 und
d) Versorgungsrente im Sinne der Satzung.“
22. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt, und es wird folgender Halbsatz angefügt: „Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.“
- b) In Absatz 3 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:
„Ist eine Versicherungsrente nach Absatz 2 abzufinden, zu deren Ausgleich nach § 1587 BGB durch Entscheidung eines Familiengerichts nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich Rentenanwartschaften bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden sind, errechnet sich der Abfindungsbetrag aus dem unter Berücksichtigung des durchgeführten Versorgungsausgleichs gekürzten Betrag der Versicherungsrente. Dies gilt auch dann, wenn die Versicherungsrente vor der Abfindung noch ungekürzt zu zahlen war.“
- Inkrafttreten:** Nr. 22 mit Wirkung vom 1. 4. 1983
23. § 51 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Hat sich die Versorgungsrente wegen einer Anpassung nach § 47 oder wegen einer Neuberechnung nach § 46 geändert, so hat der Berechtigte Überzahlungen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 auszugleichen.“
- b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) Zur Vermeidung von Überzahlungen kann die Kasse laufende Rentenzahlungen vorübergehend herabsetzen und als Vorschuß gewähren, wenn die Voraussetzungen für eine Neuberechnung im Sinne von Absatz 1 eingetreten sind oder demnächst eintreten werden.“
24. In § 52 a Abs. 1 werden die Worte „(einschließlich des Betrages der Versorgungsrente im Sinne des § 31 Abs. 3 und 4)“ durch die Worte „nach § 31 Abs. 1 und 3 oder Abs. 4“ ersetzt.

25. § 53 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
 - Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
 - In Absatz 6 werden die Worte „von der Bestellung eines Bevollmächtigten im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin abhängig machen.“ durch die Worte „davon abhängig machen, daß der Berechtigte einen Empfangsberechtigten im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin benennt oder der Berechtigte die Auszahlung der Versorgungsrente auf ein auf seinen Namen lautendes Konto im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin ermöglicht.“ ersetzt.
26. § 55 Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„In den Fällen der Absätze 2 bis 6 ist jedoch die Versorgungsrente in Höhe des Betrages nach § 31 Abs. 4 oder § 40 Abs. 6 oder § 41 Abs. 7 zu zahlen.“
27. § 56 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Es ist jedoch der Betrag zu zahlen, der sich bei Anwendung des § 35 sowie der §§ 43 bis 45 — jeweils ohne Berücksichtigung des § 35 a — ergeben würde.“
28. § 62 wird wie folgt geändert:
- Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Übersteigt das monatliche zusatzversorgungspflichtige Entgelt (Absatz 7) die Summe aus Endgrundvergütung und Ortszuschlag eines kinderlos verheirateten Angestellten der Vergütungsgruppe I BAT (VKA) — jährlich einmal einschließlich der Zuwendung —, so ist eine zusätzliche Umlage in Höhe von 9 v. H. des übersteigenden Betrages zu entrichten.“
 - Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist,“ eingefügt.
 - In Satz 2 werden die Worte „Unberücksichtigt bleiben jedoch“ durch die Worte „Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sind“ ersetzt.
 - In Satz 3 werden die Worte „Unberücksichtigt bleibt ferner das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, soweit es“ durch die Worte „Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist ferner der Teil des steuerpflichtigen Arbeitslohnes, der“ ersetzt.
 - In Satz 6 werden die Worte „auf Grund einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen Vorschrift“ durch die Worte „in den Fällen des § 28 Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.
29. § 64 a wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Pflichtversicherte, der eine Versorgungsabfindung nach § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) erhält, kann für die Monate seiner Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, für die bei bestehender Pflichtversicherung Umlagen nicht entrichtet worden sind, diese in der Höhe nachentrichten, die sich aus dem im Kalenderjahr vor dem Beginn der Mitgliedschaft im Bundestag bezogenen, nach § 47 Abs. 1 Satz 1 angepaßten durchschnittlichen monatlichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelt und dem jeweils geltenden Umlagesatz ergibt.“
 - In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „bzw. Pflichtbeiträge“ gestrichen.
30. In § 66 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Sind zum Ausgleich der Anwartschaft auf Versorgungsrente nach § 1587 BGB durch Entscheidung eines Familiengerichts nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich Rentenanwartschaften bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden, beschränkt sich die Erstattung auf den Teil der Beiträge, der dem Verhältnis entspricht, in dem der auf Grund der Durchführung des Versorgungsausgleichs sich ergebende Kürzungsbetrag zu dem Betrag der ungekürzten Versicherungsrente steht.“
Inkrafttreten: Nr. 30 mit Wirkung vom 1. 4. 1983
31. § 67 Abs. 3 a wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Worte „§ 1303 Abs. 1 RVO, § 82 Abs. 1 AVG oder § 95 Abs. 1 RKG“ durch die Worte „§ 1303 Abs. 1, § 1322 Nr. 4 RVO, § 82 Abs. 1, § 101 Nr. 4 AVG oder § 95 Abs. 1, § 108 d Nr. 4 RKG“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
„Sind zum Ausgleich einer Rentenanwartschaft nach § 1587 BGB durch Entscheidung eines Familiengerichts nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich Rentenanwartschaften bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden, beschränkt sich die Rückzahlung auf den Teil der Beiträge, der dem Verhältnis entspricht, in dem der auf Grund der Durchführung des Versorgungsausgleichs sich ergebende Kürzungsbetrag zu dem Betrag der ungekürzten Versicherungsrente steht.“
32. In § 68 Abs. 2 wird das Komma nach dem Wort „Kulturorchester“ durch „und“ ersetzt und es werden die Worte „und die Bremische Ruhelohnkasse“ gestrichen.
33. Dem § 81 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Arbeitnehmer, die bis zum 31. Dezember 1984 nach § 17 Abs. 3 Buchst. e bis g oder auf Grund § 17 Abs. 5 Satz 1 Buchst. a oder c in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung nicht pflichtversichert waren, unterliegen weiterhin nicht der Versicherungspflicht, wenn sie dies bis spätestens 30. Juni 1985 schriftlich bei der Kasse beantragen. Die von der Kasse auszusprechende Befreiung von der Versicherungspflicht ist endgültig.“
- Inkrafttreten:**
Nr. 31 Buchstabe a mit Wirkung vom 1. 6. 1979
Nr. 31 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. 4. 1983
Nr. 32 mit Wirkung vom 1. 1. 1984
34. In § 84 Abs. 2 werden die Worte „§ 31 Abs. 3, § 40 Abs. 5 und § 41 Abs. 6“ durch die Worte „den bis 31. Dezember 1984 geltenden Fassungen der §§ 31 Abs. 3, 40 Abs. 5 und 41 Abs. 6“ ersetzt.
35. § 87 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Gesamtversorgungsfähig im Sinne des § 33 Abs. 1 sind“ durch die Worte „Als Umlagemonate gelten“ ersetzt.
 - Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Worte „Gesamtversorgungsfähig im Sinne des § 33 Abs. 1 sind“ durch die Worte „Als Umlagemonate gelten“ ersetzt.
 - Es wird folgender Satz 5 angefügt:
„Als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 gelten nicht die Zeit des Bezugs einer Versorgungsrente und die Zeiten einer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in den in § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a und b und Abs. 5 genannten Fällen.“
36. In § 89 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt nach dem Wort „erstattet“ durch einen Strichpunkt ersetzt, und es wird folgender Halbsatz angefügt:
„§ 66 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.“
Inkrafttreten: Nr. 36 mit Wirkung vom 1. 4. 1983
37. § 92 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird das Zitat „§ 31 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 31 Abs. 4“ ersetzt.
 - In Satz 5 werden die Worte „a oder b“ durch die Worte „a und b und Abs. 5“ ersetzt.
 - In Absatz 2 wird das Zitat „§ 31 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 31 Abs. 4“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „(§ 40 Abs. 5, § 41 Abs. 6)“ durch die Worte „(§ 40 Abs. 6, § 41 Abs. 7)“ ersetzt.
 - In Absatz 4 Satz 1 und 2 wird jeweils das Zitat „§ 31 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 31 Abs. 4“ ersetzt.
 - Absatz 5 wird gestrichen.
38. Nach § 98 werden die Worte
„Siebter Teil
Schlußvorschriften“
durch die Worte
„Abschnitt V
Sonderbestimmungen“
ersetzt.
39. Es werden folgende §§ 99 bis 106 eingefügt:
„§ 99
Übergangsregelung zu § 32 Abs. 5
Für die Anwendung des § 32 Abs. 5 ist von einem um 7,21 v. H. erhöhten Mindestruhegehalt auszugehen.“

§ 100

Übergangsregelung zu § 47

- (1) Bestand am 31. Dezember 1984 noch ein Anspruch auf Versorgungsrente in Höhe der Besitzstandsrente nach § 2 Nr. 2 Abs. 3 der 19. Änderung der Mustersatzung, so bleibt die Besitzstandsrente weiterhin maßgebend für die Höhe der Versorgungsrente. Die Besitzstandsrente gilt als Versorgungsrente im Sinne der Satzung, sie nimmt jedoch an Erhöhungen nach § 47 Abs. 1 nicht teil.
- (2) Die Besitzstandsrente vermindert sich bei jeder Erhöhung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die nach dem 31. Dezember 1984 erfolgt, jeweils zum Zeitpunkt dieser Erhöhung um ein Fünftel des bei der erstmaligen Anwendung des § 47 Abs. 2 festgestellten Unterschiedsbetrages zwischen der Besitzstandsrente und der neuen Versorgungsrente. Der Anspruch auf die Besitzstandsrente erlischt, wenn die nach § 47 Abs. 1 neu errechnete Versorgungsrente — zuzüglich Ausgleichsbetrag (§ 103) — den Betrag der Besitzstandsrente erreicht oder wenn ein Neuberechnungsfall nach § 46 a eintritt; er erlischt spätestens mit der fünften auf den 1. Januar 1982 folgenden Erhöhung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

§ 101

Übergangsregelung zu § 28 Abs. 5, §§ 33 und 34

- (1) § 28 Abs. 5 Satz 1 in der vom 1. Januar 1985 an geltenden Fassung gilt auch für einen beitragsfrei Versicherten, der auf Grund eines Tarifvertrages, der unter bestimmten Voraussetzungen das Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles vorsieht, aus der Beschäftigung und aus demselben Grund aus dem Arbeitsverhältnis und damit aus der Pflichtversicherung ausgeschieden ist, wenn
- a) das Mitglied, über das der beitragsfrei Versicherte zuletzt pflichtversichert gewesen ist,
- aa) die Mitgliedschaft bereits vor dem 1. Januar 1983 erworben hat,
- bb) vor dem 1. Januar 1983 hinsichtlich des vorgenannten Tarifvertrages tarifgebunden gewesen ist
- und
- b) der Pflichtversicherte nach der am 31. Dezember 1982 geltenden Fassung des vorgenannten Tarifvertrages ebenfalls hätte ausscheiden müssen.
- (2) § 28 Abs. 5 und § 33 Abs. 2 a in der vom 1. Januar 1985 an geltenden Fassung sind nur anzuwenden, wenn das Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis nach dem 31. Dezember 1984 liegt; in den übrigen Fällen gilt § 28 Abs. 5 in der am 31. Dezember 1984 geltenden Fassung.
- (3) Hat in den Fällen des § 28 Abs. 5 Satz 1 der Versorgungsrentenberechtigten am 31. Dezember 1984 Anspruch auf eine Übergangsvorsorge nach einem für die Mitglieder nach § 10 Abs. 1 Buchst. a geltenden Manteltarifvertrag, ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt im Sinne des § 34 Abs. 6 mindestens das Entgelt, das der Berechnung der Übergangsvorsorge zugrunde zu legen war.

§ 102

Übergangsregelung zu § 31 Abs. 3 und 4

§ 31 Abs. 3 und 4 in der vom 1. Januar 1985 an geltenden Fassung ist nicht anzuwenden, wenn der Versicherungsfall, der zur neu zu berechnenden oder neu zu errechnenden Versorgungsrente geführt hat, vor dem 1. Januar 1985 eingetreten ist; in diesen Fällen gilt § 31 Abs. 3 und 4 in der am 31. Dezember 1984 geltenden Fassung. Dies gilt auch für die Anwendung des § 31 Abs. 4 in Verbindung mit § 40 Abs. 6 oder § 41 Abs. 7 bei Hinterbliebenen eines unter Satz 1 fallenden Versorgungsrentenberechtigten.

§ 103

Übergangsregelung zu § 32 für Versorgungsrentenberechtigte und versorgungsrentenberechtigte Hinterbliebene

- (1) Für den Versorgungsrentenberechtigten und den versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, dessen Versorgungsrente spätestens am 31. Dezember 1984 begonnen hat, gilt § 32 mit der Maßgabe, daß
- a) in Absatz 3 b jeweils an die Stelle der Zahl „2,33“ die Zahl „2,35“ sowie an die Stelle der Zahl „1“ die Zahl „1,15“ tritt,

b) auch in den Fällen des Absatzes 3 c Satz 1 Buchst. b die Steuerklasse III/0 zugrunde zu legen ist,

c) die in Absatz 5 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa geforderte Mindestumlagezeit nicht gilt und Absatz 5 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb nicht anzuwenden ist.

Satz 1 gilt auch für Hinterbliebene eines nach dem 31. Dezember 1984 verstorbenen Versorgungsrentenberechtigten im Sinne des Satzes 1.

- (2) Die Versorgungsrente der in Absatz 1 Satz 1 genannten Berechtigten ist zum 1. Januar 1985 neu zu errechnen. Für die Neuerrechnung sind die bisherige gesamtversorgungsfähige Zeit und die bisher zu berücksichtigenden Bezüge zugrunde zu legen. Das bisherige gesamtversorgungsfähige Entgelt ist ohne Berücksichtigung des § 34 Abs. 4 in der am 31. Dezember 1984 geltenden Fassung zugrunde zu legen. § 32 Abs. 3 c in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Buchst. b ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Steuertabelle, die Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen zugrunde zu legen sind, die am 1. Januar 1985 maßgebend sind. Die Gesamtversorgung ist nach § 32 Abs. 5 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Buchst. c zu berechnen, wenn der Versorgungsrentenberechtigte bei Eintritt des Versicherungsfalles, der zu der neu zu errechnenden Versorgungsrente geführt hat, die Voraussetzungen des § 32 Abs. 5 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Buchst. c erfüllt hatte, es sei denn, der Versorgungsrentenberechtigte ist am 1. Januar 1985 nicht mehr erwerbsunfähig, sondern berufsunfähig. Ist bisher § 34 a auf Grund des § 2 Nr. 1 Abs. 2 der 19. Änderung der Mustersatzung angewandt worden, so ist § 34 a weiterhin anzuwenden. War die am 31. Dezember 1984 zustehende Versorgungsrente — ohne Berücksichtigung der Besitzstandsrente nach § 100 — höher als die nach den Sätzen 1 bis 6 neu errechnete Versorgungsrente, so ist der Unterschiedsbetrag neben der jeweiligen Versorgungsrente als Ausgleichsbetrag zu zahlen. Der Ausgleichsbetrag gilt als Versorgungsrente, er wird jedoch nicht nach § 47 Abs. 1 angepaßt. Ist die Versorgungsrente zum 1. Januar 1985 gemäß § 46 a neu zu berechnen oder nach § 47 anzupassen, ist zunächst die Versorgungsrente nach den Sätzen 1 bis 6 zu errechnen.
- (3) Soweit sich aus Satz 4 und den Absätzen 4 bis 6 nichts anderes ergibt, wird der Ausgleichsbetrag bei jeder nach dem 1. Januar 1985 nach § 47 Abs. 1 Satz 1 durchzuführenden Anpassung um ein — auf den nächsten durch 10 teilbaren Pfennigbetrag aufgerundetes — Sechstel des nach Absatz 2 errechneten Ausgleichsbetrags abgebaut. Höchstens wird jeweils der Betrag abgebaut, der sich als Erhöhung der Gesamtversorgung aus der Anpassung ergeben hat. Ist auf Grund des Satzes 2 nach der sechsten Anpassung ein Restbetrag verblieben, wird dieser unter Beachtung des Satzes 2 bei den folgenden Anpassungen abgebaut. Der Abbau nach Satz 1 beginnt frühestens mit der ersten nach dem Wegfall der Besitzstandsrente nach § 100 durchzuführenden Anpassung nach § 47 Abs. 1.
- (4) Bei dem Versorgungsrentenberechtigten, bei dem die Pflichtversicherung
- a) vor dem 1. Januar 1985 geendet hat und bei dem für die Berechnung der Versorgungsrente
- aa) mindestens 132 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1987,
- bb) mindestens 252 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1990,
- cc) mindestens 372 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1993,
- dd) mindestens 432 Umlagemonate berücksichtigt sind, ist Absatz 3 nicht anzuwenden,
- b) vor dem 1. Januar 1974 geendet hat und bei dem für die Berechnung der Versorgungsrente
- aa) weniger als 120 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1987,
- bb) mindestens 120 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1990,
- cc) mindestens 240 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1993,

- dd) mindestens 300 Umlagemonate berücksichtigt sind, ist Absatz 3 nicht anzuwenden,
- c) vor dem 1. Januar 1967 geendet hat und bei dem für die Berechnung der Versorgungsrente nach § 97 Abs. 5
 - aa) weniger als 120 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1990,
 - bb) mindestens 120 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1993,
 - cc) mindestens 180 Umlagemonate berücksichtigt sind, ist Absatz 3 nicht anzuwenden.

In den Fällen des Satzes 1 Buchst. a Doppelbuchst. cc, Buchst. b Doppelbuchst. cc und Buchst. c Doppelbuchst. bb wird nur der Teil des Ausgleichsbetrags abgebaut, der 2 v. H. des fiktiven Nettoarbeitsentgelts (§ 32 Abs. 3 c) übersteigt, das nach Absatz 2 der Errechnung der Versorgungsrente zugrundegelegt ist. Ist bei der Berechnung der neu zu errechnenden Versorgungsrente § 34 a angewendet worden, ist der Betrag, der sich nach Satz 2 ergibt, entsprechend dem Verhältnis des Gesamtbeschäftigungsquotienten zu 1,00 herabzusetzen, sofern der Gesamtbeschäftigungsquotient zur Kürzung der Gesamtversorgung geführt hat.

- (5) Absatz 4 gilt entsprechend für den am 31. Dezember 1984 schon und am 1. Januar 1985 noch vorhandenen versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen. Für die Zuordnung nach Absatz 4 Satz 1 Buchst. a bis c ist vom Ende der Pflichtversicherung des verstorbenen Pflichtversicherten oder Versorgungsrentenberechtigten auszugehen. Bei Anwendung des Absatzes 4 Satz 2 treten an die Stelle von 2 v. H. bei der Witwe 1,2 v. H., bei der Halbwaise 0,24 v. H. und bei der Vollwaise 0,4 v. H. des maßgebenden fiktiven Nettoarbeitsentgelts.
- (6) Stirbt nach dem 31. Dezember 1984 ein unter Absatz 1 fallender Versorgungsrentenberechtigter, dem nach den Absätzen 2 bis 4 noch ein Ausgleichsbetrag zugestanden hat, erhalten von dem im Zeitpunkt des Todes maßgebenden Betrag die Witwe 60 v. H., die Halbwaise 12 v. H. und die Vollwaise 20 v. H. als Ausgleichsbetrag neben der jeweiligen Versorgungsrente. § 42 Abs. 1 gilt für den Ausgleichsbetrag sinngemäß. Der Ausgleichsbetrag wird in sinngemäßer Anwendung der Absätze 3, 4 und 5 Satz 3 in so vielen Teilen abgebaut, wie sie sich ohne Berücksichtigung des Absatzes 3 Satz 2 noch ergeben hätten. Bei der Anwendung des Absatzes 3 Satz 2 ist die Erhöhung der Gesamtversorgung der Hinterbliebenen maßgebend.
- (7) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für den Versorgungsrentenberechtigten und den versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, dessen Versorgungsrente am 1. Januar 1985 beginnt.

§ 104

Übergangsregelung zu § 32 für Pflichtversicherte und ihre Hinterbliebenen

- (1) Für den Versorgungsrentenberechtigten,
 - a) der am 1. Januar 1985 pflichtversichert und nicht versorgungsrentenberechtigter gewesen ist und
 - b) dessen Pflichtversicherung spätestens am 30. Juni 1983 begonnen und von diesem Zeitpunkt an bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen bestanden hat, gilt § 32 Abs. 3 b mit der Maßgabe, daß jeweils an die Stelle der Zahl „2,33“ die Zahl „2,35“ sowie an die Stelle der Zahl „1“ die Zahl „1,15“ tritt. Als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 Buchst. b gelten nicht die Zeit des Bezugs einer Versorgungsrente und die Zeiten einer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in den in § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a und b und Abs. 5 genannten Fällen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Hinterbliebene eines nach dem 31. Dezember 1984 verstorbenen Pflichtversicherten, der im Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt hatte.
- (2) Die Versorgungsrente der in Absatz 1 genannten Berechtigten wird für den Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) auch ohne Berücksichtigung des § 32 Abs. 3 a bis 3 c, jedoch unter Anwendung des § 34 Abs. 4 in der am 31. Dezember 1984 geltenden Fassung berechnet. Ist der nach Satz 1 berechnete Betrag höher als die Versorgungsrente, ist der Unterschiedsbetrag festzustellen. Dieser ist, vorbehaltlich des Absatzes 3, um sovielen — auf den näch-

sten durch 10 teilbaren Pfennigbetrag aufgerundete — Sechstel zu vermindern, wie nach dem 1. Januar 1985 bis zum Ablauf des Tages des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) Anpassungen nach § 47 Abs. 1 Satz 1 stattgefunden haben. Der verbleibende Betrag ist als Ausgleichsbetrag neben der jeweiligen Versorgungsrente zu zahlen. Er gilt als Versorgungsrente, wird jedoch nicht nach § 47 angepaßt. Soweit sich aus Absatz 3 nichts Abweichendes ergibt, wird der Ausgleichsbetrag bei jeder nach dem Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) durchzuführenden Anpassung nach § 47 Abs. 1 Satz 1 um ein — auf den nächsten durch 10 teilbaren Pfennigbetrag aufgerundetes — Sechstel des Unterschiedsbetrags vermindert. Höchstens wird jeweils der Betrag abgebaut, der sich als Erhöhung der Gesamtversorgung aus der Anpassung ergeben hat. Ist auf Grund des Satzes 7 ein Restbetrag verblieben, wird dieser unter Beachtung des Satzes 7 bei den folgenden Anpassungen abgebaut.

- (3) Für den Versorgungsrentenberechtigten und den versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, der unter Absatz 1 fällt und bei dem für die Berechnung der Versorgungsrente für die Zeit vor dem 1. Januar 1985
 - a) mindestens 132 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 2 Satz 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1987 und an die Stelle des Tages des Beginns der Versorgungsrente in Absatz 2 Satz 6 als frühestmöglicher Zeitpunkt der 1. Januar 1987,
 - b) mindestens 252 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 2 Satz 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1990 und an die Stelle des Tages des Beginns der Versorgungsrente in Absatz 2 Satz 6 als frühestmöglicher Zeitpunkt der 1. Januar 1990,
 - c) mindestens 372 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 2 Satz 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1993 und an die Stelle des Tages des Beginns der Versorgungsrente in Absatz 2 Satz 6 als frühestmöglicher Zeitpunkt der 1. Januar 1993,
 - d) mindestens 432 Umlagemonate berücksichtigt sind, ist Absatz 2 Satz 3 und 6 bis 8 nicht anzuwenden.

In den Fällen des Satzes 1 Buchst. c wird nur der Teil des Ausgleichsbetrages abgebaut, der 2 v. H. des fiktiven Nettoarbeitsentgelts (§ 32 Abs. 3 c) übersteigt, das der erstmaligen Berechnung der Versorgungsrente zugrundegelegt worden ist. An die Stelle von 2 v. H. treten bei der Witwe 1,2 v. H., bei der Halbwaise 0,24 v. H. und bei der Vollwaise 0,4 v. H. des maßgebenden fiktiven Nettoarbeitsentgelts. Ist bei der Berechnung der Versorgungsrente § 34 a anzuwenden, so ist der Betrag, der sich nach den Sätzen 2 und 3 ergibt, entsprechend dem Verhältnis des Gesamtbeschäftigungsquotienten zu 1,00 herabzusetzen, sofern der Gesamtbeschäftigungsquotient zur Kürzung der Gesamtversorgung geführt hat.

- (4) Stirbt nach dem 31. Dezember 1984 ein unter Absatz 1 Satz 1 fallender Versorgungsrentenberechtigter, dem nach den Absätzen 2 und 3 noch ein Ausgleichsbetrag zugestanden hat, erhalten von dem im Zeitpunkt des Todes maßgebenden Betrag die Witwe 60 v. H., die Halbwaise 12 v. H. und die Vollwaise 20 v. H. als Ausgleichsbetrag neben der jeweiligen Versorgungsrente. § 42 Abs. 1 gilt für den Ausgleichsbetrag sinngemäß. Der Ausgleichsbetrag wird in sinngemäßer Anwendung der Absätze 2 und 3 in so vielen Teilen abgebaut, wie sie sich für den Verstorbenen ohne Berücksichtigung des Absatzes 2 Satz 7 noch ergeben hätten. Bei der Anwendung des Absatzes 2 Satz 7 ist die Erhöhung der Gesamtversorgung der Hinterbliebenen maßgebend.

§ 105

Übergangsregelung zu §§ 34, 34 a

- (1) Tritt der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1984 und vor dem 1. Januar 1989 ein, gilt an Stelle der Regelung des § 34 Abs. 1 Satz 4 und 6 auch für die Entgeltbestandteile nach § 34 Abs. 1 Satz 4 und 5 die Regelung des § 34 Abs. 1 Satz 1 bis 3.
- (2) Tritt der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1988 und vor dem 1. Januar 1995 ein, tritt an die Stelle der in § 34 Abs. 1 Satz 6 genannten zehn Kalenderjahre die Zahl von Kalenderjahren, für die nach dem 31. Dezember 1984 bis zum Ende des Kalenderjahres vor dem Jahr des Eintritts des Versicherungsfalles Umlagen entrichtet worden sind.

- (3) Der Beschäftigungsquotient für vor dem 1. Januar 1985 liegende Versicherungsabschnitte ist nach § 34 a Abs. 2 Satz 1 und 2 in der vor diesem Zeitpunkt geltenden Fassung zu ermitteln.

§ 106

Abfindung zur Förderung der Rückkehr von Ausländern

- (1) Ist ein ausländischer Pflichtversicherter, der auch in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert war, in der Zeit vom 1. Oktober 1983 bis 30. September 1984 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden und hat er deshalb nach § 27 c ArVnG oder § 26 b AnVnG die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet erhalten, so wird die Anwartschaft auf Versicherungsrente nach den §§ 35, 35 a der Mustersatzung, wenn die Wartezeit erfüllt ist, auf seinen Antrag durch eine einmalige Abfindung abgegolten. Die Erstattung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung ist durch den Erstattungsbescheid des Rentenversicherungsträgers nachzuweisen.
- (2) Als Abfindung wird der Barwert der Anwartschaft auf Versicherungsrente gezahlt, der sich für den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus der Tabelle I der Barwert-Verordnung vom 24. Juni 1977 (BGBl. I S. 1014) ergibt.
- (3) § 67 Abs. 3 a bleibt unberührt. Beiträge werden jedoch nur zurückgezahlt, wenn der Betrag der Abfindung niedriger ist als der Rückzahlungsbetrag; in diesem Fall wird keine Abfindung gezahlt.
- (4) Mit der Auszahlung der Abfindung oder des Rückzahlungsbetrages erlöschen alle Rechte aus der Versicherung.“
- Inkrafttreten:** Nr. 39 hinsichtlich des § 106 mit Wirkung vom 1. 10. 1983

40. Nach § 106 wird eingefügt:

„Siebter Teil
Inkrafttreten“

41. Der bisherige § 101 wird § 107.

§ 3

Inkrafttreten; Außerkrafttreten von Übergangsvorschriften

- (1) Diese Satzungsänderung tritt, soweit sich aus Satz 2 nichts anderes ergibt, am 1. Januar 1985 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:
- a) § 1 mit Wirkung vom 31. Dezember 1984,
b) § 2 Nrn. 10 Buchst. a Doppelbuchst. aa, 16 Buchst. a, 17 Buchst. a und 31 Buchst. a mit Wirkung vom 1. Juni 1979,
c) § 2 Nr. 8 Buchst. a mit Wirkung vom 1. Januar 1983,
d) § 2 Nrn. 22, 30, 31 Buchst. b und 36 mit Wirkung vom 1. April 1983,
e) § 2 Nr. 39 hinsichtlich des § 106 mit Wirkung vom 1. Oktober 1983,
f) § 2 Nrn. 4, 9 und 32 mit Wirkung vom 1. Januar 1984.
- (2) Es treten am 1. Januar 1985 außer Kraft:
- a) § 3 Nr. 5 Buchst. c der 7. Änderung der Satzung,
b) § 2 Nr. 2 Abs. 3 der 15. Änderung der Satzung.

Der Hessische Minister des Innern hat mit Erlaß vom 30. Oktober 1984 — IV B 3 — 54 1 06 — 50/84 — die vom Verwaltungsausschuß der Zusatzversorgungskasse am 13. Juli und 2. Oktober 1984 beschlossene Satzung zur 16. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Reg.-Bez. Kassel genehmigt.

3500 Kassel, 7. November 1984

**Der Direktor der Hessischen
Brandversicherungsanstalt als
Leiter der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Reg.-Bez. Kassel
in Kassel
gez. Rohlf s**

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales genehmige ich die vom Verwaltungsausschuß der Zusatzversorgungskasse am 13. 7. 1984 und 2. 10. 1984 beschlossene Satzung zur 16. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Reg.-Bez. Kassel.

6200 Wiesbaden, 30. Oktober 1984

**Der Hessische Minister des Innern
IV B 3 — 54 1 06 — 50/84**

Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten

Die Sitzung der Verbandsversammlung findet am Montag, dem 7. Januar 1985 um 15.00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes in Lauterbach, Goldhelg 20, statt.

Tagesordnung

1. Feststellung
 - a) der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
 - b) der Beschlußfähigkeit
 - c) der Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 1985
3. Entlastungserteilung für die Jahresrechnung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 1983
4. Investitionsvorhaben der Fa. Schäfer KG;
hier: Übernahme einer Bürgschaft
5. Verschiedenes

6420 Lauterbach, 27. November 1984

Dincklage
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Am Freitag, dem 7. Dezember 1984, findet um 10.00 Uhr im Rathaus der Stadt Mainz, Rheinstraße, Haifa-Saal, eine **Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Rheingau-Taunus-Kreis, im Landkreis-Weilburg und in der Stadt Wiesbaden** statt.

Tagesordnung

- Punkt 1 — Mitteilungen des Verbandsvorsitzenden
- Punkt 2 — Genehmigung der Niederschrift über die Verbandsversammlung am 18. Januar 1984
- Punkt 3 — Nachwahl für den Werksausschuß
- Punkt 4 — Prüfung durch den Rechnungshof;
hier: Abschließender Bericht
- Punkt 5 — Fortschreibung der Konzeption der Tierkörperbeseitigung
- Punkt 6 — Feststellung des Jahresberichtes, des Konzernabschlusses und des Jahresabschlusses 1983 des Zweckverbandes
- Punkt 7 — Information über die Wirtschaftspläne 1985 der GmbH-Betriebe Rivenich und Sandersmühle
- Punkt 8 — Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan 1985 des Betriebes Altenglan
- Punkt 9 — Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan und die Haushaltssatzung 1985 des Zweckverbandes
- Punkt 10 — Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Zweckverbandes
- Punkt 11 — Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Tierkörperbeseitigungsbetriebes des Zweckverbandes
- Punkt 12 — Verkauf stillgelegter Anlagen
- Punkt 13 — Beschlußfassung über die Bestellung des Prüfers der Jahresrechnung 1984
- Punkt 14 — Wünsche und Anregungen

6500 Mainz, 23. November 1984

**Zweckverband Tierkörperbeseitigung
in Rheinland-Pfalz,
im Rheingau-Taunus-Kreis,
im Landkreis Limburg-Weilburg
und in der Stadt Wiesbaden
Karl-Adolf Orth
Verbandsvorsitzender**

Öffentliche Ausschreibungen

MARBURG: Die Bauleistungen für den Ausbau der L 3048 — OU Heskem der Gem. Ebsdorfergrund (Bau-km 0,000 bis 2,200) im Landkreis Marburg-Biedenkopf sollen vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

- 25 000 m³ Erdbewegung
- 7 500 m³ Frostschutzmaterial d. K. 0/45 mm
- 20 000 m² bit. Tragschicht (10 cm dick) und Decke (8 cm dick) und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 175 Werkstage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Gebühr von 25,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Kassel, Fünfensterstraße 6, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6745-608 (BLZ 500 100 60) oder bei der Kreissparkasse Kassel, Konto-Nr. 5009 (BLZ 520 502 52) einzuzahlen.

Meldeschluß am 19. Dezember 1984.

Eröffnungstermin: Der genaue Termin wird im Begleitschreiben zu den Angebotsblanketten bekanntgegeben.

3550 Marburg, 28. November 1984 Hessisches Straßenbauamt

DARMSTADT: Beschränkte Ausschreibung über Gleisbauarbeiten für Straßenbahn- und Straßenbauarbeiten im Bereich des besonderen Bahnkörpers.

Die Baumaßnahme befindet sich in der Frankfurter Straße zwischen der Irenenstraße und der Nordbahnhof-Brücke in Darmstadt. Sie erstreckt sich auf eine Länge von ca. 1 000 m und wird in 5 Bauabschnitte unterteilt.

Baubeginn: 9. April 1985.

Bauzeit: 90 Arbeitstage.

Die Vergabe der Arbeiten erfolgt nur an Firmen, die eine eigene leistungsfähige Gleisbaukolonne von mindestens 15 Bediensteten ständig unterhalten und den Nachweis führen können, daß sie bei Nahverkehrsunternehmen (VÖV-Mitglieder), die Schienenverkehr betreiben und Rillenschienengleise in Fahrbahnen liegen haben, ständig Gleisbauarbeiten durchführen.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab 10. Dezember 1984 bei der HESSISCHEN ELEKTRIZITÄTS-AG — Abt. Zentraler Einkauf — Jägertorstraße 207, 6100 Darmstadt, abgeholt werden. Schriftliche Anforderungen auf Zusendung von Angebotsunterlagen werden nicht berücksichtigt.

Angebotseröffnung ist am 25. Januar 1985, 10.00 Uhr, bei der vorgeannten Abteilung.

6100 Darmstadt, 3. Dezember 1984 Hessische Elektrizitäts-AG

HANAU: Die Bauleistungen für die L 3196/L 3197 — Verlegung bei Steinau/ST. Marjöß sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 10 000 m³ Bodenbewegung
- 2 000 m³ Frostschutzmaterial
- 5 000 m³ bit. Tragschicht
- 5 000 m² Asphaltbinder
- 5 000 m² Asphaltbeton
- 65 m Betonrohrleitung DN 400-1 000
- 400 m Betonrohrleitung DN 300

Bauzeit: 6 Monate.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 10. Dezember 1984 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postgirokonto 6821-601 beim Postgiroamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „L 3196/L 3197 — Verlegung bei Steinau/ST Marjöß“.

Eröffnungstermin: Mittwoch, den 19. Dezember 1984, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau, 29. November 1984 Hessisches Straßenbauamt

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

Stellenausschreibung



STADT NEU-ISENBURG

37 000 Einwohner
Lebendige Mittelstadt im
Rhein-Main-Gebiet
an der Südgrenze von
Frankfurt am Main
Vielfältige Infrastruktur

Bei der Stadt
Neu-Isenburg

ist die Stelle

Leiter(in) des Rechnungsprüfungsamtes

ab 1. Januar 1985 zu besetzen.

Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 14 BBesG ausgewiesen.

Berufserfahrung in der kommunalen Verwaltung wird vorausgesetzt. Speziell sollten Vorkenntnisse im Rechnungswesen und in der Organisation vorhanden sein.

Gesucht wird eine qualifizierte und erfahrene Persönlichkeit, die über ein breitgefächertes Fachwissen verfügt, um die vielfältigen Aufgaben eines Rechnungsprüfungsamtes zu erfüllen.

Zum Aufgabenbereich gehört nicht nur der gesetzliche Rahmen eines Rechnungsprüfungsamtes nach der Hessischen Gemeindeordnung. Vielmehr werden darüber hinausgehende Vorschläge und Initiativen zum zweckmäßigen und wirtschaftlichen Verwaltungshandeln in der Stadtverwaltung und den Stadtwerken erwartet.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 31. Dezember 1984 zu richten an den **MAGISTRAT DER STADT NEU-ISENBURG, Postfach 61, 6078 Neu-Isenburg.**

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten. Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz, Telefon 0 61 21 / 35 31; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter. Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck- und Verlagshaus Chmlelorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 85, Fernschreiber 4 186 648. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: Jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: Jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 20 vom 1. Juli 1982. — Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 50 vom 10. Dezember 1984 beträgt 48 Seiten.